

<b>Straßenbauverwaltung:</b>	<b>Sachsen-Anhalt</b>
<b>Straße/Abschnittsnummer/Station:</b>	<b>B 181 / von NK 4639013A+0,65 nach NK 4637011</b>
<b>B 181</b> <b>Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf - Merseburg</b>	
<b>PROJIS-Nr.: 1517991600</b>	

## RAUMVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

- Unterlage 19.4.2 -

### FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Betroffenheit des SPA-Gebietes „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ (DE 4638-401)

Aufgestellt: Halle (Saale), den 08.12.2023 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Süd	
im Auftrag           gez. Bredner	

**B 181**  
**Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf - Merseburg**

**Unterlage 19.4.2**

**FFH-Verträglichkeitsprüfung**

**zur Betroffenheit des**  
**Vogelschutzgebietes DE 4638 – 401 „Saale-Elster-Aue südlich**  
**Halle“**

November 2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1 Anlass und Aufgabenstellung, rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>1</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2 Rechtliche Grundlagen .....	2
<b>2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile.....</b>	<b>3</b>
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet .....	3
2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes .....	4
2.2.1 <i>Verwendete Quellen</i> .....	4
2.2.2 <i>Ermittlung der Erhaltungsziele</i> .....	4
2.3 Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten.....	8
2.4 Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	8
2.5 Stellung des Schutzgebiets im Netz Natura 2000 .....	9
2.5.1 <i>Bedeutung des Gesamtgebietes für das zusammenhängende Netz Natura 2000</i> .....	9
2.6 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten.....	10
<b>3 Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>11</b>
3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens .....	11
3.2 Wirkfaktoren .....	12
<b>4 Detailliert untersuchter Bereich (duB).....</b>	<b>14</b>
4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens .....	14
4.1.1 <i>Potenziell betroffene Vogelarten</i> .....	14
4.1.2 <i>Durchgeführte Untersuchungen</i> .....	15
4.2 Datenlücken.....	15
4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches.....	15
4.3.1 <i>Übersicht über die Landschaft</i> .....	15
4.3.2 <i>Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie im Untersuchungsraum</i> .....	16
4.3.3 <i>Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie im Untersuchungsraum</i> .....	19
4.3.4 <i>Rastvögel gemäß Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie im Untersuchungsraum</i> .....	20
4.3.5 <i>Sonstige für die Erhaltungsziele relevanten Strukturen und/ oder Funktionen</i> .....	25
<b>5 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets .....</b>	<b>27</b>
5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode .....	27
5.2 Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben .....	31
5.2.1 <i>Beeinträchtigung von Vogelarten des Anhangs I der VSchRL während der Brutzeit</i> .....	32

5.2.2	<i>Beeinträchtigung von Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL während der Brutzeit.....</i>	<b>39</b>
5.2.3	<i>Beeinträchtigung von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL während der Rast- und Zugzeit.....</i>	<b>40</b>
5.2.4	<i>Zusammenfassende abschnittsbezogene Darstellung der Beeinträchtigung von Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und Art. 4 Abs. 2 der VSchRL (ohne Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) .....</i>	<b>46</b>
5.2.5	<i>Beeinträchtigungen sonstiger für die Erhaltungsziele relevanten Strukturen und/ oder Funktionen (vgl. Kap. 4.3.5).....</i>	<b>47</b>
<b>6</b>	<b>Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung .....</b>	<b>50</b>
6.1	Verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes .....	51
<b>7</b>	<b>Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte.....</b>	<b>51</b>
<b>8</b>	<b>Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung innerhalb der Varianten.....</b>	<b>53</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>54</b>
<b>10</b>	<b>Literatur und Quellen.....</b>	<b>55</b>

<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Tabelle 1: Vogelarten des Anhangs I der VSRL im SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“	5
Tabelle 2: Gruppe 2, Abnahme der Habitateignung bei Verkehrsbelastungen über 10.000 Kfz/24h (GARNIEL et al. 2010, verändert)	17
Tabelle 3: Gruppe 4, Abnahme der Habitateignung in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge für Arten mit Effektdistanz von 100 bis 300 m (GARNIEL et al. 2010, verändert)	17
Tabelle 4: Übersicht der innerhalb des duB sowie angrenzend zum duB nachgewiesenen Brutvögel gemäß Anhang I der VSchRL	18
Tabelle 5: Effektdistanzen und Abnahme der Habitateignung für Arten der nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL mit Nachweis im duB	19
Tabelle 6: Übersicht der innerhalb des duB nachgewiesenen Brutvögel gemäß Art. 4 Abs. 2 der VSchRL	19
Tabelle 7: Störradien für Rastvögel im duB (gem. GARNIEL et al. 2010) und Vorabschätzung der Betroffenheit	22
Tabelle 8: Abnahme der Habitateignung für Rastvögel und Überwinterungsgäste (GARNIEL et al. 2010)	25
Tabelle 9: Sechsstufige Bewertungsskala nach MIERWALD et al. (2004)	29
Tabelle 10: Ableitung der Erheblichkeit der festgestellten Beeinträchtigungen	30
Tabelle 11: Ermittlung der Beeinträchtigung von Vogelarten des Anhangs I der VSchRL während der Brutzeit	32
Tabelle 12: Ermittlung der Beeinträchtigung von Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL während der Brutzeit	39
Tabelle 13: Ermittlung der Beeinträchtigung von Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL während der Rast- und Zugzeit	40
Tabelle 14: Zusammenfassende variantenbezogene Darstellung der Beeinträchtigung von Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und Art. 4 Abs. 2 der VSchRL (ohne Maßnahmen zur Schadensbegrenzung)	46
Tabelle 15: Gegenüberstellung betroffene Schutzzonenfläche	47
Tabelle 16: Prognostizierte Beeinträchtigung Maßnahmenfläche Sperbergrasmücke	48
Tabelle 17: Auswertung von Plänen und Projekten	52
Tabelle 18: Gesamtübersicht der Beeinträchtigungen von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL durch die Varianten B 1 Pf, B 1 Pg und B 1.5	53

## **Anlagen**

Anlage 1: Standard-Datenbogen zum SPA 4638-401 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“	
Anlage 2: Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), Anlage Nr. 3.19	
Anlage 3: Rastvogelgutachten 2020 / 2021 (Teilbereiche SPA DE 4638-401 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“)	

## **Karten**

- Karte 1: Übersichtskarte, Maßstab 1: 50.000
- Karte 2a: Bestand und Beeinträchtigungen/ Maßnahmen zur Schadenbegrenzung  
Variante B 1 Pf, Maßstab 1: 10.000
- Karte 2b: Bestand und Beeinträchtigungen/ Maßnahmen zur Schadenbegrenzung  
Variante B 1 Pg, Maßstab 1: 10.000
- Karte 2c: Bestand und Beeinträchtigungen/ Maßnahmen zur Schadenbegrenzung  
Variante B 1.5 -, Maßstab 1: 10.000
- Karte 3: Sonstige Schutzzonen im SPA, Maßstab 1: 50.000

## 1 Anlass und Aufgabenstellung, rechtliche Grundlagen

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Planungsmaßnahme umfasst den Neubau einer Ortsumgehung der Gemeinden Zöschen, Wallendorf und Merseburg im Zuge der Bundesstraße B 181 zwischen der B 181 westlich Günthersdorf im Osten und der Bundesstraße B 91 in Merseburg im Westen. Die B 181 ist zwischen der B 91 und der A 9 eine der Hauptverkehrsachsen zwischen den Ballungsräumen Halle/Merseburg und Leipzig. Durch die Gewerbeansiedlungen in den Bereichen Leuna, Leipzig Süd und Günthersdorf hat diese Verbindung in den Jahren nach der Wiedervereinigung zusätzlich erheblich an Bedeutung gewonnen.

Die vorhandene B 181 ist verkehrlich sehr hoch belastet. Die vorhandenen Verkehrsbelastungen der Ortslagen bewegen sich zwischen 8.900 Kfz/24 und 14.400 Kfz/24 mit einem Schwerverkehrsanteil von 8% - 9% (Quelle: Bundesverkehrswegeplan 2030). Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung ist keine ausreichende Leistungsfähigkeit in der Verkehrsabwicklung mehr gegeben.

Vorhandene Knotenpunkte sind z. T. ungeregelt sowie vor allem in den Ortslagen die Sichtbeziehungen durch die anliegende Bebauung stark eingeschränkt. Hier ergeben sich Verkehrssicherheitsprobleme, die sich aufgrund der Bebauungssituation in den Ortsdurchfahrten überwiegend auch nicht beseitigen lassen.

Die B 181 führt durch mehrere Ortslagen, die aufgrund des hohen Verkehrs und Schwerverkehrsanteils besonders durch Lärm, Abgase und Staub belastet sind. Querungen der Bundesstraße sind für Fußgänger und Radfahrer erschwert und stellen ein Sicherheitsrisiko dar.

Ziel der Planungsmaßnahme Neubau Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg ist es, die vorhandenen Defizite in der Leistungsfähigkeit für den Verkehr und die Verkehrssicherheit zu beseitigen und eine verkehrsgerechte Straßenverbindung zu schaffen. Verbunden damit ist eine erhebliche Entlastung der Anwohner der anliegenden Gemeinden im Hinblick auf Lärm und Abgase.

Baulastträger und Vorhabenträger für die Maßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung bezüglich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu untersuchen.

Das Bauvorhaben durchquert bzw. schneidet auf ca. 2 km Länge das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, im Folgenden SPA genannt) DE 4638 – 401 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“. Da Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können ist für das geplante Vorhaben eine Verträglichkeitsprüfung gemäß §§ 34 BNatSchG durchzuführen. Bestandteil der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die Varianten **B 1 Pf**, **B 1 Pg** und **B 1.5**.

Die Grundlage der Prüfung auf Verträglichkeit bildet der Art. 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 bzw. der Änderungsrichtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (= Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie), der bestimmt, dass Pläne und Projekte, die ein FFH- oder EU-Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, auf die Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen überprüft werden müssen (vgl. auch § 34 Abs. 1 BNatSchG).

Mit der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie, FFH-RL) wurde in Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/409/EG vom 30.11.2009 (Vogelschutz-Richtlinie, VSchRL) die Grundlage für ein europaweites Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ geschaffen. Dieses System umfasst sowohl Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, FFH-Gebiete) als auch die Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Area (SPA), Besondere Schutzgebiete (BSG)).

Die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt gemäß „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Ausgabe 2004).

## **1.2 Rechtliche Grundlagen**

### **EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) in Verbindung mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43EWG bzw. 97/62/EG)**

Die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992, kurz FFH-Richtlinie genannt, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung (Art. 2 FFH-Richtlinie).

Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten soll aufgrund der Richtlinie ein europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet werden. Dieses Netz besteht aus den von den Mitgliedsstaaten aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten (Art. 3 FFH-Richtlinie) sowie aus Gebieten, welche die natürlichen Lebensraumtypen des Anhanges I sowie die Habitate der Arten des Anhanges II der Richtlinie umfassen.

### **Bundesnaturschutzgesetz**

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde als Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, vom Bundestag erlassen.

Die §§ 31-36 dienen dem Aufbau und dem Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes am 01.03.2020 werden viele Bereiche des Naturschutzes bundeseinheitlich umfänglich geregelt.

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu untersuchen (§ 34 BNatSchG).

Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Lebensräume oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder mit maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das BMU eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

## 2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

### 2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ hat eine Flächenausdehnung von 4.762,00 ha. Darin integriert sind die beiden FFH-Gebiete „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ und „Elster-Luppe-Aue südlich Halle“. Es liegt im Landkreis Saalekreis sowie teilweise im Bereich der kreisfreien Stadt Halle (Saale) im Südosten des Bundeslandes Sachsen-Anhalt. Das EU-SPA ist in zwei Teilgebiete unterteilt. Die Nord-Süd-Achse folgt dem Lauf der Saale von Halle aus in südliche Richtung und schließt ab Ammendorf den gesamten Auenbereich zwischen Saale und Weißer Elster bis Burgliebenau ein. Südlich von Kollenbey folgt es dem Lauf der Luppe bis Lössen. Von dort aus weitet es sich noch einmal nach Süden in Richtung Saale, um anschließend dem Lauf der Saale zwischen Bad Dürrenberg und Halle zu folgen. Der östliche Bereich grenzt im Norden an den südlichen Deich der Elsterflutrinne an, im Osten an die Grenze zum Freistaat Sachsen. Die Südgrenze des SPA verläuft in diesem Teilbereich nördlich der Orte Kötschlitze, Dölkau, Zweimen, Göhren und Zöschen. Naturräumlich liegt es im Übergangsbereich zu den Einheiten Thüringer Becken und Randplatten (D19) und Östliches Harzvorland und Börden (D18). Im Nordwesten grenzt es an die naturräumliche Haupteinheit Sächsisches Hügelland und Erzgebirgsvorland (D20) (SSYMANK 1994).

Das Klima der Aue zeigt gen Osten eine deutliche Zunahme der Kontinentalität, während der westliche Bereich klimatisch eher subkontinental geprägt ist. Die geringen Reliefunterschiede bedingen eine relativ einheitliche mittlere jährliche Lufttemperatur von 9,3°C. Die Niederschlagsmenge sinkt von West nach Ost von 530 mm auf rund 485 mm im Jahresdurchschnitt. Abgesehen von einigen vermoorten Altwässern sind in den schlickbedeckten Auen ausschließlich mineralische Nassböden auf Auenlehm verbreitet, die als schwach gebleichte Auenböden entwickelt sind. Auf den umgeben Grünlandflächen kommen außerhalb der größeren Flussauen auch Löß- und Leimböden vor (LAU 2011).

Das Gebiet repräsentiert eine typische Flussauenlandschaft, welche weitgehend frei von Spuren menschlicher Siedlungstätigkeit ist, wobei große Teile der Fläche landwirtschaftlich genutzt werden. Die teils reich strukturierten Auen mit Wäldern, Altwässern und Schilf- und Röhrichbeständen sowie die umliegenden ausgedehnten Grünlandflächen um Saale, Weißer Elster und Luppe sind geprägt durch die auftretenden Hoch- und Niedrigwasser, welche zu regelmäßigen Überschwemmungen führen. Trotz Ausbaumaßnahmen kommen abschnittsweise, grade im Verlauf der Weißen Elster sowie kleinerer Nebenflüsse naturnahe Bereiche vor. Auch die wenigen Stillgewässer im SPA sind zum Teil naturnah ausgeprägt (LAU 2011).

Wichtige Biotope für Brutvögel stellen die Auenwälder, naturnahe Gewässerbereiche sowie die größeren Schilf-Röhrichte im SPA dar. Als Nahrungsflächen werden neben den Gewässern im Gebiet vor allem die ausgedehnten Grünlandflächen frequentiert. Auch für Rastvögel haben grade die Grünländer und Äcker im Überschwemmungsbereich der Saale und die Saale selbst eine große Bedeutung. Dort kommt es während der Zugzeit zu teils großen Ansammlungen Nahrung suchender und rastender Wasservogelarten. Insbesondere während längerer Frostphasen bei denen umliegende Stillgewässer vereisen bilden sich dort attraktive Konzentrationspunkte mit hohen Rast- und Durchzugszahlen (LAU 2011).

Die Darstellung des gesamten SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ erfolgt in **Karte 1**.

## 2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

### 2.2.1 Verwendete Quellen

Zur Ermittlung, Beschreibung und Analyse der Bestandssituation, also der Vögel des Anhangs I und Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL), deren günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll, wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen herangezogen und ausgewertet:

- Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), Anlage Nr. 3.19 (vgl. Anlage 2)
- Standard-Datenbogen (SDB), Gebietsnummer DE 4638-401, Stand 05/2019 (vgl. Anlage 1)
- Managementplan für das SPA\_0021 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ (LAU 2011)
- Datenübermittlung aus der Managementplanung zu Brutvögeln durch das LAU (2018)
- Brutvogelkartierung 2018 (MYOTIS 2020)
- Zug- und Rastvogelkartierung 2019/ 2020 (MYOTIS 2020) sowie schriftl. Mitt. zu Rastvogelflächen (Myotis, 29.04.2020)
- Zug- und Rastvogelkartierung 2020/ 2021 (vgl. Anlage 3)
- Rastvogeldata in der Plattform ORNITHO 2010-2019 (Datenübergabe durch Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V., 10.09.2020)
- Datenübermittlung zu planungsrelevanten Isophonen (58 dB(A) in 10 m Höhe) durch Battenberg & Koch GbR (2019)
- Datenübermittlung zu Schutzzonen im SPA\_0021 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ durch das LAU (2020)

Aufgrund der erhaltenen Informationen, der vorhandenen Unterlagen sowie der durchgeführten Kartierungen war es möglich, die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf einer fundierten Datengrundlage durchzuführen.

### 2.2.2 Ermittlung der Erhaltungsziele

Nach § 7 Abs. 1 Pkt. 9 BNatSchG gelten als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes die Erhaltung oder Wiederherstellung (Entwicklung) eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang I der VSchRL aufgeführten Vogelarten sowie der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2, für deren Schutz das Schutzgebiet ausgewiesen wurde.

Für das EU-Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ liegen vom Land Sachsen-Anhalt derzeit Erhaltungsziele in Form der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt, der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.19 (N2000-LVO LSA, vgl. Anlage 2) sowie eines Standarddatenbogens (SDB 2019, vgl. Anlage 1) vor. Alle im Standarddatenbogen als signifikant, d. h. nicht in der Kategorie „D“ des Kriteriums 'Repräsentativität' vermerkten Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutz-Richtlinie, sind die Grundlage für die Festlegung von Erhaltungszielen für EU-Vogelschutzgebiete. Gleiches gilt für die genannten Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2.

Konkretisiert auf die Vogelarten der VSchRL und im Hinblick auf die Errichtung eines kohärenten Netzes ergeben sich folgende Schutz- und Entwicklungsziele (N2000-LVO LSA, vgl. Anlage 2):

#### § 2 Gebietsbezogener Schutzzweck

(1) die Erhaltung der ausgedehnten und von Überflutungen geprägten Auenlandschaft entlang der Saale, Weißen Elster und Luppe mit großflächigen Grünländern, Schilf- und Röhrichtbeständen sowie Fließ-, Alt- und Stillgewässern, insbesondere für Eisvogel, Wachtel-

könig, Rohrweihe, Kleines Sumpfhuhn, Blaukehlchen, Rot- und Schwarzmilan sowie als Rastgebiet im Besonderen für Kiebitz, Lach- und Sturmmöwe sowie Saat- und Blässgans,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) Vogelarten, die im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG enthalten sind (einschließlich Angaben zur Populationsgröße, Erhaltungszustand und Gesamtbewertung im Gebiet gem. Landesverordnung (N2000-LVO LSA) und Standarddatenbogen.

**Tabelle 1: Vogelarten des Anhangs I der VSRL im SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“**

Art	Brut <sup>1</sup>	Rast <sup>1</sup>	Erhalt. <sup>1</sup>	Gesamt <sup>1</sup>
Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica</i> )	11-50		B	C
Bruchwasserläufer ( <i>Tringa glareola</i> )		51-100	B	C
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	6-10	11-50	B	C
Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )		1-5	B	C
Flussseseschwalbe ( <i>Sterna hirundo</i> )		1-5	B	C
Goldregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria</i> )		6-10	B	C
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )	1-5		B	C
Kampfläufer ( <i>Philomachus pugnax</i> )		11-50	B	C
Kleines Sumpfhuhn ( <i>Porzana parva</i> )	1-5		B	C
Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )	1-5	1-5	B	C
Kranich ( <i>Grus grus</i> )		501-1.000	B	C
Merlin ( <i>Falco columbarius</i> )		1-5 <sup>w</sup>	B	C
Mittelspecht ( <i>Dendrocopus medius</i> )	11-50		B	C
Moorente ( <i>Aythya nyroca</i> )		6-10	B	C
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	101-250		B	B
Rohrdommel ( <i>Botaurus stellaris</i> )	1-5	1-5	B	C
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	1-5		B	C
Rothalsgans ( <i>Branta ruficollis</i> )		1-5	B	C
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	11-50	51-100	B	B
Schwarzkopfmöwe ( <i>Larus melanocephalus</i> )		1-5	B	C
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	51-100		B	B
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	11-50		B	C
Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )		11-50	B	C
Schreiadler ( <i>Aquila pomarina</i> )		1-5	B	C
Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )	1-5	1-5 <sup>w</sup>	B	C
Silberreiher ( <i>Egretta alba</i> )		11-50 <sup>w</sup>	A	C
Singschwan ( <i>Cygnus cygnus</i> )		11-50 <sup>w</sup>	B	C
Sperbergrasmücke ( <i>Sylvia nisoria</i> )	11-50		B	C
Sumpfohreule ( <i>Asio flammeus</i> )		1-5	B	C
Trauerseeschwalbe ( <i>Chlidonias niger</i> )		6-10	B	C
Tüpfelsumpfhuhn ( <i>Porzana porzana</i> )	1-5		B	C

Art	Brut <sup>1</sup>	Rast <sup>1</sup>	Erhalt. <sup>1</sup>	Gesamt <sup>1</sup>
Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )	11-50		C	B
Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )		1-5 <sup>w</sup>	B	C
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	1-5	11-50	B	C
Weißwangengans ( <i>Branta leucopsis</i> )		1-5	B	C
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	1-5		B	C
Wiesenweihe ( <i>Circus pygarrus</i> )	1-5		B	C
Zwergdommel ( <i>Ixobrychus minutus</i> )	1-5		B	C
Zwergsäger ( <i>Mergus albellus</i> )		11-50 <sup>w</sup>	B	C
Zwergschnäpper ( <i>Ficedula parva</i> )	1-5		C	C

<sup>1</sup>Quelle: SDB 2019

<sup>w</sup>= Wintergast

Brut= Anzahl Brutpaare im SPA

Rast= Zahl wandernder / rastender Tiere im SPA

Erhalt.= Erhaltungszustand der Art im SPA

A= sehr guter Erhaltungszustand

B= guter Erhaltungszustand

C= mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Gesamt= Gesamtbedeutung des Gebietes (SPA) für die Erhaltung der Art (bezogen auf Deutschland)

A= sehr hoch (hervorragender Wert)

B= hoch (guter Wert)

C= mittel bis gering (signifikanter Wert)

b) Regelmäßig vorkommende Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind

- Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Bartmeise (*Panurus biarmicus*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)
- Bienenfresser (*Merops apiaster*)
- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Blässhuhn (*Fulica atra*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)
- Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Grauammer (*Miliaria calandra*)
- Graugans (*Anser anser*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)
- Höckerschwan (*Cygnus olor*)
- Kanadagans (*Anser canadensis*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Kolbenente (*Netta rufina*)
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Mittelsäger (*Mergus serrator*)
- Pfeifente (*Anas penelope*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
- Raufußbussard (*Buteo lagopus*)
- Reiherente (*Aythya fuligula*)
- Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)
- Rotschenkel (*Tringa totanus*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)
- Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)
- Schellente (*Bucephala clangula*)
- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)
- Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)
- Schnatterente (*Anas strepera*)
- Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
- Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Silbermöwe (*Larus argentatus*)
- Spießente (*Anas acuta*)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*)
- Sturmmöwe (*Larus canus*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)
- Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

- Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
- Wachtel (*Coturnix coturnix*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Wiedehopf (*Upupa epops*)
- Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)
- Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)
- Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*)

### 2.3 Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten

Im Standard-Datenbogen DE 4537-301 für das SPA „Saale-Elster -Aue südlich Halle“ wird als sonstige Vogelart genannt:

- Pfeifschwan (*Cygnus columbianus*): 1-5 Ind., Zugvogel

### 2.4 Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das FFH-Gebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ liegt ein Managementplan mit Stand April 2011 (LAU 2011) vor. In dieser Unterlage werden sowohl grundsätzliche Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für einzelne Landnutzungsformen (Forst-, Land-, Wasserwirtschaft, Jagd Ausübung, Anpassungsstrategien an den Klimawandel) als auch flächenspezifisch naturschutzfachliche Ziele und Maßnahmen beschrieben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden im Folgenden allgemeine Maßnahmen, die dem Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (EHZ) von Vogelarten des Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG (VSchRL) gemäß Managementplan dienen, wiedergegeben:

- Erhaltung bzw. Stabilisierung der Greifvogelbestände insbesondere der Anhang I-Arten Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan sowie Seeadler und Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Offenlands - insbesondere der Grünlandflächen - und der Gewässer als Nahrungsraum im Wechsel mit teilweise nicht forstwirtschaftlich genutzten oder zumindest große ungestörte Altholzblöcke enthaltenden Wäldern - insbesondere Auenwäldern - sowie Feldgehölze.
- Erhaltung und Entwicklung der Vogelbestände strukturreicher Wälder, insbesondere der Anhang I-Arten Mittelspecht, Grauspecht und Schwarzspecht sowie Erhalt oder Wiederherstellung der Brutgebiete des Graureihers als gebietsprägender Art (Art nach Art 4 Abs. 2 VSchRL). Erhaltung und Wiederherstellung alt- und totholzreicher, störungsarmer feuchter Auenwälder mit periodisch über längere Zeit Wasser führenden Flutrinnen, Ried- und Röhrichtflächen sowie feuchten Hochstaudenfluren, insbesondere auch als Lebensraum des gebietstypischen Schlagschwirls (Art nach Art 4 Abs. 2 VSchRL).
- Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Brutvogelgemeinschaft von offenem Kulturland und hier insbesondere der Arten nach Anhang I VSchRL Weißstorch, Wachtelkönig und der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL Kiebitz, Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenschafstelze und Erhaltung und Wiederherstellung der extensiv genutzten Feucht- und Nasswiesen als ihre vorrangigen Lebensräume.

- Erhaltung und Förderung der charakteristischen Vogelgemeinschaft der halboffenen Kulturlandschaft, insbesondere der Bestände der Arten nach Anhang I VSchRL Sperbergrasmücke und Neuntöter und der Zugvogelarten Wendehals und Schwarzkehlchen nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL. Erhaltung von Offenlandflächen mit stellenweise vegetationsarmen Bereichen im Komplex mit gestuften Hecken aus dominierenden Dornstrauchgebüsch, Kleingehölzen, Obstbeständen, höhlenreichen Einzelbäumen und strukturreichen Waldrändern.
- Erhaltung und Entwicklung der Vogelgemeinschaft von Rieden und Röhrichtbeständen sowie Verlandungsbereichen mit Übergang zur Weichholzaue, insbesondere des Rohrweihen-, Rohrdommel-, Zwergdommel- und Blaukehlchen-Bestands, des Vorkommens des Kleinen Sumpfhuhns (Anh. I VSchRL) und der Zugvogelarten Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger und Beutelmehse nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL.
- Erhaltung und Entwicklung der Vogelgemeinschaft naturnaher Fließgewässer, insbesondere des Eisvogel- (Anh. I VSchRL) und Bienenfresserbestandes (Art. 4 Abs. 2 VSchRL).
- Erhaltung und Entwicklung der Vogelbestände naturnaher vegetationsreicher Stillgewässer mit deckungsreichen Ufern und wassergefüllter Wiesensenken mit Vorkommen des Tüpfelsumpfhuhns (Anhang I VSchRL) und der Knäkente (Art. 4 Abs. 2 VSchRL).
- Erhaltung der Funktion des Gebietes als Zugrastgebiet für Trauerseeschwalbe, Sumpfohreule, Silberreiher, Schwarzstorch, Kranich, Kampfläufer, Bruchwasserläufer, Moorente und Fischadler (Anhang I VSchRL) und für Arten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL, insbesondere Spießente, Löffelente, Pfeifente, Krickente, Knäkente, Schnatterente, Brandgans, Graugans, Saat- und Blessgans, Kormoran, Blesshuhn, Kiebitz, Großer Brachvogel, Bekassine, Rotschenkel, Waldwasserläufer, Flussumuferläufer, Flussregenpfeifer, Alpenstrandläufer, Zwergstrandläufer, Lachmöwe, Sturmmöwe, Bienenfresser, Ufer-, Mehl- und Rauchschnalbe.
- Erhaltung der Funktion des Gebietes als Überwinterungsgebiet für Rothalsgans und Weißwangengans, Seeadler, Kornweihe, Merlin, Wanderfalke, Singschwan und Zwergsäger (Anhang I VSchRL) und für Arten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL insbesondere Saat- und Blessgans, Tafelente, Reiherente, Schellente, Gänsesäger und Raufußbussard.
- Erhaltung einer durch (extensive) Grünlandbereiche im Wechsel mit feuchten Wäldern, Hecken- und Gehölzstrukturen sowie Fließgewässern und Stillgewässern geprägten Landschaft.

## **2.5 Stellung des Schutzgebiets im Netz Natura 2000**

### **2.5.1 Bedeutung des Gesamtgebietes für das zusammenhängende Netz Natura 2000**

Das EU-SPA „Saale-Elster-Aue südlich von Halle“ zeichnet sich gem. Standard-Datenbogen (vgl. Anlage 1) durch seine „global und regional wichtigen Vogelansammlungen“ aus. Unter Berücksichtigung der funktionellen Beziehungen zu den großen, wassergefüllten, ehemaligen Kiesgruben und Tagebauen (Innenkippe TB Merseburg-Ost, KG Burgliebenau, Wallendorfer und Raßnitzer See, KG Rattmannsdorf) nördlich der B 181 alt sowie benachbarten Ackerflächen außerhalb des SPA gilt das Gebiet als überregional bedeutsames Rastgebiet einer Vielzahl von Arten (z.B. Zwergtaucher, Zwergsäger und Großer Brachvogel; LAU 2011). Des Weiteren beherbergt es eine Reihe von Brutvogelarten, für die die Fläche als besonders bedeutsam gilt (insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Wachtelkönig).

Das SPA ist geprägt von einer strukturreichen Flussniederungslandschaft. Hervorzuheben sind die vor allem avifaunistisch relevanten, ausgedehnten Auenbereiche entlang der Saale,

Weißer Elster und Luppe. Dort erstrecken sich weite Grünlandflächen, welche von größeren Auewaldresten, Altwässern und Schilf- und Röhrichtbeständen unterbrochen werden. Die Auenbereiche sind zudem weitgehend frei von Spuren menschlicher Siedlungstätigkeit. Es handelt sich größtenteils um störungsarme, naturnahe Lebensräume.

## **2.6 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten**

Das EU-SPA schließt das FFH-Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“, welches sich vom Südwesten bis in den Nordwesten des SPA erstreckt und das FFH-Gebiet „Elster-Luppe-Aue“, welches im Südosten des SPA liegt, mit ein. Avifaunistisch relevante Verbindungsachsen stellen vor allem die namensgebenden Fließgewässer sowie ihre Nebenflüsse und Altarme und die daran angrenzenden Offenflächen (Grünland, Acker) als Rast- und Äsungsflächen für Wasservogelarten dar. Das SPA bildet mit den beiden FFH-Gebieten sowie verschiedenen Schlafgewässern außerhalb des Schutzgebietes (Wallendorfer und Raßnitzer See, Kiesgruben Burgliebenau und Rattmannsdorf; laut LAU 2011 mit großer Bedeutung und funktionalen Beziehungen zum SPA) eine funktionale Einheit hinsichtlich der auen- und gewässertypischen Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie, sonstigen regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten, aber auch hinsichtlich der hier waldbrütenden Arten, die ihre Nahrungshabitate in den offenen Auenbereichen haben.

Wasservogelarten (Enten, Säger, Reiher) nutzen zudem die Saale zwischen Leuna und Meuschau (westlich außerhalb des SPA und an detailliert untersuchten Bereich (duB) angrenzend) als Gewässerrastfläche und zur Nahrungsaufnahme (LAU 2011). Im Bereich der Saale liegen vermehrt Nachweise im Abschnitt um die Rischmühleninsel (Schleuseninsel und Saalebogen am Festplatz Merseburg, ca. 780 m nördlich des duB) vor.

Die Saale dient in ihrem Gesamtlauf insgesamt als Bindeglied für verschiedenste Vogelarten zwischen deren Brut- und Überwinterungsgebieten. Entlang des Saaleverlaufs befinden sich mehrere weitere Vogelschutzgebiete (z.B. „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ (DE 5135-402) und „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420) im südlichen Verlauf sowie „Auenwald Plötzkau“ (DE 4236-401) und im Übergang zur Elbe „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst (DE 4139-401) im nördlichen Verlauf). Funktionale Beziehungen zwischen diesen und dem SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ sind demnach sehr wahrscheinlich.

Der Kiesgrubenkomplex zwischen Wallendorf und Schladebach östlich des duB (Entfernung mind. 3,1 km, außerhalb des SPA) wird im Managementplan in Bezug auf bedeutsame Rastbestände nicht genannt. Bedeutende funktionale Beziehungen zum SPA werden daher ausgeschlossen.

Aufgrund vergleichbarer Lebensraumausstattung ergeben sich Überlagerungen der Zielartendefinitionen zwischen den genannten SPA-/ FFH-Gebieten und dem hier untersuchten SPA. Dadurch sind enge populationsdynamische Wechselbeziehungen zwischen den Gebieten möglich. Ein regelmäßiger Gen- und Individuenaustausch ist zu erwarten. Vogelarten, die die Gebiete nur während des Zuges als Rast- und/oder Überwinterungsquartiere nutzen können sogar zwischen den gleichartigen Teillebensräumen (Trittsteine) hin und her wechseln. Diese funktionalen Beziehungen bestehen, aufgrund des Gewässerreichtums innerhalb der Landschaft, insbesondere für an Wasser gebundene Brut-, Rast- und Greifvogelarten.

### 3 Beschreibung des Vorhabens

#### 3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Die geplante Ortsumgehung schließt im Osten (Abschnitt A) an die vorhandene B 181 am Ortsausgang Günthersdorf an, verläuft von Ost nach West und schließt im Bereich Merseburg/ Leuna an die vorhandene B 91 an. Die vertieft zu untersuchenden Varianten des Abschnittes B (vgl. Karte 1 und insbesondere Karten 2a – 2c) beginnen am Knoten B 181n / L 183 nördlich Kreypau.

Die **Variante B 1 Pg** (Regelquerschnitt RQ 21, zweibahnig vierstreifig) verläuft, ausgehend von dem den 3 Varianten im Abschnitt B gemeinsamen Verlauf bis zum Mittelkanal, im Korridor der im BVWP 2030 angegebenen Trassenführung. Sie endet mit der Anbindung an die B 91 in der vorhandenen planfreien Anbindung der L 182 Weißenfelder Straße an die B 91 in Merseburg. Die Trasse der Variante B 1 Pg verläuft ab dem westlichen Saaleufer durch bebauten Gebiet mit etwa geländegleicher Gradienten.

Prägendes Bauwerk ist das BW B1Pg-03A zur Querung der Saaleniederung mit folgenden Dimensionen:

Bauwerk	Bauwerksbezeichnung	Bau-km	Lichte Weite / Länge [m]
B1Pg-03A	Brücke im Zuge der B181n über mehrere Wirtschaftswege, Gewässer Mittelkanal, Saale, Graben mit Deich, Saaleradweg	1+490 bis 3+210	1.720,00 m

Die Variante B 1 Pg hat eine Baulänge von ca. 4,12 km.

Die Lage der **Variante B 1 Pf** entspricht der Variante B 1 Pg (Regelquerschnitt RQ 21, zweibahnig vierstreifig). Es gelten die gleichen räumlichen Randbedingungen. In der Höhenlage ist in der Variante B 1 Pf vorgesehen, die L 182 Weißenfelder Straße planfrei zu queren. Damit ist aufgrund der Nähe der Verkehrswege L 182, DB-Strecken (6810, 6430, 6807) und B 91, sowie deren derzeitiger Querung der Weißenfelder Straße als Unterführung, eine planfreie Führung der B 181n vorzusehen, die über L 182, DB-Strecken und B 91 führt.

Dementsprechend ergeben sich für die Brücke folgenden Dimensionen:

Bauwerk	Bauwerksbezeichnung	Bau-km	Lichte Weite / Länge [m]
B1Pf-03A	Brücke im Zuge der B181 über die B91, die L182, mehrere Wirtschaftsweg, die DB-Strecken 6340 und 6810, Gewässer "Mittelkanal"/ "Saale" und Überschwemmungsgebiet	1+490 bis 3+740	2.250,00 m

Die Variante B 1 Pf hat eine Baulänge von ca. 4,05 km.

Die **Variante B 1.5** entspricht von ca. Bau-km 0+000 – 1+700 in der Trassenführung den Varianten B 1 Pg/Pf (Regelquerschnitt RQ 21, zweibahnig vierstreifig). Weiter nach Westen schwenkt sie dann nach Südwesten ab.

Im weiteren Verlauf quert sie planfrei:

- das Stadtgebiet Leuna östlich der L 182 Weißenfelder Straße zwischen einem Mischgebiet am Denkmalplatz und nördlich vorhandenen Dauergärten,
- die Leunatorstraße,
- die L 182 Weißenfelder Straße,
- einen Gewerbebetrieb (Autohaus),
- die DB-Strecken 6430 und 6810.

Westlich der Kreuzung mit den DB-Strecken verläuft sie auf dem Damm der ehemaligen Verbindungsstrecke zwischen den Bahnstrecken 6807 und 6430. Dem Verlauf dieses Dammes folgt sie bis zum Anschluss an die neu gebaute L 178n westlich der Sonderfläche für Solaranlagen. Die Geiseltalstraße/Kötzschener Weg und die B 91 werden unterführt.

Bei Variante B 1.5 wird die geplante B 181n direkt in die Trasse der L 178n geführt, so dass diese eine durchgängige Streckenführung ergeben. Die L 178n wird als untergeordnete Straße zwischen der B 91 und der B 181n an die B 181n neu angeschlossen.

Ab dem Erreichen des westlichen Saaleufers liegt die Gradienten der Trasse zum Erreichen der erforderlichen lichten Höhen über den genannten Verkehrswegen deshalb erheblich über der derzeitigen Geländeoberkante.

Dementsprechend ergeben sich für diese Brücke folgenden Dimensionen:

Bauwerk	Bauwerksbezeichnung	Bau-km	Lichte Weite / Länge [m]
B1.5-03A	Brücke im Zuge der B181 über die Leunatorstraße, L182, mehrere Wirtschaftswege, die DB-Strecken 6340 und 6810, Gewässer "Mittelkanal"/ "Saale" und Überschwemmungsgebiet	1+490 bis 3+685	2.195,00 m

Die Variante B 1.5 hat eine Baulänge von ca. 5,38 km.

### 3.2 Wirkfaktoren

Es werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden. Diese lösen entsprechende Wirkprozesse aus.

Baubedingte Auswirkungen beschreiben Veränderungen und Störungen, mit denen während der Bauphase zu rechnen ist. Sie stellen im Allgemeinen vorübergehende Beeinträchtigungen dar. Es sind jedoch auch längerfristige oder bleibende Schädigungen möglich. Anlagebedingte Auswirkungen sind ökologische Veränderungen und Störungen durch den Baukörper. Betriebsbedingte Auswirkungen beschreiben die Veränderungen der Landschaftsfunktionen durch Nutzung und Unterhaltung von Fahrbahnen und Bauwerken.

Die Wirkungen lassen sich entsprechend ihrer Wirkungsdauer demnach in zeitlich begrenzte (temporäre) und dauerhafte (nachhaltige) Wirkungen unterscheiden.

Nachfolgend werden die von der geplanten Trasse der **Varianten B 1 Pg, B 1 Pf und B 1.5** ausgehenden Projektwirkungen, die generell zu negativen Auswirkungen auf das SPA führen können, dargelegt. Dies geschieht in Anlehnung an die im Fachinformationssystem des BfN (FFH-VP Info) Stand: 10/2018 aufgeführten Wirkfaktoren. Grundlage für die Abschätzung der Relevanz von Wirkfaktoren sind zum einen ihre jeweiligen Reichweiten und zum anderen die Kenntnisse zu Ökologie und Verhalten bzw. der Empfindlichkeit der als Erhaltungsziel zu berücksichtigenden Arten und Lebensräume. Bei der Darstellung der zu erwartenden Wirkprozesse wird auf die konkrete Situation des SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ eingegangen.

Die baubedingten Wirkungen schlagen sich temporär und/oder dauerhaft nieder in:

- dauerhafte und / oder temporäre Flächeninanspruchnahme
- temporäre Barrierewirkung / Zerschneidung
- temporäre Lärm- und Lichtimmissionen durch den Baustellenbetrieb,
- temporäre optische Störung durch den Baustellenbetrieb und menschliche Präsenz

Die anlagebedingten Wirkungen ergeben sich durch die Baukörper, wodurch es zu dauerhaften Beeinträchtigungen kommt in Form von:

- Flächeninanspruchnahme
- Flächenzerschneidung und Barriereeffekte

Die durch den Straßenverkehr und die Straßenunterhaltung induzierten betriebsbedingten Wirkungen ergeben sich durch:

- dauerhaftes Unfallrisiko
- dauerhafte Lärmimmissionen und weitere Störfaktoren (u.a. optische Effekte)

### **Baubedingte Lärmimmissionen und weitere Störfaktoren (u.a. optische Effekte)**

Im Gegensatz zu Verkehrslärm ist **Baulärm** in der Regel hinsichtlich Frequenz und Lärmpegel nicht kontinuierlich, sondern zeichnet sich zumeist durch hohe, aber oft nur kurzzeitige Lärmspitzen aus, denen unterschiedlich lange Phasen niedrigerer Lärmstärke folgen.

Bei dauerhaftem Verkehrslärm stellt die Maskierung von akustischen Signalen, die Vögel aussenden bzw. empfangen, den entscheidenden Wirkaspekt dar. Bei Baulärm ist dieser aufgrund der vorhandenen lärmarmen Phasen als deutlich geringer einzustufen. Hier ist eher anzunehmen, dass insbesondere von z.T. sehr starken Schallereignissen Stress- oder Scheuchwirkungen auf Vögel ausgehen, die zu Beeinträchtigungen in Form von zeitweiser Meidung eines Gebietes als Lebensraum oder Brutplatzaufgabe führen können. Zumindest für das Auftreten erhöhter Stressbelastung durch Lärm liegen aus der Literatur jedoch keine belegbaren Aussagen vor (s. zusammenfassende Ausführungen in GARNIEL et al. 2007). Scheuchwirkungen scheinen auch eher im Zusammenwirken mit anderen Störeffekten als durch Lärmereignisse allein zu entstehen (vgl. u.a. WILLE 2001, HÜPPOP 2001).

Diese Annahmen werden auch über die Untersuchungen zu Auswirkungen von Schienenverkehrslärm auf Brutvögel im Rahmen des F+E-Vorhabens „Vögel und Verkehrslärm“ (GARNIEL et al. 2007) gestützt. Schienenverkehrslärm weist eine gewisse Vergleichbarkeit zu Baulärm auf. Er tritt diskontinuierlich mit oft hohen Lärmspitzen, aber dazwischen liegenden Lärmpausen auf. Im Ergebnis des F+E-Vorhabens wurde festgestellt, dass auch in der Nähe von stärker befahrenen Bahnstrecken Lebensraumeignung für Brutvögel besteht, da die akustische Kommunikation unter den Tieren aufgrund der Lärmpausen nicht dauerhaft gestört wird. Dies gilt auch für ausgewiesene lärmempfindliche Arten, solange die zeitliche Dichte auftretender Lärmereignisse nicht zu hoch wird (GARNIEL et al. 2007).

Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass durch bauzeitliche Lärmwirkungen allein keine erheblichen Beeinträchtigungen der relevanten Vogelarten entstehen.

Von wesentlicherer Bedeutung sind die nachfolgend dargestellten optischen Störwirkungen.

**Optische Störungen** von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der einzelnen Vogelarten an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Insbesondere die wahrnehmbare Anwesenheit von Menschen auf einer Baustelle kann eine starke Scheuchwirkung auslösen, während Fahrzeuge oder andere Baumaschinen eher eine geringe diesbezügliche Wirkung besitzen.

Für die Beurteilung der diesbezüglichen Empfindlichkeit der relevanten Vogelarten werden, sofern keine spezifischeren Angaben vorliegen, die Angaben zu artspezifischen Fluchtdistanzen nach FLADE (1994) herangezogen. Als Fluchtdistanz wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift. Die Fluchtdistanz ist teils angeboren und teils durch Erfahrung erworben. So verhalten sich Vögel in regelmäßig bejagten Gebieten scheuer als dort, wo sie keine negativen Erfahrungen mit Menschen gemacht haben.

### **Betriebsbedingte Lärmimmissionen und weitere Störfaktoren (u.a. optische Effekte)**

In straßennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung und optische Effekte zu Verschiebungen im avifaunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Vogelarten werden verdrängt. Dies gilt insbesondere auch für solche Arten, die durch Beunruhigungen nicht nur in ihrer Verbreitung eingeschränkt werden, sondern auch in der Ausnutzung ansonsten optimaler Biotope behindert werden.

Für Belastungen durch den Straßenverkehr stellt die Arbeitshilfe „Vögel und Verkehrslärm“ (GARNIEL et al. 2010) ein anerkanntes Beurteilungsinstrument dar. In der Arbeitshilfe werden erzeugte Störungen von großer Reichweite behandelt. Darunter sind die Auswirkungen des Verkehrslärms sowie von optischen Störreizen (z.B. Licht, Kulissenwirkungen) zu verstehen. Die benannten Wirkungsradien orientieren sich an Wirkfaktoren mit großer Reichweite. Nach derzeitigem Stand des Wissens sind negative Effekte von weiteren Störungen mit geringer Raumwirksamkeit (z.B. Gerüche, Erschütterungen) darin eingeschlossen. Die Vogelarten werden in mehrere Gruppen unterschiedlicher Empfindlichkeit gegen die Auswirkungen des Straßenverkehrs eingeteilt.

Der prognostizierte DTV für die B181 OU Zöschen – Wallendorf - Merseburg beträgt im Bereich des SPA 22.000 – 23.000 Kfz/24 h. Bei Verkehrsmengen über 10.000 Kfz/24 h erzeugt der Straßenverkehr gemäß GARNIEL et al. (2010) eine kontinuierliche Schallkulisse. Die akustische Kommunikation von Vögeln kann nicht länger vom Lärm ungestört stattfinden. Artspezifische kritische Schallpegel für lärmempfindliche Vogelarten sind daher vorhabenbezogen relevant. Negative Effekte des Verkehrs gehen damit sowohl vom Lärm als auch von anderen Wirkfaktoren aus und können zu einer Abnahme der Habitataignung führen. Die artspezifischen Effektdistanzen sowie die Abnahme der Habitataignung im Nahbereich von Straßen werden in GARNIEL et al. (2010) definiert.

## **4 Detailliert untersuchter Bereich (duB)**

### **4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens**

Die Grenzen des Untersuchungsraums sind zu unterscheiden von den Grenzen des Referenzraums (= Schutzgebiet). Unter erstem ist der Bereich zu fassen und zu untersuchen, der von den maximalen Wirkreichweiten des Vorhabens abgedeckt wird. Dagegen umfasst der Referenzraum das betroffene EU-Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“. Unter Umständen kann es erforderlich sein, darüber hinaus mit dem betroffenen Schutzgebiet vernetzte andere Schutzgebiete mit einzubeziehen. Der Referenzraum ist im Weiteren als Bezugsraum zur Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebiets heranzuziehen.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird in Abhängigkeit vom Grenzverlauf des SPA ein 500 m breiter Korridor beidseitig der das Schutzgebiet im Süden querenden Varianten **B 1 Pf, B 1 Pg und B 1.5** betrachtet. Der detailliert untersuchte Bereich wird in den **Karte 1 und 2a-c** dieser Unterlage abgebildet.

Wenn notwendig fanden die Untersuchungen jedoch über diese Grenzen hinaus statt, um die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten zu (Teil-) Lebensräumen, auch außerhalb des Gebietes (z. B. Zug- und Rastvögel), feststellen zu können.

#### **4.1.1 Potenziell betroffene Vogelarten**

Nach §§ 34 und 35 BNatSchG wird die Prüfung der Verträglichkeit eines Projektes oder Planes durch die Feststellung oder Nicht-Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen eines

Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bestimmt. Zu berücksichtigen ist, dass die maßgeblichen Bestandteile auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck zu beziehen sind, die auf Vorkommen von EU-Vogelschutz-relevanten Arten (Vogelarten des Anhangs I sowie Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) mit signifikanter<sup>1</sup> Bedeutung beruhen.

Um die voraussichtlich betroffenen Erhaltungsziele feststellen zu können, werden die Empfindlichkeiten der für das Gebiet genannten Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) mit den für sie relevanten Wirkprozessen des Vorhabens verknüpft. Zur Festlegung des detailliert zu untersuchenden Bereiches sind insbesondere die betriebsbedingten Auswirkungen von Verkehrswegen zu berücksichtigen (vgl. Kap. 3.2). Zur Ermittlung des Abstandes zu den Vorkommen, bei dem Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können, geben die artspezifischen Empfindlichkeiten (v. a. Effekt- bzw. planungsrelevante Fluchtdistanzen, Lärmempfindlichkeit, vgl. Kap. 4.3) eine Begrenzung.

Als relevante Reichweite für straßenbedingte Wirkungen auf Brut- und Rastvogelarten werden entsprechend zu erwartender Wirkungen 500 m definiert.

#### 4.1.2 Durchgeführte Untersuchungen

Im Rahmen der Vorplanung zur „B181 – Neubau OU Zöschen – Wallendorf – Merseburg“ wurden umfassende faunistische Untersuchungen vorgenommen. Zur Erfassung der Bestandssituation gemäß der FFH-Richtlinie, also der Vögel des Anhangs I und Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie zur Erfassung der Vogelhabitate wurden neben der Recherche und Auswertung (qualitative und quantitative Prüfung) vorhandener Daten die in Kap. 2.2.1 genannten Kartierungen durchgeführt.

### 4.2 Datenlücken

Es sind keine Datenlücken ersichtlich. Die vorhandenen Daten (gezielte Kartierungen, sonstige Daten) erlauben eine uneingeschränkte Bewertung der vom Vorhaben „B181 – Neubau OU Zöschen – Wallendorf – Merseburg“ ausgehenden Beeinträchtigungen der Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie.

### 4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

#### 4.3.1 Übersicht über die Landschaft

Der detailliert untersuchte Bereich liegt unmittelbar östlich von Merseburg, im Bereich der Saaleaue, welche das Gebiet maßgeblich beeinflusst. Die Landschaft ist hier geprägt von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Grünland- und Ackerflächen.

Am westlichen Rand verläuft die Saale mit einem schmalen Gehölzsaum und einer darauffolgenden Eindeichung. Die sich anschließenden Agrarflächen sind stellenweise durch in lockeren Reihen stehende kleine Gehölze, dichtere Strauchhecken und weitgehend naturferne Ackergräben strukturiert.

Nennenswerte Wald- und Forstflächen haben im Umfeld des Waldbades am südlichen Rand Anteil am detailliert untersuchten Bereich. Hier sind kleinere Bestände der Hartholzauenwälder vorhanden. Des Weiteren reicht ein junger Laubholz-Mischbestand am nordöstlichen Rand, zwischen dem Umgehungskanal und der Alten Saale Merseburg in das Gebiet hinein. Entlang der Gewässer kommen stellenweise Schilfröhrichte und feuchte Hochstaudenfluren

---

<sup>1</sup> Einstufungskategorie der Rubrik Repräsentanz bzw. Population (hier: rel.-Grö. D) im Standarddatenbogen

auf. Außer diesen beiden Fließgewässern, der Saale und den genannten Ackergräben kommen keine weiteren Gewässertypen im detailliert untersuchten Bereich vor.

Siedlungsstrukturen sind im detailliert untersuchten Bereich kaum vorhanden. Auch größere Verkehrswege fehlen. Einzelne Feld- und Wirtschaftswege verbinden die außerhalb liegenden Ortschaften (Trebritz im Nordosten, Kreypau im Südosten) und Gehöfte (Gut Werder im Norden) untereinander und mit den Ackerflächen. Am östlichen Rand verläuft zudem eine schwach befahrene Bahnlinie. Durch das Waldbad spielt am südlichen Rand des Untersuchungsraumes die Freizeit- und Erholungsnutzung eine besondere Rolle.

#### 4.3.2 Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie im Untersuchungsraum

Folgende **fünf Vogelarten**<sup>2</sup> nach **Anhang I der VSchRL** sind im Rahmen der Geländeerhebungen und nach Auswertung zur Verfügung stehender Daten während der Brutzeit im detailliert untersuchten Bereich des SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ bzw. angrenzend daran anzutreffen:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Die kartografische Darstellung der Brutvogelvorkommen innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches kann der **Karte 2a-c** entnommen werden.

In der Arbeitshilfe „Vögel und Verkehrslärm“ (GARNIEL et al. 2010) werden die Vogelarten in mehrere Gruppen unterschiedlicher Empfindlichkeiten gegen die Auswirkungen des Straßenverkehrs eingeteilt. Die im detailliert untersuchten Bereich angetroffenen Arten sind wie folgt zugeordnet:

In der **Gruppe 2** wurden die sog. **Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit** zusammengefasst. Diese Arten halten unabhängig von der Verkehrsmenge häufig Abstände von 300 m bis 400 m von Straßen ein. Mit steigender Verkehrsmenge nimmt die Stärke der negativen Effekte der Straße innerhalb der artspezifischen Effektdistanz zu. Dies deutet drauf hin, dass Lärm am erkennbaren Straßeneffekt zwar beteiligt ist, dass aber andere Wirkungen der Trasse und des Verkehrs eine bedeutende Rolle spielen.

Das Verteilungsmuster der Arten der Gruppe 2 ist besonders komplex und zeichnet sich durch die Überlagerung von lärmbedingten Effekten und lärmunabhängigen Effektdistanzen aus. Da bei Verkehrsmengen über 10.000 Kfz/24h eine kontinuierliche Schallkulisserie erzeugt wird, sind artspezifische kritische Schallpegel relevant. Es wird im Wesentlichen von einer Reduktion der Vogelbesiedlung auf den ersten 100 m ab Fahrbahnrand ausgegangen. Aufgrund eines prognostizierten DTV für die Varianten der B181 von 22.000 – 23.000 Kfz/24 h nimmt jedoch auch die Habitataignung im Bereich von 100 m bis zur jeweiligen Effektdistanz bzw. Isophone des kritischen Schallpegels ab.

---

<sup>2</sup> Für die Sperbergrasmücke liegen lediglich Altnachweise gem. MMP aus der Erstinventarisierung 2004 vor → keine aktuellen Nachweise in 2018 im duB → keine Berücksichtigung als Brutvogel; aber Berücksichtigung ausgewiesener Erhaltungsmaßnahmenflächen des MMP (im duB deckungsgleich mit Habitatflächen des MMP), siehe Kap. 4.3.5

Im Ergebnis des FuE-Vorhabens gelten für Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2) im Untersuchungsraum folgende Effektdistanzen/ kritische Schallpegel:

- Schwarzspecht 300 m, 58 db(A) [Höhe des Immissionsortes: 10 m]

Bei einem DTV zwischen 20.001 bis 30.000 Kfz/24h wird für die genannte Art der Gruppe 2 folgende Habitatminderungen festgelegt:

**Tabelle 2: Gruppe 2, Abnahme der Habitataignung bei Verkehrsbelastungen über 10.000 Kfz/24h (GARNIEL et al. 2010, verändert)**

Arten	Effektdistanz	Abnahme der Habitataignung		
		Fahrbahnrand bis 100 m	von 100 m bis zur 1. Linie (Effektdistanz oder kritischer Schallpegel)	von der 1. bis zur 2. Linie (Effektdistanz oder kritischer Schallpegel)
Schwarzspecht	300 m	60%	40%	20%

In der **Gruppe 4** wurden die Arten mit **schwacher Lärmempfindlichkeit** zusammengefasst.

Zu dieser Gruppe zählen Arten mit einer vergleichsweise geringen Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm. Dennoch ist auch für die Arten der Gruppe 4 eine reduzierte Besiedlung des Straßenumfeldes erkennbar. Da der Lärm daran nur zu einem offenbar untergeordneten Anteil beteiligt ist, stellen kritische Schallpegel keine geeigneten Beurteilungsinstrumente dar. Stattdessen werden artspezifische Effektdistanzen herangezogen.

Im Ergebnis des FuE-Vorhabens gelten für Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4) im Untersuchungsraum folgende Effektdistanzen:

- Eisvogel 200 m
- Neuntöter 200 m

Bei einem DTV zwischen 20.001 bis 30.000 Kfz/24h werden für die genannten Arten der Gruppe 4 folgende Habitatminderungen festgelegt:

**Tabelle 3: Gruppe 4, Abnahme der Habitataignung in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge für Arten mit Effektdistanz von 100 bis 300 m (GARNIEL et al. 2010, verändert)**

Verkehrsmenge [Kfz/24h]	Abnahme der Habitataignung	
	Fahrbahnrand bis 100 m	von 100 m bis zur Effektdistanz
20.001 bis 30.000	60%	20%

In der **Gruppe 5** wurden die Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz, besitzt zusammengefasst. Zur Beurteilung werden die artspezifische Fluchtdistanz bzw. Effektdistanz herangezogen. Im Untersuchungsraum zählen zur Gruppe 5 folgende festgestellte Arten:

- Rotmilan 300 m (Fluchtdistanz)
- Schwarzmilan 300 m (Fluchtdistanz)

Für alle Arten, für die die Reichweite der verkehrsbedingten Störungen anhand der artspezifischen Fluchtdistanz eingeschätzt wird, ist von einem 100%igen Verlust der Brutplatzbelegung auszugehen, wenn wiederholte Störungen innerhalb der Wirkzone auftreten.

Es erfolgt zunächst eine überschlägige Prognose möglicher Betroffenheiten der oben genannten Erhaltungsziele. Dies erfolgt über die Anwendung artspezifischer Orientierungswerte/ Effektdistanzen gemäß der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010). Als Ergebnis wird artbezogen dargestellt, ob eine ausführliche Beeinträchtigungsprognose (Konfliktanalyse) anhand einer vertiefenden Raumanalyse erforderlich ist.

**Tabelle 4: Übersicht der innerhalb des duB sowie angrenzend zum duB nachgewiesenen Brutvögel gemäß Anhang I der VSchRL**

Artname	Effektdistanz	Bestand / Vorkommen
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	200 m	1 BP am südlichen Abschnitt der Alten Saale Merseburg, südwestlich von Trebnitz; Entfernung zu den Varianten B 1 Pf, B 1 Pg und B 1.5 ca. 500 m. Der Nachweis befindet sich außerhalb der artspezifischen Effektdistanz. Eine Nutzung der Gewässerstrukturen (strukturegebundener Flug, potenzielle Nahrungshabitate) innerhalb des Wirkbereiches kann nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine vertiefende Konfliktanalyse für alle Varianten (siehe Kap. 5.2). (Altnachweis gem. MMP (LAU 2011) aus der Erstinventarisierung 2004 außerhalb des duB; Nachweis in 2018 an anderer Stelle im duB → Berücksichtigung des aktuellen Nachweises.)
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	200 m	22 BP verteilt über nahezu den gesamten duB an linearen Hecken in der Agrarlandschaft, an gewässerbegleitenden Ufergehölzen sowie auf ruderalen Säumen (Bahndamm); Entfernung zu den Varianten B 1 Pf, B 1 Pg und B 1.5 20 m bis >500 m. Die Nachweise befinden sich teilweise innerhalb der artspezifischen Effektdistanz. Es erfolgt eine vertiefende Konfliktanalyse für alle Varianten (siehe Kap. 5.2). (Altnachweise gem. MMP (LAU 2011) aus der Erstinventarisierung 2004 im duB; Bestätigung in 2018 an anderer Stelle im duB und anscheinend mit deutlicher Zunahme → Berücksichtigung der aktuellen Nachweise.)
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	300 m	1 BP im Waldbereich südwestlich Waldbad; Entfernung zu den Varianten B 1 Pf, B 1 Pg und B 1.5 615 m bis 680 m. Trotz der Lage des BP außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz kann eine Nutzung potenzieller Nahrungshabitate innerhalb des Wirkbereiches nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine vertiefende Konfliktanalyse für alle Varianten (siehe Kap. 5.2). (Altnachweis gem. MMP (LAU 2011) aus der Erstinventarisierung 2004 im duB; Bestätigung in 2018 an anderer Stelle im duB → Berücksichtigung des aktuellen Nachweises.)
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	300 m	1 BP im Saale-Uferwald, gegenüber der Sportplätze Merseburg; Entfernung zu den Varianten B 1 Pf, B 1 Pg und B 1.5 310 m bis >500 m Trotz der Lage des BP außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz kann eine Nutzung potenzieller Nahrungshabitate innerhalb des Wirkbereiches nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine vertiefende Konfliktanalyse für alle Varianten (siehe Kap. 5.2). (Altnachweis gem. MMP (LAU 2011) aus der Erstinventarisierung 2004 im duB; Bestätigung in 2018 an anderer Stelle im duB → Berücksichtigung des aktuellen Nachweises.)
Schwarzspecht ( <i>Dendrocopus martius</i> )	300 m	1 BP an der Alten Saale Merseburg, östlich des Waldbads Leuna; Entfernung zu den Varianten B 1 Pf, B 1 Pg und B 1.5 ca. 300 m. Der Nachweis befindet sich im äußersten Bereich der Wirkzone. Es erfolgt eine vertiefende Konfliktanalyse (siehe Kap. 5.2). 1 weiteres BP wurde in einem kleinen Waldstück südöstlich der Bahnlinie nachgewiesen; Entfernung zu den Varianten 480 m bis 500 m. Der Nachweis befindet sich außerhalb der artspezifischen Effektdistanz. Eine Nutzung essenzieller Habitate innerhalb des Wirkbereiches ist unwahrscheinlich. Eine vertiefende Konfliktanalyse erfolgt nicht. (Altnachweis gem. MMP (LAU 2011) aus der Erstinventarisierung 2004 westlich an der Saale wurde in 2018 nicht bestätigt, daher keine weitere Berücksichtigung.)

#### 4.3.3 Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie im Untersuchungsraum

Folgende **zwei Vogelarten** nach **Art. 4 Abs. 2 der VSchRL** (regelmäßig vorkommende Zugvögel) sind im Rahmen der Geländeerhebungen und nach Auswertung zur Verfügung stehender Daten während der Brutzeit innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches anzutreffen:

- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)

Die kartografische Darstellung der Brutvogelvorkommen im bzw. angrenzend an den detailliert untersuchten Bereich kann der **Karte 2a-c** entnommen werden.

Die zwei Arten werden gemäß GARNIEL et al. (2010) zugeordnet (vgl. Erläuterung zu den Gruppen in Kap. 4.3.2):

**Tabelle 5: Effektdistanzen und Abnahme der Habitateignung für Arten der nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL mit Nachweis im duB**

Arten	Gruppe Empfindlichkeit	Effektdistanz	Abnahme der Habitateignung bis 100 m vom Fahrbahnrand	Abnahme der Habitateignung von 100 m bis zur Effektdistanz
Raubwürger	Gruppe 4	300 m	60%	20%
Wendehals		100 m		

Auch hier erfolgt zunächst eine überschlägige Prognose möglicher Betroffenheiten der oben genannten Erhaltungsziele. Dies erfolgt über die Anwendung artspezifischer Orientierungswerte/ Effektdistanzen gemäß der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010). Als Ergebnis wird artbezogen dargestellt, ob eine ausführliche Beeinträchtigungsprognose (Konfliktanalyse) anhand einer vertiefenden Raumanalyse erforderlich ist.

**Tabelle 6: Übersicht der innerhalb des duB nachgewiesenen Brutvögel gemäß Art. 4 Abs. 2 der VSchRL**

Artname	Effektdistanz	Bestand / Vorkommen
Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )	300 m	1 BP am Bahndamm südöstlich Trebnitz; Entfernung zu den Varianten B 1 Pf, B 1 Pg und B 1.5 ca. 20 m. Der Nachweis befindet sich innerhalb der artspezifischen Effektdistanz. Es erfolgt eine vertiefende Konfliktanalyse für alle Varianten (siehe Kap. 5.2).
Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )	100 m	1 BP am Nordrand eines kleinen Waldstücks südöstlich der Bahnlinie/ nordwestlich von Krepau. Entfernung zu den Varianten B 1 Pf, B 1 Pg und B 1.5 ca. 300 m. Der Nachweis befindet sich außerhalb der artspezifischen Effektdistanz. Eine Nutzung essenzieller Habitate innerhalb des Wirkungsbereiches ist unwahrscheinlich. Eine vertiefende Konfliktanalyse erfolgt nicht.

#### 4.3.4 Rastvögel gemäß Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie im Untersuchungsraum

Beurteilungsgrundlage stellen die Ergebnisse der Rastvogelkartierungen 2018/ 2019 (MYOTIS 2020) und 2020/ 2021 (vgl. **Anlage 3**) sowie die aus dem Managementplan entnommenen Angaben zu Rastzentren und Nahrungsflächen (LAU 2011) dar. Darüber hinaus fand eine Datenabfrage bei der Vogelbeobachtungsplattform ORNITHO statt, um weitere Daten aus den Jahren 2010-2019 zu im Gebiet rastenden Vögeln zu erhalten und das Rastgeschehen über einen längeren Zeitraum besser beurteilen zu können. Genaue Abgrenzungen genutzter Rastflächen waren hierbei jedoch nicht enthalten, weshalb entsprechende Nachweise nur punktgenau angegeben werden.

Nach LAU (2011) befindet sich im detailliert untersuchten Bereich eine bedeutsame (terrestrische) Rastfläche für Wasservögel und Greifvögel innerhalb der Saaleaue (30215; Grünland, Gut Werder; vgl. Karte 2a-c). Es handelt sich um eine Kombination aus Acker- und Grünlandflächen, auf denen einmalig Saatgans (2010: 1.500 Ind.) und Kornweihe (2010: 1 Ind.) nachgewiesen wurden.<sup>3</sup>

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Rastvogelkartierungen 2018/ 2019 (MYOTIS 2020 sowie schriftl. Mitt. Myotis 29.04.2020) und 2020/ 2021 (vgl. **Anlage 3**) wurden insgesamt acht Rastflächen (2018/ 2019: 3 aquatische, 2 terrestrische; 2020/ 2021: 3 terrestrische; vgl. Karte 2a-c) innerhalb des duB festgestellt, die aber nur von Einzeltieren oder kleineren bis mittleren Rasttrupps genutzt wurden. Aus der Analyse der Ornitho-Daten gingen weitere 9 punktgenaue Nachweise rastender Arten im duB hervor. Bei allen Nachweisen handelte sich jeweils um einmalige Sichtungen von Rastbeständen pro Art/ Saison. Ein tradiertes Rastgeschehen mit einer regelmäßigen Nutzung der gleichen Rastfläche oder Schlafgewässer wurden im duB nicht festgestellt. Die folgenden 19 Rastvogelarten wurden im duB bzw. angrenzend daran erfasst (vgl. Karte 2a-c):

- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Graugans (*Anser anser*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schellente (*Bucephala clangula*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)
- Silbermöwe (*Larus argentatus*)
- Silberreiher (*Casmerodius albus*)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*)
- Sturmmöwe (*Larus canus*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

---

<sup>3</sup> Der Saaleabschnitt zwischen Leuna im Süden und Merseburg (Rischmühleninsel, vgl. Kap. 2.6) im Norden wurde als bedeutende Wasserrastfläche (30216) für Blesralle, Gänse- und Zwergsäger sowie verschiedene Enten- und Reiherarten eingestuft. Da diese Fläche jedoch nicht Bestandteil des SPA und ein Bezug zum SPA für diese Arten nicht herzuleiten ist, wird sie auch nicht in den detailliert untersuchten Bereich einbezogen.

- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Rastvögel und Überwinterungsgäste werden nach GARNIEL et al. (2010) der Gruppe 6 zugeordnet, da für Rastvögel kritische Schallpegel und Effektdistanzen, wie sie für die Brutgebiete genannt wurden, nicht gelten.

Mit Ausnahme von rastenden Weihen, die sich auch im Winter überwiegend als Einzelgänger verhalten und lockere Ansammlungen in Gebieten mit günstigem Nahrungsangebot bilden, kommen die übrigen Rastvögel in größeren Trupps vor, die sich auf Wasserflächen (Enten, Taucher, Kormorane) oder auf Grünland- und Ackerflächen mit kurzer Vegetation aufhalten (z.B. Gänse, Schwäne, Kiebitze).

Gefahren werden in erster Linie optisch wahrgenommen. Sowohl Vogeltrupps auf Gewässern als auch solche, die sich auf Landflächen aufhalten, meiden die Nähe von Landschaftsstrukturen, die das freie Blickfeld einschränken.

**Tabelle 7: Störradien für Rastvögel im duB (gem. GARNIEL et al. 2010) und Vorabschätzung der Betroffenheit**

Art	Stör- radius	Bestand/ Vorkommen im duB				Bemerkungen	vertiefte Konfliktanalyse
		2010 (LAU 2011)	2018/ 2019 (MYOTIS 2020)	2010-2019 (Ornitho 2020)	2020/ 2021 (vgl. Anlage 3)		
Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	keine Anga- be	-	-	-	2 Ind. an Mittel- kanal südlich Werder	geringste Entfernung Vorhaben / Nachweins: >900 m; Einzelnach- weis eines Paares auf dem Weg ins Brutrevier (Vermutung); kein tradiertes Rastgeschehen – <b>Beeinträchtigung ausgeschlossen</b>	nein
Graugans ( <i>Anser anser</i> )	200 m	-	60 rastende Ind. auf Agrarflächen südwestlich Werder	-	19 Ind. auf Maisstoppela- cker südwestlich Werder	geringste Entfernung Vorhaben/ Rastfläche: ca. 290 m; außerhalb Störradius – <b>Beeinträchtigung ausgeschlossen</b>	nein
Graureiher ( <i>Ardea cine- rea</i> )	keine Anga- be	-	1-3 Ind. auf mehreren Rast- flächen nördlich wie südlich der Varianten	4 Ind. auf Acker nordwestlich Querung Bahn- linie	1-8 Ind. auf Agrarflächen nördlich und südlich der Vari- anten	geringste Entfernung zum Vorhaben: Variante B 1 Pg und B 1 Pf schneiden Rastfläche im südlichen Randbereich; einzelne Individuen keine geschlossenen Rastverbände; kein tradiertes Rastverhalten; regionale Bedeutsamkeit einer regelmäßig genutzten Rastfläche erst ab 55 bzw. 70 Ind. gegeben* – <b>Beeinträchtigung ausgeschlossen</b>	nein
Saatgans ( <i>Anser fabal- is</i> )	300 m	ausgewiesene bedeutende Rastfläche mit 1.500 Ind. auf Kombination aus Acker und Grün- land zwischen Saale und Mit- telkanal	80 Ind.; nur überfliegend, Saaleaue	150 Ind. auf Ackerfläche südwestlich Werder (2016)	-	ausgewiesene bedeutende Rastfläche gem. MMP im duB; Ornitho- Nachweis einmalig, Entfernung zu Varianten >700 m – <b>Beeinträch- tigung nicht ausgeschlossen (Rastfläche MMP)</b>	<b>ja</b>
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	200 m	-	78 Ind.; Agrar- flächen süd- westlich Werder	-	-	geringste Entfernung Vorhaben/ Rastfläche: ca. 290 m; außerhalb Störradius – <b>Beeinträchtigung ausgeschlossen</b>	nein
Kormoran ( <i>Pha- lacrocorax carbo</i> )	150 m	-	10 Ind.; nur überfliegend, Saaleaue	-	-	keine weitere Betrachtung	nein
Kranich ( <i>Grus grus</i> )	500 m	-	18 Ind. Ackerflä- chen zwischen Saale und Mit- telkanal (01/2019)	54 Ind. Ackerflä- chen zwischen Saale und Mit- telkanal (11/2019)	-	Variante B 1 Pg und B 1 Pf schneiden Rastfläche im südlichen Randbereich; jeweils einmalige Sichtung eines kleinen Trupps; Zu- sammenhang zwischen Nachweisen kann aufgrund dazwischen liegender Brutsaison ausgeschlossen werden; kein tradiertes Rast- verhalten festgestellt; keine Schlafplätze im duB und darüber hinaus	nein

Art	Stör- radius	Bestand/ Vorkommen im duB				Bemerkungen	vertiefte Konfliktanalyse
		2010 (LAU 2011)	2018/ 2019 (MYOTIS 2020)	2010-2019 (Ornitho 2020)	2020/ 2021 (vgl. Anlage 3)		
						nachgewiesen; regionale Bedeutsamkeit einer regelmäßig genutzten Rastfläche erst ab 140 bzw. 500 Ind. gegeben* - <b>Beeinträchtigung ausgeschlossen</b>	
Lachmöwe ( <i>Larus ridibundus</i> )	k.A.	-	70 Ind. auf Agrarflächen westlich Werder	-	18 Ind. auf Blanckacker südlich Trebnitz	geringste Entfernung Vorhaben/ Rastfläche westlich Werder: 720 m – <b>Beeinträchtigung ausgeschlossen</b> alle Varianten schneiden Rastfläche südlich Trebnitz innerhalb südlicher Hälfte; einmalige Sichtung eines kleinen Trupps; kein tradiertes Rastverhalten festgestellt; keine Schlafplätze im duB und darüber hinaus nachgewiesen; Relevanz in Sachsen-Anhalt nur für Schlafplätze ab 500 Ind. gegeben (ASL 2018) - <b>Beeinträchtigung ausgeschlossen</b>	nein
Schellente ( <i>Bucephala clangula</i> )	150 m	-	-	1 Ind. Alte Saale Merseburg, östlich Waldbad (2015)		einmalige Sichtung von Einzelindividuum; kein tradiertes Rastverhalten – <b>Beeinträchtigung ausgeschlossen</b>	nein
Silberreiher ( <i>Casmerodius albus</i> )	keine Angabe	-	1 Ind. an Altwasser nordwestlich Kreypau	5 Ind. auf Ackerbrache südlich Trebnitz/ westlich Bahnlinie (2019)	1 Ind. auf Grünstreifen in Agrarlandschaft südwestlich Werder	jeweils einmalige Sichtungen von Einzelindividuen und kleiner Gruppen; geringste Entfernung Vorhaben/ Rastfläche: Varianten queren Ackerbrache; kein tradiertes Rastverhalten, Ausweichen auf angrenzende Bereiche (Altwasser, Ackerflächen) möglich – <b>Beeinträchtigung ausgeschlossen</b>	nein
Sturmmöwe ( <i>Larus canus</i> )	keine Angabe	-	max. 3 rastende Ind. auf Agrarflächen westlich Werder	-		geringste Entfernung Vorhaben/ Rastfläche: 720 m; einmalige Sichtung einzelner Individuen; kein tradiertes Rastverhalten – <b>Betroffenheit ausgeschlossen</b>	nein
Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )	150 m	-	35 Ind.; Mittelkanal südlich Werder	74 Ind. Alte Saale, östlich Waldbad (2015)		>500 m nördlich bzw. ca. 190 m südlich der Varianten, außerhalb Störradius; Möglichkeit der Nutzung weiterer Bereiche der Rastfläche (Mittelkanal, Alte Saale Merseburg) außerhalb des Störradius – <b>Beeinträchtigung ausgeschlossen</b>	nein
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	keine Angabe	-	2 Ind., lw. Lagerfläche südwestlich Werder, Grünlandstreifen zwischen Saale	-	1 Ind. nahrungssuchend über Grünstreifen in Agrarlandschaft südwestlich	einmalige Sichtung jeweils weniger Ind. 200 bis >500 m nördlich der Varianten; kein tradiertes Rastverhalten, kein Schlafplatz in näherer Umgebung nachgewiesen – <b>Beeinträchtigung ausgeschlossen</b>	nein

Art	Stör- radius	Bestand/ Vorkommen im duB				Bemerkungen	vertiefte Konfliktanalyse
		2010 (LAU 2011)	2018/ 2019 (MYOTIS 2020)	2010-2019 (Ornitho 2020)	2020/ 2021 (vgl. Anlage 3)		
			und Mittelkanal		Werder		
Mäusebus- sard ( <i>Buteo buteo</i> )	keine Anga- be	-	3 Ind. auf Agrar- fläche südwest- lich Werder	2 (2018) bzw. 4 (2016) Ind. auf Acker südlich Trebnitz/ west- lich Bahnlinie	4 Ind. thermik- kreisend, keine Rastnachweise bzw. Ansamm- lungen am Bo- den	Sichtungen kleiner Gruppen; kein tradiertes Rastverhalten; Auswei- chen auf ähnlich strukturierte Flächen (Acker, Grünland) möglich – <b>Beeinträchtigung ausgeschlossen</b>	nein
Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )	150 m	Ausgewiesene bedeutende Rastfläche für 1 Ind. auf Acker und Grünland zwischen Saale und Mittelkanal	-	-	-	ausgewiesene bedeutende Rastfläche gem. MMP im duB – <b>Beein- trächtigung nicht ausgeschlossen</b>	<b>ja</b>
Waldwasser- läufer ( <i>Tringa ochropus</i> )	keine Anga- be	-	1 Ind. an Alt- wasser nord- westlich Kreypau	-	-	einmalige Sichtung von Einzelindividuum; geringste Entfernung Vor- haben/ Rastfläche: 310 m; kein tradiertes Rastverhalten – <b>Beein- trächtigung ausgeschlossen</b>	nein
Wanderfalke ( <i>Falco pere- grinus</i> )	keine Anga- be	-	-	-	1 Ind. bei Pap- pelreihe nördlich Waldbad	einmalige Sichtung von Einzelindividuum; geringste Entfernung Vor- haben: 170 m; kein tradiertes Rastverhalten, Ausweichen auf ähnli- che Strukturen im Norden möglich – <b>Beeinträchtigung ausge- schlossen</b>	nein
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	keine Anga- be	-	-	5 Ind. auf Grün- land südwestlich Trebnitz (2017)	-	einmalige Sichtung von kleiner Gruppe; Entfernung zum Vorhaben: >350 m; kein tradiertes Rastverhalten – <b>Beeinträchtigung ausge- schlossen</b>	nein

\*Schwellenwert: Kranich: 140/ Graureiher: 70 gem. KRÜGER et al. 2010 für Niedersachsen; Schwellenwert: Kranich 500/ Graureiher 55 gem. HEIDECHE et al. 2018 für Brandenburg;  
 für Sachsen-Anhalt liegen bisher keine Schwellenwerte für die Bedeutsamkeit von Rastbeständen vor

Die aus dem Managementplan hervorgehenden bedeutenden Rastflächen (s. Tab. 7, Saatgans und Kornweihe) beruhen auf Ergebnissen einer 10 Jahre zurückliegenden Kartiersaison (2010). Die Bedeutsamkeit wurde im Zuge aktueller Untersuchungen 2018/ 2019 (MYOTIS 2020), 2020/ 2021 (vgl. **Unterlage 19.4.2, Anlage 3**) und der Zuarbeit von Rastvogelraten durch den Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V. aus den Jahren 2010-2019 nicht bestätigt. Dem Vorsorgeprinzip folgend werden beide Arten trotzdem in der vertiefenden Konfliktanalyse betrachtet.

Das Verhalten der Rast- und Zugvögel deutet daraufhin, dass in erster Linie optische Störreize und optische Kulisseneffekte für die Meidung von straßennahen Bereichen verantwortlich sind. Von einer Steigerung der Störintensität mit zunehmendem Lärm ist nicht auszugehen (GARNIEL et al. 2010). Sichtbare Fußgänger und Radfahrer z.B. sind stärker störend als Fahrzeuge, sodass hier ein Unterschied hinsichtlich der Habitatminderung besteht:

**Tabelle 8: Abnahme der Habitateignung für Rastvögel und Überwinterungsgäste (GARNIEL et al. 2010)**

Straßen	mit Fuß- bzw. Radwegen und im Umfeld von Parkmöglichkeiten	ohne Fuß- bzw. Radwege und Parkmöglichkeiten
Abnahme der Habitateignung innerhalb des Störradius	100%	75%

#### 4.3.5 Sonstige für die Erhaltungsziele relevanten Strukturen und/ oder Funktionen

##### Relevante Wechselbeziehungen von Erhaltungszielen zwischen SPA und Bereichen außerhalb des SPA

Für die im duB nachgewiesenen Rastvögel auf den landwirtschaftlichen Flächen sind essenzielle Strukturen/ Funktionen außerhalb des SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ bekannt. Nordöstlich der Saale-Aue befinden sich, mind. 3,1 km vom duB entfernt, zwei große wassergefüllte ehemalige Tagebaue (Wallendorfer und Raßnitzer See) und eine ehemalige Kiesgrube (Kiesgrube Burgliebenau). Im Herbst und Winter bilden sich auf/ an den Gewässern, große Rastbestände vieler Wasservogelarten (u.a. Tundra-Saatgans, Graugans, Bekassine, Kiebitz, Pfeifente) welche die Seen als Schlafgewässer nutzen und von dort die umliegenden Acker-, Grünland- und sonstige Gewässerbereiche zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Zum Teil liegen diese innerhalb des SPA und des duB. Laut Managementplan stehen vor allem die Rastbestände nordischer Gänse auf den Tagebauseen u.a. in Wechselbeziehung zu Acker- und Grünlandbereichen außerhalb (z.B. Acker nördlich Meuschau; Wiesen südöstl. Kollenbey) sowie in geringem Maße innerhalb des duB (Saatgans, Kornweihe; Rastfläche Grünland Gut Werder, ID: 30215, vgl. LAU 2011 und Karte 2a-c).

Viele Arten der Gänse, Möwen, Enten, Säger und Reiher nutzen demnach Flächen innerhalb und außerhalb des SPA für unterschiedliche Zwecke. Diese Flächen bilden damit eine funktionale Einheit (LAU 2011).

##### Sonstige Schutzzonen

Nach § 2, Abs. 6, 1. der Landesverordnung (vgl. N2000-LVO LSA) sind in den Vogelschutzgebieten gesonderte Schutzzonen ausgewiesen, die als beruhigte Bereiche für störungsempfindliche Vogelarten vorgesehen sind (siehe Karte 1). Es handelt sich hierbei nicht um ein für SPA-Gebiete definiertes Schutz- und Erhaltungsziel.

Mehrere Teilbereiche des SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ sind als solche Schutzzonen eingestuft und nehmen eine Gesamtfläche von 2975,24 ha ein. Zwei dieser Schutzzonen reichen bis in den duB hinein (21\_15, 21\_16; vgl. Karte 3).

Innerhalb dieser Schutzzonen gelten Bestimmungen, die konkret für das SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ neben Vorgaben für die Freizeit- und Erholungsnutzung (vgl. § 6, Abs. 4) ausschließlich auf die Bereiche Boots- und Schifffahrt (vgl. Anlage Nr. 3.19, § 3 Abs. 1) sowie Angelfischerei (vgl. Anlage Nr. 3.19, § 3 Abs. 6) abgestellt sind.

#### Artspezifische Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes von Vogelarten des Anhang I und Art. 4 Abs. 2

Für den detailliert untersuchten Bereich werden folgende artspezifische Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen EHZ von Vogelarten des Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG (VSchRL) im Managementplan (LAU 2011) aufgeführt (vgl. Karte 2a-c):

##### Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhalt, Pflege (nach Bedarf) und Neuanlage von Steilufern zwischen (...) Kreypau, Leuna und Werder, (...) und im Stadtgebiet von Halle

##### Sperbergrasmücke

- Umwandlung von habitatumgebenden Acker in extensiv genutztes Grünland bei Werder
- Förderung von Hecken bzw. Gebüschinseln auf Grünland bzw. entlang von Feldwegen bei Werder

##### Bienenfresser (*Merops apiaster*)

- Erhalt des Grünlands, der Stillgewässer, der Gehölze und Streuobstbestände im 1 km Umfeld (Saale Wölkau) der Brutplätze, extensive Nutzung des Grünlandes (z.B. durch Schafbeweidung); kein Pestizideinsatz

## **5 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets**

### **5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode**

Der Bewertungsmaßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung orientiert sich an den für das jeweilige Natura-2000-Gebiet festgelegten naturschutzfachlichen Erhaltungszielen und verfolgt damit einen primär gebietsbezogenen Prüfansatz.

Entscheidend für die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist die Frage, ob die durch das Vorhaben hervorgerufenen Veränderungen und/ oder Störungen in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führen, dass das betrachtete SPA seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele bzw. die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile bei Durchführung des Vorhabens weiterhin vollständig oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Zielsetzung des Artikels 4 der VSchRL ist es, das Überleben und die Vermehrung der in Anhang I aufgeführten Vogelarten in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Mit dem Zusatz in Art. 4 Abs. 4 VSchRL „sofern sich diese auf die Zielsetzung dieses Artikels erheblich auswirken“ ist schon in der Vogelschutz-Richtlinie festgestellt, dass es Verschmutzungen und Beeinträchtigungen der Lebensräume bzw. Belästigungen der Vögel geben kann, die nicht automatisch zu einer Unverträglichkeit führen.

Wird eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung für eines oder mehrere Erhaltungsziele festgestellt, werden mögliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung betrachtet, um zu ermitteln, inwieweit eine Verträglichkeit anhand dieser Maßnahmen erreicht werden kann. Im folgenden Schritt ist die „Schnittmenge“ der verbleibenden Beeinträchtigungen mit denen von anderen Plänen und Projekten verursachten Beeinträchtigungen zu ermitteln.

Bei einem negativen Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung, d.h. bei Feststellung von erheblichen Beeinträchtigungen auch nach Durchführung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Für die Unzulässigkeit eines Vorhabens genügt die **erhebliche Beeinträchtigung eines der Erhaltungsziele** des Schutzgebietes.

#### **Ermittlung der Beeinträchtigungen von Brut- und Rastplätzen**

Die Ermittlung der Beeinträchtigung von Brut- und Rastplätzen erfolgt anhand einer Einzelfalluntersuchung. Generell kann von einer relevanten Beeinträchtigung der Brut- und Rastplätze ausgegangen werden, wenn sich diese vollständig oder zu wesentlichen Teilen im direkten Trassenbereich befinden.

Außerhalb des Trassenbereichs erfolgt eine artspezifische Betrachtung anhand der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010). Es konnte festgestellt werden, dass nur für wenige Arten der Verkehrslärm den wesentlichen Wirkfaktor darstellt, und somit nur für diese Arten kritische Schallpegel benannt werden können. Für die allermeisten Arten stellt der Verkehrslärm nicht den Wirkfaktor mit der größten Reichweite, sondern nur einen von mehreren Wirkfaktoren dar. Für fast alle dieser Arten wurden sogenannte Effektdistanzen benannt, die die Gesamtwirkung der Straße auf die jeweilige Brutvogelart berücksichtigen. Bei den Effektdistanzen handelt es sich um maximale Wirkdistanzen der vom Straßenverkehr ausgehenden Störungen, zu denen u.a. der Lärm, aber auch optische Störwirkungen, Schneiseneffekte, Habitatveränderungen u.a. Faktoren beitragen.

### **Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele**

Die Auswirkungsprognose wird bezogen auf die Schutz- und Erhaltungsziele verbal argumentativ in Form einer Einzelfalluntersuchung durchgeführt. Dabei werden die Auswirkungen des Vorhabens auf Brut- und Rastplätze ermittelt. Als erheblich betroffen wird eine Population dann angesehen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Bestand der Population dauerhaft abnimmt.

Hilfsweise wird der prozentuale Anteil nachhaltig betroffener Brutpaare (BP) an der Gesamtpopulation des Schutzgebiets herangezogen. Nachhaltige Beeinträchtigungen von unter 1 % der Population des Schutzgebiets werden in der Regel (z.B. bei flexiblen Arten, die ihren Brutplatz jedes Jahr neu anlegen) als nicht erheblich (fehlende erforderliche Signifikanz) eingestuft (entsprechend geringer Populationsschwankungen in Anlehnung an den Maßstab der „geringen Menge“ EU-Kommission 2008: 3.5.34; vgl. auch Bernotat & Dierschke 2017). Eine einzelfallbezogene Prüfung ist erforderlich.

Nachhaltige Beeinträchtigungen (= dauerhafte Populationsabnahme) von über 1 % der Population des Schutzgebiets werden in der Regel als erheblich eingestuft.

Eine Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels kann im Einzelfall auch vorliegen, wenn keine oder eine geringe nachhaltige Betroffenheit von einzelnen Brutplätzen ermittelt wurde (z.B. bei der Störung eines BP, beim Verlust von Teilflächen des Nahrungsgebiets o. ä.). Diese kann jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen, wenn Ausweichhabitate innerhalb des Reviers vorhanden sind oder die Verluste ausschließlich nicht essenzielle Teilflächen betreffen.

Für die Ermittlung der Betroffenheit der Erhaltungsziele des SPA werden als Bezugsgröße die Populationsgrößen gemäß dem Standarddatenbogen (Stand 05/2016) herangezogen.

Da die Erheblichkeit sich ggf. auch aus der Kumulation von Beeinträchtigungen, die vom geprüften Vorhaben in Zusammenarbeit mit anderen Plänen und Projekten ausgehen, ergeben kann, erfolgt zu ihrer Ermittlung in Anlehnung an MIERWALD et al. (2004) ein mehrstufiges Bewertungsverfahren (siehe auch UHL et al. 2019). Die Wertstufen zur Ermittlung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung sowie die hieraus resultierende Ableitung der Erheblichkeit sind den beiden folgenden Tabellen zu entnehmen.

**Tabelle 9: Sechsstufige Bewertungsskala nach MIERWALD et al. (2004)**

Wertstufe	Beeinträchtigungsgrad	Bewertungskriterien
1	keine Beeinträchtigung	<p>Das Vorhaben löst – auch in der Zukunft durch indirekt ausgelöste Prozesse – keine quantitativen und/ oder qualitativen Veränderungen des Vorkommens der Art des Anhangs II bzw. des Lebensraums des Anhangs I aus. Alle für die Art bzw. für den Lebensraum relevanten Strukturen und Funktionen des Schutzgebietes bleiben im vollen Umfang und voller Leistungsfähigkeit erhalten.</p> <p>Wenn sich die Art bzw. der Lebensraum im Schutzgebiet im Ist-Zustand in einem noch nicht günstigen Erhaltungszustand befindet, wird die notwendige zukünftige Verbesserung der aktuellen Situation nicht behindert.</p> <p>Es kann sich durch das Vorhaben eine Förderung des Lebensraums oder der Art bzw. der zu ihrem Erhalt notwendigen Funktionen ergeben.</p>
2	geringer Beeinträchtigungsgrad	<p>Das Vorhaben löst geringfügige quantitative oder qualitative Veränderungen des Vorkommens der Art bzw. des Lebensraums aus.</p> <p>Die Beeinträchtigung ist von sehr begrenzter Reichweite. Sie betrifft im Wesentlichen Eigenschaften der Struktur, während kein Einfluss auf die Ausprägung der Kriterien der Funktionen und der Wiederherstellungsmöglichkeiten erkennbar ist. Die punktuelle Betroffenheit eines Teilbereiches löst keinerlei negative Entwicklungen in anderen Teilen des Schutzgebiets aus. Damit sind die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Art des Anhangs II bzw. des Lebensraums des Anhangs I vollständig gewahrt.</p> <p>Beeinträchtigungen von geringem Grad entsprechen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geringfügige Verluste oder Störungen des Lebensraums bzw. des Habitats der Art, die keine irreversiblen Folgen auslösen,</li> <li>• leichte Bestandsschwankungen einer Art des Anhangs II bzw. von charakteristischen Arten des Lebensraums, die auch infolge natürlicher Prozesse auftreten können und die vom Bestand problemlos und in kurzer Zeit durch natürliche Regenerationsmechanismen ausgeglichen werden können,</li> <li>• irreversible Folgen von sehr geringem Umfang wie z.B. Flächenverlusten von wenigen m<sup>2</sup></li> </ul> <p>Als gering werden ferner extrem schwache Beeinträchtigungen bewertet, die zwar ohne aufwendige Untersuchungen unterhalb der Nachweisgrenze liegen, jedoch wahrscheinlich sind.</p>
3	noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad	<p>Das Vorhaben löst geringfügige quantitative oder qualitative Veränderungen des Vorkommens der Art bzw. des Lebensraums aus.</p> <p>Als noch tolerabel kann eine zeitweilige Beeinträchtigung eingestuft werden, die ohne unterstützende Maßnahmen auf Grund der eigenen Regenerationsfähigkeit des betroffenen Bestands bzw. der betroffenen Lebensgemeinschaft vollständig reversibel ist.</p> <p>Wenn eine irreversible Beeinträchtigung verbleibt, darf sie allenfalls lokal wirksam sein. Das Entwicklungspotenzial der Art bzw. des Lebensraums im Schutzgebiet wird außerhalb des im Verhältnis zum Gesamtgebiet kleinräumigen, direkt betroffenen Bereiches nicht eingeschränkt.</p>
4	hoher Beeinträchtigungsgrad	<p>Mit einem hohen Beeinträchtigungsgrad wird die gebietsspezifische Schwelle der Erheblichkeit überschritten.</p> <p>Die Stufe „hoher Beeinträchtigungsgrad“ kennzeichnet Beeinträchtigungen, die zwar räumlich und zeitlich begrenzt bleiben, jedoch auf Grund ihrer Intensität vor dem Hintergrund des betroffenen Schutzgebietes nicht tolerabel sind. Ein Eingriff, der im Falle von großen und stabilen Vorkommen als noch tolerierbar eingestuft werden kann, löst für kleine bzw. aus sonstigen Gründen empfindliche Vorkommen eine schwerwiegende Beeinträchtigung aus.</p> <p>Ferner fallen in diese Kategorie Beeinträchtigungen, die zunächst nur räumlich und zeitlich begrenzt auftreten. Indirekt oder langfristig können sie sich über die erst lokal betroffenen Artbestände oder Lebensraumvorkommen ausweiten. Es werden auch Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten des Lebensraums bzw. der Lebensstätten der Art partiell beeinträchtigt. Damit können irreversible Folgen für Vorkommen in anderen Teilen des Schutzgebietes nicht ausgeschlossen werden.</p>

Wertstufe	Beeinträchtigungsgrad	Bewertungskriterien
5	sehr hoher Beeinträchtigungsgrad	<p>Der Eingriff führt zu einer substanziellen quantitativen und/ oder qualitativen Beeinträchtigung von Strukturen, Funktionen und/ oder Voraussetzungen zur Entwicklung, die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumes des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II im Schutzgebiet notwendig sind.</p> <p>Eine Restfläche des Lebensraums wird im Schutzgebiet zwar weiterhin ausgebildet sein bzw. ein Teil der relevanten Funktionen wird weiterhin erfüllt sein, jedoch auf einem für das Schutzgebiet gravierend niedrigeren Niveau als vor dem Eingriff. Die Beeinträchtigung löst qualitative Veränderungen aus, die eine Degradation des Lebensraums bzw. des Habitats der Art einleiten können. Hierbei sind auch Veränderungen zu berücksichtigen, die zwar nicht die Zuordnung der betroffenen Fläche zum Lebensraumtyp in Frage stellen, dennoch einem Degradationsstadium innerhalb der Spanne der Ausprägungen des Lebensraums entsprechen.</p> <p>Die betroffene Art verschwindet zwar nicht aus dem Schutzgebiet, die Situation ihres Bestands hat sich jedoch empfindlich verschlechtert. Für eine Art kann die Beeinträchtigung sowohl den direkten Tod als auch den Verlust oder die Verschlechterung wesentlicher Habitatqualitäten mit negativer Rückkopplung auf den Bestand auslösen.</p>
6	extrem hoher Beeinträchtigungsgrad	<p>Eine extrem hohe Beeinträchtigung führt unmittelbar oder mittel- bis langfristig zu einem nahezu vollständigen Verlust der betroffenen Arten und Lebensräume im betroffenen Schutzgebiet.</p> <p>Prozesse werden eingeleitet, die den langfristigen Fortbestand eines Lebensraums im Schutzgebiet gefährden. In manchen Fällen führt die quantitative oder qualitative Abnahme von Lebensraumflächen zu einem ungünstigen Verhältnis von gestörten zu intakten Zonen, was z.B. die Einwanderung von konkurrenzkräftigen Arten und die Verdrängung der charakteristischen Arten eines Lebensraums auslösen kann. Hierunter fallen auch Veränderungen, die die Wiederherstellungsmöglichkeiten für den Lebensraum irreversibel einschränken.</p> <p>Der Bestand einer Art wird vollständig vernichtet oder geht so drastisch zurück, dass die Mindestgröße für die langfristige Überlebensfähigkeit des Bestandes unterschritten wird. Der eventuell verbleibende Restbestand wird so empfindlich, dass er durch natürliche Schwankungen der Standortfaktoren oder der Bestandsdynamik ausgelöscht werden könnte. Die Beeinträchtigung führt zu Habitatverlusten, die die langfristige Überlebensfähigkeit des Bestandes im Gebiet gefährden.</p> <p>Durch den Eingriff wird eine mobile Tierart aus dem Schutzgebiet vergrämt, so dass das Gebiet für sie seine Bedeutung verliert.</p>

**Tabelle 10: Ableitung der Erheblichkeit der festgestellten Beeinträchtigungen**

Erheblichkeit	Beeinträchtigungsgrad
nicht erheblich	isoliert bzw. kumuliert auftretende Beeinträchtigungen von geringem und im konkreten Fall noch tolerierbaren Beeinträchtigungsgrad (Wertstufe 2-3)
erheblich	isoliert bzw. kumuliert auftretende Beeinträchtigungen mit hohem bis extrem hohem Beeinträchtigungsgrad (Wertstufe 4-6)

## 5.2 Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben

Die nachfolgende Untersuchung bezieht sich auf die **Varianten B 1 Pg, B 1 Pf und B 1.5**, die das Schutzgebiet im Abschnitt B auf einer Länge von ca. 2.100 m queren.

In den folgenden Tabellen wird für die im detailliert untersuchten Bereich vorkommenden Brutvögel und Rastvögel nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VSchRL, welche Schutz- und Erhaltungsziele im SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ darstellen, anhand der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) eine überschlägige Prognose der Betroffenheiten (auch auf Basis einer vertieften Raumanalyse) für alle 3 Varianten im Abschnitt B vorgenommen. Dies erfolgt über die Anwendung artspezifischer Effektdistanzen bzw. Orientierungswerte für Lärmempfindlichkeiten (vgl. Kap. 4.3.2 und 4.3.3) und über Störstrahlung/ Abnahme der Habitataignung (vgl. Kap. 4.3.4). Im Ergebnis wird abgeleitet, für welche Arten erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können.

Die überschlägige Beurteilung zielt im Rahmen der Vorplanung auf wesentliche Wirkungen des Vorhabens ab. So werden baubedingte Beeinträchtigungen zunächst vernachlässigt, da besonders störungsempfindliche Arten nicht im duB nachgewiesen wurden (z.B. Kranich) bzw. die temporären baubedingten Wirkungen (Lärm, optische Störungen etc.) durch die in der Beurteilung berücksichtigten dauerhaften betriebsbedingten Störungen räumlich überlagert werden. Baubedingte Beeinträchtigungen werden im LBP erneut thematisiert und bei Notwendigkeit durch ein Bauzeitenmanagement vermieden.

Darüber hinaus werden in den nachfolgenden Untersuchungen Auswirkungen auf sonstige, für die Erhaltungsziele relevante Strukturen und/ oder Funktionen geprüft.

Die kartografische Darstellung der Brut- und Rastvogelvorkommen sowie sonstiger relevanter Erhaltungsziele und ihre jeweiligen Beeinträchtigungen können der **Karte 2a-c** entnommen werden.

### 5.2.1 Beeinträchtigung von Vogelarten des Anhangs I der VSchRL während der Brutzeit

**Tabelle 11: Ermittlung der Beeinträchtigung von Vogelarten des Anhangs I der VSchRL während der Brutzeit**

Variante	Vogelart	Effektdistanz/ Lärmempfindlichkeit	Populationsgröße im SPA	Beeinträchtigungsprognose		
				Neubelastung	ermittelte Beeinträchtigungen	Beeinträchtigungsgrad
B 1 Pf	Eisvogel	200 m	6(-10) Brutpaare	-	<p>Nachweis 1 BP am nördlichen Rand des detailliert untersuchten Bereichs an der Alten Saale Merseburg (ca. Bau-km 1+700); außerhalb der artspezifischen Effektdistanz; kein Verlust von Nahrungshabiten.</p> <p>Art fliegt bei der Jagd dicht über dem Gewässer, aufgrund aufgeständerter Bauweise innerhalb gesamter Saale-Aue (LH 6,15 m) kann Barrierewirkung und Unfallgefahr ausgeschlossen werden.</p> <p><b>→ Die Variante löst keine quantitativen oder qualitativen Veränderungen des Vorkommens der Art aus. Alle für die Art relevanten Strukturen und Funktionen des Schutzgebiets bleiben im vollen Umfang und voller Leistungsfähigkeit erhalten.</b></p>	-
	Neuntöter	200 m	101(-250) Brutpaare	<p>6 BP (60 %) im Wirkungsbereich 100 m</p> <p>4 BP (20 %) im Wirkungsbereich 100-200 m</p>	<p>6 BP im Nahbereich (bis 100 m vom Fahrbahnrand) nördlich und südlich der Trasse; 1 BP bei Querung von Trasse und Bahnlinie (ca. Bau-km 0+870), 1 BP östlich des Fließgewässers Alte Saale Merseburg (ca. Bau-km 1+380), 2 BP am östlichen Saaleufer 20 m nördlich bzw. 30 m südlich der Trasse (ca. Bau-km 2+630), 1 BP auf südlicher Seite (80 m vom Fahrbahnrand entfernt) nördlich des Waldbads (ca. Bau-km 2+050), 1 BP ca. 100 m nördlich der Trasse nahe Zufahrtsweg zum Waldbad (ca. Bau-km 1+850); <b>Ausweichmöglichkeiten in geeignete/ unbesetzte Habitate innerhalb des SPA für 3 BP entlang der Bahnlinie bzw. deren Saumstrukturen in Richtung Südwesten, nördlich in gewässerbegleitenden Ufergehölzen der Alten Saale Merseburg und am Saaleufer in Richtung Norden, außerhalb der max. Effektdistanz voraussichtlich gegeben.</b> Aufgrund der hohen Besiedlungsdichten und/ oder fehlender geeigneter Habitate sind <b>für die restlichen 3 BP</b> derzeit voraussichtlich keine Ausweichmöglichkeiten vorhanden; bei einem prognostizierten DTV zwischen 20.001-30.000 Kfz/24h kommt es <b>betriebsbedingt für diese 3 BP</b> in einer Entfernung bis 100 m zum Fahrbahnrand zu einer <b>Abnahme der Habitateignung um jeweils 60 %</b></p> <p>3 BP südlich der Trasse an linearen Heckenstrukturen (ca. Bau-km 2+300 und 1+750) in der Agrarlandschaft sowie am Bahndamm (ca. Bau-km 0+870), 1 BP nördlich der Trasse innerhalb eines locker mit Sträuchern und jungen Bäumen bestandenen Grünlandstreifens (ca. Bau-km 1+970); Nachweise in 110 m bis 180 m Entfernung zur Trasse; Ausweichmöglichkeiten innerhalb des SPA sind aufgrund fehlender geeigneter Habitate und/ oder hoher Siedlungsdichten der Art nicht vorhanden; bei einem prognostizierten DTV zwischen 20.001-30.000 Kfz/24h kommt es <b>betriebsbedingt für diese 4 BP</b> im Bereich zwischen 100 m vom Fahrbahnrand bis zur artspezifischen Effektdistanz zu einer <b>Abnahme der Habitateignung um jeweils 20 %</b></p>	hoch

Variante	Vogelart	Effektdistanz/ Lärmempfindlichkeit	Populationsgröße im SPA	Beeinträchtigungsprognose		
				Neubelastung	ermittelte Beeinträchtigungen	Beeinträchtigungsgrad
B 1 Pf					<p>12 weitere BP außerhalb der artspezifischen Effektdistanz beidseitig der geplanten Trasse innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches; signifikante Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten wird ausgeschlossen</p> <p><b>Prognostizierter Bestandsrückgang: 3 BP</b></p> <p>→ 3 BP= 3 % der Gesamtpopulation im SPA= erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen</p> <p>→ <i>Es kommt, bezogen auf das SPA, zwar nur zu räumlich begrenzten Beeinträchtigungen des Neuntöters, aufgrund der Nachhaltigkeit im Verbund mit der geringen Populationsgröße kann eine schwerwiegende Beeinträchtigung/ dauerhafte Populationsabnahme nicht ausgeschlossen werden. (B1.1)</i></p>	
	Rotmilan	300 m	11(-50) Brutpaare	Nahrungshabitat/ Kollision	<p>nächstgelegener BP außerhalb der artspezifischen Effektdistanz (Waldbereich südwestlich Waldbad, ca. Bau-km 2+080); durch Überbauung von Offenlandbereichen <b>geringe Beeinträchtigung (anlagenbedingt) durch Verlust potenzieller Nahrungsflächen möglich;</b></p> <p>in Bezug auf Kollisionsgefahr kein erhöhtes Risiko für Gebietspopulation</p> <p>→ <i>Die geringfügigen Störungen lösen keine irreversiblen Folgen für die Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen EHZ der Art bleiben vollständig gewahrt (B3.1, 3.2).</i></p>	gering
	Schwarzmilan	300 m	51(-100) Brutpaare	Nahrungshabitat/ Kollision	<p>nächstgelegener BP außerhalb der artspezifischen Effektdistanz (Saale-Uferwald, gegenüber der Sportplätze Merseburg, ca. Bau-km 2+700); durch Überbauung von Offenlandbereichen <b>geringe Beeinträchtigung (anlagenbedingt) durch Verlust potenzieller Nahrungsflächen möglich;</b></p> <p>in Bezug auf Kollisionsgefahr kein erhöhtes Risiko für Gebietspopulation</p> <p>→ <i>Die geringfügigen Störungen lösen keine irreversiblen Folgen für die Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen EHZ der Art bleiben vollständig gewahrt (B4.1, 4.2).</i></p>	gering

Variante	Vogelart	Effektdistanz/ Lärmempfindlichkeit	Populationsgröße im SPA	Beeinträchtigungsprognose		
				Neubelastung	ermittelte Beeinträchtigungen	Beeinträchtigungsgrad
B 1 Pf	Schwarzspecht	300 m 58 dB(A) in 10 m Höhe	11(-50) Brutpaare	1 BP (20 %) im Wirkungsbereich kritischer Schallpegel bis Effektdistanz	<p>1 BP im äußersten Bereich des Wirkbandes in 300 m Entfernung zur Trasse (südlich der Variante an der Alten Saale Merseburg, östlich des Waldbads Leuna, ca. Bau-km 1+450); <b>Ausweichmöglichkeiten innerhalb des Revieres im SPA</b> in Richtung Süden bzw. auf ähnlich strukturierte Waldbereiche am Waldbad Leuna und Ufergehölze an der Saale (Westen) außerhalb der maximalen Effektdistanz/ des kritischen Schallpegels <b>voraussichtlich gegeben</b>; keine Empfindlichkeit gegenüber Lärm/ optischen Störungen während der Nahrungssuche</p> <p>1 weiteres BP außerhalb der artspezifischen Effektdistanz/ des kritischen Schallpegels im Waldbereich südöstlich der Bahnlinie (ca. Bau-km 0+710); keine Empfindlichkeit gegenüber Lärm/ optischen Störungen während der Nahrungssuche</p> <p><b>→ Die geringfügigen Störungen lösen keine irreversiblen Folgen für die Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen EHZ der Art bleiben vollständig gewahrt (B5.1).</b></p>	gering
B 1 Pg	Eisvogel	200 m	6(-11) Brutpaare	-	<p>Nachweis 1 BP am nördlichen Rand des detailliert untersuchten Bereichs an der Alten Saale Merseburg (ca. Bau-km 1+720); außerhalb der artspezifischen Effektdistanz; kein Verlust von Nahrungshabiten;</p> <p>Art fliegt bei der Jagd dicht über dem Gewässer, aufgrund aufgeständerter Bauweise innerhalb gesamter Saale-Aue (LH 6,15 m) kann Barrierewirkung und Unfallgefahr ausgeschlossen werden</p> <p><b>→ Die Variante löst keine quantitativen oder qualitativen Veränderungen des Vorkommens der Art aus. Alle für die Art relevanten Strukturen und Funktionen des Schutzgebiets bleiben im vollen Umfang und voller Leistungsfähigkeit erhalten.</b></p>	-

Variante	Vogelart	Effektdistanz/ Lärmempfindlichkeit	Populationsgröße im SPA	Beeinträchtigungsprognose		
				Neubelastung	ermittelte Beeinträchtigungen	Beeinträchtigungsgrad
B 1 Pg	Neuntöter	200 m	101(-250) Brutpaare	5 BP (60 %) im Wirkungsbereich 100 m	5 BP im Nahbereich (bis 100 m vom Fahrbahnrand) der Trasse nördlich und südlich der Variante, 1 BP bei Querung von Trasse und Bahnlinie (ca. Bau-km 0+850), 1 BP östlich des Fließgewässers Alte Saale Merseburg (ca. Bau-km 1+320), 1 BP am östlichen Saaleufer (ca. Bau-km 2+890), 1 BP auf südlicher nördlich des Waldbads (ca. Bau-km 2+000), 1 BP ca. 100 m nördlich der Trasse nahe Zufahrtsweg zum Waldbad ca. (ca. Bau-km 1+840); <b>Ausweichmöglichkeiten innerhalb des SPA für 3 BP</b> entlang der Bahnlinie bzw. deren Saumstrukturen in Richtung Südwesten, nördlich an den gewässerbegleitenden Ufergehölzen der Alten Saale Merseburg und am Saaleufer in Richtung Norden <b> voraussichtlich gegeben</b> , die Ufer- bzw. Bahndammbereiche sind dort abschnittsweise mit dichten Strauchhecken bewachsen; aufgrund der hohen Besiedlungsdichten und/ oder fehlender geeigneter Habitate sind für die restlichen 2 BP voraussichtlich keine Ausweichmöglichkeiten vorhanden; aufgrund eines prognostizierten DTV zwischen 20.001-30.000 Kfz/24h kommt es <b>betriebsbedingt bei 2 BP</b> in einer Entfernung bis 100 m zum Fahrbahnrand zu einer <b>Abnahme der Habitataignung um jeweils 60 %</b>	<b>hoch</b>
				4 BP (20 %) im Wirkungsbereich 100-200 m	3 BP südlich der Variante am östlichen Saaleufer (ca. Bau-km 2+930), an einer linearen Heckenstrukturen in der Agrarlandschaft (ca. Bau-km 1+700) sowie am Bahndamm (ca. Bau-km 0+940), 1 BP nördlich der Trasse innerhalb eines locker mit Sträuchern und jungen Bäumen bestandenen Grünlandstreifen (ca. Bau-km 1+970); alle BP in 110 m bis 130 m Entfernung zur Trasse; Ausweichmöglichkeiten innerhalb des SPA bestehen aufgrund fehlender geeigneter Habitate und/ oder hoher Siedlungsdichten der Art nicht; aufgrund eines prognostizierten DTV zwischen 20.001-30.000 Kfz/24h kommt es <b>betriebsbedingt bei 4 BP</b> im Bereich zwischen 100 m vom Fahrbahnrand bis zur artspezifischen Effektdistanz zu einer <b>Abnahme der Habitataignung um jeweils 20 %</b>	
					13 weitere BP außerhalb der artspezifischen Effektdistanz beidseitig der geplanten Trasse innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches; signifikante Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten wird ausgeschlossen	
					<b>Prognostizierter Bestandsrückgang: 2 BP</b> → 2 BP= 2 % der Gesamtpopulation im SPA= erhebliche Beeinträchtigung → Es kommt, bezogen auf das SPA, zwar nur zu räumlich begrenzten Beeinträchtigungen des Neuntöters, aufgrund der Nachhaltigkeit im Verbund mit der geringen Populationsgröße kann eine schwerwiegende Beeinträchtigung/ dauerhafte Populationsabnahme nicht ausgeschlossen werden. (B1.1)	

Variante	Vogelart	Effektdistanz/ Lärmempfindlichkeit	Populationsgröße im SPA	Beeinträchtigungsprognose		
				Neubelastung	ermittelte Beeinträchtigungen	Beeinträchtigungsgrad
B 1 Pg	Rotmilan	300 m	11(-50) Brutpaare	Nahrungshabitat/ Kollision	Nächstgelegener BP außerhalb der artspezifischen Effektdistanz (Waldbereich südwestlich Waldbad, ca. Bau-km 2+080); durch Überbauung von Offenlandbereichen <b>geringe Beeinträchtigung (anlagenbedingt) durch Verlust potenzieller Nahrungsflächen möglich</b> ; in Bezug auf Kollisionsgefahr kein erhöhtes Risiko für Gebietspopulation.  <b>→ Die geringfügigen Störungen lösen keine irreversiblen Folgen für die Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen EHZ der Art bleiben vollständig gewahrt (B3.1, 3.2).</b>	gering
	Schwarzmilan	300 m	51(-100) Brutpaare	Nahrungshabitat/ Kollision	Nächstgelegener BP knapp außerhalb der artspezifischen Effektdistanz (Saale-Uferwald, gegenüber der Sportplätze Merseburg, ca. Bau-km 2+730); durch Überbauung von Offenlandbereichen <b>geringe Beeinträchtigung (anlagenbedingt) durch Verlust potenzieller Nahrungsflächen möglich</b> ; in Bezug auf Kollisionsgefahr kein erhöhtes Risiko für Gebietspopulation.  <b>→ Die geringfügigen Störungen lösen keine irreversiblen Folgen für die Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen EHZ der Art bleiben vollständig gewahrt (B4.1, 4.2).</b>	gering
	Schwarzspecht	300 m 58 dB(A) in 10 m Höhe	11(-50) Brutpaare	1 BP (20 %) im Wirkungsbereich kritischer Schallpegel bis Effektdistanz	1 BP im äußersten Bereich des Wirkbandes in 300 m Entfernung zur Trasse (südlich der Variante an der Alten Saale Merseburg, östlich des Waldbads Leuna, ca. Bau-km 1+550), <b>Ausweichmöglichkeiten innerhalb des SPA</b> in Richtung Süden bzw. auf ähnlich strukturierte Waldbereiche am Waldbad Leuna und Ufergehölze an der Saale (Westen) außerhalb der maximalen Effektdistanz/ des kritischen Schallpegels <b>voraussichtlich gegeben</b> ; keine Empfindlichkeit gegenüber Lärm/ optischen Störungen während der Nahrungssuche  1 weiteres BP außerhalb der artspezifischen Effektdistanz in einem kleinen Waldstück südöstlich der Bahnlinie (ca. Bau-km 0+700); Nutzung potenzieller Revieranteile innerhalb des Wirkungsbereiches zur Nahrungssuche möglich, Empfindlichkeit in Bezug auf Störwirkungen beschränkt sich auf Brutplatz.  <b>→ Die geringfügigen Störungen lösen keine irreversiblen Folgen für die Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen EHZ der Art bleiben vollständig gewahrt (B5.1).</b>	gering

Variante	Vogelart	Effektdistanz/ Lärmempfindlichkeit	Populationsgröße im SPA	Beeinträchtigungsprognose		
				Neubelastung	ermittelte Beeinträchtigungen	Beeinträchtigungsgrad
B 1.5	Eisvogel	200 m	6(-10) Brutpaare	-	<p>Nachweis 1 BP am nördlichen Rand des detailliert untersuchten Bereichs an der Alten Saale Merseburg (ca. Bau-km 1+680); außerhalb der artspezifischen Effektdistanz; kein Verlust von Nahrungshabitaten;</p> <p>Art fliegt bei der Jagd dicht über dem Gewässer, aufgrund aufgeständerter Bauweise innerhalb gesamter Saale-Aue (LH 6,15 m) kann Barrierewirkung und Unfallgefahr ausgeschlossen werden</p> <p><b>→ Die Variante löst keine quantitativen oder qualitativen Veränderungen des Vorkommens der Art aus. Alle für die Art relevanten Strukturen und Funktionen des Schutzgebiets bleiben im vollen Umfang und voller Leistungsfähigkeit erhalten.</b></p>	-
	Neuntöter	200 m	101(-250) Brutpaare	<p>4 BP (60 %) im Wirkungsbereich 100 m</p> <p>8 BP (20 %) im Wirkungsbereich 100-200 m</p>	<p>4 BP im Nahbereich (bis 100 m vom Fahrbahnrand) der Trasse nördlich und südlich der Variante, 1 BP bei Querung von Trasse und Bahnlinie (ca. Bau-km 0+840), 1 BP östlich des Fließgewässers Alte Saale Merseburg (ca. Bau-km 1+320), 1 BP am östlichen Saaleufer (ca. Bau-km 2+870), 1 BP auf südlicher Seite nördlich des Waldbads (ca. Bau-km 2+030); <b>Ausweichmöglichkeiten innerhalb des SPA für 3 BP</b> entlang der Bahnlinie bzw. deren Saumstrukturen in Richtung Südwesten, nördlich an den gewässerbegleitenden Ufergehölzen der Alten Saale Merseburg und am Saaleufer in Richtung Süden <b>voraussichtlich gegeben</b>, die Ufer- bzw. Bahndammbereiche sind dort abschnittsweise mit dichten Strauchhecken bewachsen und nach derzeitigen Erkenntnissen nur schwach besiedelt; für 1 BP sind aufgrund der hohen Besiedlungsdichten und/ oder fehlender geeigneter Habitate voraussichtlich keine Ausweichmöglichkeiten vorhanden; aufgrund eines prognostizierten DTV zwischen 20.001-30.000 Kfz/24h kommt es <b>betriebsbedingt bei 1 BP</b> in einer Entfernung bis 100 m zum Fahrbahnrand zu einer <b>Abnahme der Habitateignung um jeweils 60 %</b></p> <p>4 BP nördlich der Variante: 2 BP am östlichen Saaleufer (ca. Bau-km 2+840), jeweils 1 BP an einer linearen Heckenstrukturen in der Agrarlandschaft (ca. Bau-km 1+820) und innerhalb eines locker mit Sträuchern und jungen Bäumen bestandenen Grünlandstreifens (ca. Bau-km 1+920); 4 BP auf südlicher Trassenseite: 1 BP am Bahndamm (ca. Bau-km 0+920), 3 BP entlang von Heckenstrukturen in der Agrarlandschaft (ca. Bau-km 1+690 – 2+280); alle BP befinden sich in 130 m bis 190 m Entfernung zur Trasse; <b>Ausweichmöglichkeiten innerhalb des SPA</b> sind nach derzeitigen Erkenntnissen nur <b>für 2 BP</b> in nördlicher Richtung entlang des Saaleufers <b>voraussichtlich gegeben</b>, im Süden/ Norden ist dies aufgrund fehlender geeigneter Habitate und/ oder hoher Siedlungsdichten der Art voraussichtlich nicht möglich; aufgrund eines prognostizierten DTV zwischen 20.001-30.000 Kfz/24h kommt es <b>betriebsbedingt bei 6 BP</b> in einer Entfernung zwischen 100 m vom Fahrbahnrand bis zur artspezifischen Effektdistanz zu einer <b>Abnahme der Habitateignung um jeweils 20 %</b></p> <p>8 weitere BP außerhalb der artspezifischen Effektdistanz beidseitig der geplanten Trasse innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches; signifikante Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten wird ausgeschlossen</p>	hoch

Variante	Vogelart	Effektdistanz/ Lärmempfindlichkeit	Populationsgröße im SPA	Beeinträchtigungsprognose		
				Neubelastung	ermittelte Beeinträchtigungen	Beeinträchtigungsgrad
B 1.5					<p><b>Prognostizierter Bestandsrückgang: 2 BP</b></p> <p>→ 2 BP= 2 % der Gesamtpopulation im SPA= erhebliche Beeinträchtigung</p> <p>→ Es kommt, bezogen auf das SPA, zwar nur zu räumlich begrenzten Beeinträchtigungen des Neuntöters, aufgrund der Nachhaltigkeit im Verbund mit der geringen Populationsgröße kann eine schwerwiegende Beeinträchtigung/ dauerhafte Populationsabnahme nicht ausgeschlossen werden (B1.1).</p>	
	Rotmilan	300 m	11(-50) Brutpaare	Nahrungshabitat/ Kollision	<p>nächstgelegener BP außerhalb der artspezifischen Effektdistanz (Waldbereich südwestlich Waldbad, ca. Bau-km 2+050); durch Überbauung von Offenlandbereichen <b>geringe Beeinträchtigung (anlagenbedingt) durch Verlust potenzieller Nahrungsflächen möglich;</b></p> <p>in Bezug auf Kollisionsgefahr kein erhöhtes Risiko für Gebietspopulation.</p> <p>→ Die geringfügigen Störungen lösen keine irreversiblen Folgen für die Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen EHZ der Art bleiben vollständig gewahrt (B3.1, 3.2).</p>	gering
	Schwarzmilan	300 m	51(-100) Brutpaare	Nahrungshabitat/ Kollision	<p>nächstgelegener BP befindet sich außerhalb der artspezifischen Effektdistanz (Saale-Uferwald, gegenüber der Sportplätze Merseburg); durch Überbauung von Offenlandbereichen <b>geringe Beeinträchtigung (anlagenbedingt) durch Verlust potenzieller Nahrungsflächen möglich;</b></p> <p>in Bezug auf Kollisionsgefahr kein erhöhtes Risiko für Gebietspopulation.</p> <p>→ Die geringfügigen Störungen lösen keine irreversiblen Folgen für die Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen EHZ der Art bleiben vollständig gewahrt (B4.1, 4.2).</p>	gering
	Schwarzspecht	300 m 58 dB(A) in 10 m Höhe	11(-50) Brutpaare	1 BP (20 %) im Wirkungsbereich kritischer Schallpegel bis Effektdistanz	<p>1 BP im äußersten Bereich des Wirkbandes in 300 m Entfernung zur Trasse (südlich der Variante an der Alten Saale Merseburg, östlich des Waldbads Leuna, ca. Bau-km 1+430), <b>Ausweichmöglichkeiten innerhalb des SPA</b> in Richtung Süden bzw. auf ähnlich strukturierte Waldbereiche am Waldbad Leuna und Ufergehölze an der Saale (Westen) außerhalb der maximalen Effektdistanz/ des kritischen Schallpegels <b>voraussichtlich gegeben;</b> keine Empfindlichkeit gegenüber Lärm/ optischen Störungen während der Nahrungssuche</p> <p>1 weiteres BP außerhalb der artspezifischen Effektdistanz in einem kleinen Waldstück südöstlich der Bahnlinie (ca. Bau-km 0+700); Nutzung potenzieller Revieranteile innerhalb des Wirkungsbereiches zur Nahrungssuche möglich, Empfindlichkeit in Bezug auf Störwirkungen beschränkt sich auf Brutplatz</p> <p>→ Die geringfügigen Störungen lösen keine irreversiblen Folgen für die Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen EHZ der Art bleiben vollständig gewahrt (B5.1).</p>	gering

## 5.2.2 Beeinträchtigung von Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL während der Brutzeit

**Tabelle 12: Ermittlung der Beeinträchtigung von Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL während der Brutzeit**

Variante	Vogelart	Effektdistanz/ Lärmempfindlichkeit	Populationsgröße im SPA	Beeinträchtigungsprognose		
				Neubelastung	Anmerkungen	Beeinträchtigungsgrad
<b>B 1 Pf</b>	Raubwürger	300 m	1(-5) Brutpaare	1 BP (60%) im Wirkungsbereich 100 m	1 BP in <100 m Entfernung zur Trasse im Querungsbereich mit der Bahnlinie (ca. Bau-km 0+860); <b>Ausweichmöglichkeiten in geeignete unbesetzte Habitats innerhalb des SPA</b> in Richtung Südwesten entlang der Bahnlinie bzw. deren Saumstrukturen <b>voraussichtlich gegeben</b> .  → Die geringfügigen Störungen lösen keine irreversiblen Folgen für die Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen EHZ der Art bleiben vollständig gewahrt (B2.1).	<b>gering</b>
<b>B 1 Pg</b>	Raubwürger	300 m	1(-5) Brutpaare	1 BP (60%) im Wirkungsbereich 100 m	1 BP <100 m an der Querung von Trasse und Bahnlinie (ca. Bau-km 0+860); <b>Ausweichmöglichkeiten innerhalb des SPA</b> in Richtung Südwesten entlang der Bahnlinie bzw. deren Saumstrukturen <b>voraussichtlich gegeben</b> .  → Die geringfügigen Störungen lösen keine irreversiblen Folgen für die Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen EHZ der Art bleiben vollständig gewahrt (B2.1).	<b>gering</b>
<b>B 1.5</b>	Raubwürger	300 m	1(-5) Brutpaare	1 BP (60%) im Wirkungsbereich 100 m	1 BP <100 m an der Querung von Trasse und Bahnlinie (ca. Bau-km 0+870); <b>Ausweichmöglichkeiten innerhalb des SPA</b> in Richtung Südwesten entlang der Bahnlinie bzw. deren Saumstrukturen <b>voraussichtlich gegeben</b> .  → Die geringfügigen Störungen lösen keine irreversiblen Folgen für die Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen EHZ der Art bleiben vollständig gewahrt (B2.1).	<b>gering</b>

### 5.2.3 Beeinträchtigung von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL während der Rast- und Zugzeit

**Tabelle 13: Ermittlung der Beeinträchtigung von Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL während der Rast- und Zugzeit**

Variante	Vogelart	Effektdistanz/ Lärmempfindlichkeit	Populationsgröße im SPA	Beeinträchtigungsprognose		
				Neubelastung	Anmerkungen	Beeinträchtigungsgrad
<b>B 1 Pf</b>	Saatgans	300 m	1.001(-10.000) wandernde/ rastende Tiere (Zugvögel...)	terrestrische Rastfläche (gem. MMP, ID: 30215)  1 Teilbereich im 300 m Wirkungsbereich (75 %)	<p>Terrestrische Rastfläche (Saaleaue zwischen Mittelkanal und Saale) wird im südlichen Bereich auf einer Fläche von ca. 1,4 ha (Rastfläche gesamt: ca. 69,84 ha) überbaut/ überbrückt (ca. Bau-km 2+020 – 2+630); vorgesehene BW B1Pf-03A (LW = 2.250,00 m, LH ≥6,15 m). Im 300 m Wirkungsbereich (34,98 ha) kommt es betriebsbedingt zu einer Abnahme der Habitateignung von 75 %, als Flächenäquivalent ergibt sich somit ein Funktionsverlust für eine Fläche von ca. 26,21 ha → beeinträchtigte Gesamtfläche: ca. 27,61 ha [= 39,5 % der gesamten Rastfläche in der Saaleaue bzw. 5,21 % der gesamten gem. MMP ausgewiesenen Rastfläche für die Art (529,84 ha)]</p> <p>Aufgrund aufgeständerter Bauweise kein vollständiger Sichtriegel für Rastbestände, freies Blickfeld bleibt weitestgehend gewahrt. Aufgeständerte Trasse wird jedoch als optischer Störfaktor wahrgenommen, ggf. Meideverhalten, welches jedoch vollständig durch optische Störungen durch den Fahrzeugverkehr (betriebsbedingter Wirkungsbereich der Trasse 300 m) überlagert wird.</p> <p>Für die Saatgans besteht gem. BERNOTAT &amp; DIERSCHKE (2016) ein geringes Kollisionsrisiko an Straßen, vorhabenspezifisch wird jedoch gutachterlich aufgrund der aufgeständerten Trasse im Umfeld der Rastfläche für landende und startende Trupps die Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen (Kfz) höher bewertet und dementsprechend auch ein hohes konstellationsspezifische Risiko abgeleitet.</p> <p><b>Ausweichmöglichkeiten auf verbleibende Anteile der ausgewiesenen Rastfläche nördlich außerhalb des Wirkungsbereichs sowie auf die sich fortsetzenden Offenlandbereiche (Acker- und Grünlandflächen) im Norden innerhalb des SPA sind gegeben (max. nachgewiesene Bestände sind klein (1.500 Ind. gem. LAU 2011; nur Überflieger gem. MYOTIS 2020)). Der Funktionsverlust führt zu quantitativen/ qualitativen Veränderungen des Teillebensraumes der Saatgans im Schutzgebiet. Die irreversible Beeinträchtigung ist jedoch nur lokal wirksam. Das Entwicklungspotenzial der Saatgans im Schutzgebiet wird außerhalb des im Verhältnis zum Gesamtgebiet kleinräumigen, direkt betroffenen Bereiches nicht eingeschränkt. Der Beeinträchtigungsgrad wird als „noch tolerierbar“ beurteilt.</b></p> <p><b>Allerdings kann die andauernde Kollisionsgefahr, für die im Bereich der Saaleaue Rastflächen aufsuchenden Saatgänse einhergehen mit einer Abnahme der Population im Schutzgebiet. Eine Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes wird nicht ausgeschlossen und von einem hohen Beeinträchtigungsgrad ausgegangen.</b></p> <p><b>→ erhebliche Beeinträchtigung (B8.1).</b></p> <p><i>Hinweis: Bedeutsamkeit der Rastfläche beruht auf Ergebnissen einer 10 Jahre zurückliegenden Kartiersaison 2010 (LAU 2011); Bedeutsamkeit im Zuge aktueller Untersuchungen 2018/ 2019 (MYOTIS 2020) und Zuarbeit Daten Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V. aus 2010-2019 nicht bestätigt; gem. Vorsorgeprinzip wird Beeinträchtigung der Rastfläche als erheblich bewertet.</i></p>	<b>hoch</b>

Variante	Vogelart	Effektdistanz/ Lärmempfindlichkeit	Populationsgröße im SPA	Beeinträchtigungsprognose		
				Neubelastung	Anmerkungen	Beeinträchtigungsgrad
B 1 Pf	Kornweihe	150 m	1(-5) wandernde/ rastende Tiere (Zugvögel...)	<p>terrestrische Rastfläche (gem. MMP, ID: 30215)</p> <p>1 Teilbereich im 150 m Wirkungsbereich (75 %)</p>	<p>Terrestrische Rastfläche (Saaleaue zwischen Mittelkanal und Saale) wird im südlichen Bereich auf einer Fläche von ca. 1,4 ha (Rastfläche gesamt: ca. 69,84 ha) überbaut/ überbrückt (ca. Bau-km 2+020 – 2+630); vorgesehene BW B1Pf-03A (LW = 2.250,00 m, LH ≥6,15 m). Im 150 m Wirkungsbereich (ca. 18,6 ha) kommt es betriebsbedingt zu einer Abnahme der Habitataignung von 75 %, als Flächenäquivalent ergibt sich somit ein Funktionsverlust für eine Fläche von ca. 13,95 ha → beeinträchtigte Gesamtfläche: ca. 15,35 ha [= 22 % der gesamten Rastfläche in der Saaleaue bzw. 1,43 % der gesamten gem. MMP ausgewiesenen Rastfläche für die Art (1.068,52 ha)].</p> <p>Für die Kornweihe besteht gem. BERNOTAT &amp; DIERSCHKE (2016) ein geringes Kollisionsrisiko an Straßen, vorhabenspezifisch wird jedoch gutachterlich aufgrund der aufgeständerten Trasse und des charakteristischen Flug-/ Jagdverhaltens der Art (niedriger, gleitender, schwankender Suchflug (Glutz v. Blotzheim &amp; Bauer 1989; MEBS &amp; SCHMIDT 2014)) die Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen (Kfz) höher bewertet und dementsprechend auch ein hohes konstellationspezifische Risiko abgeleitet.</p> <p><b>Ausweichmöglichkeiten auf verbleibende Anteile der ausgewiesenen Rastfläche nördlich außerhalb des Wirkungsbereichs sowie auf die sich fortsetzenden Offenlandbereiche (Acker- und Grünlandflächen) im Norden innerhalb des SPA gegeben (max. 1 nachgewiesenes Ind. gem. LAU 2011; keine Nachweise MYOTIS 2020)). Es kommt zu geringfügigen Verlusten oder Störungen des Habitats der Art, die jedoch keine irreversiblen Folgen auslösen. Die Beeinträchtigung ist von sehr begrenzter Reichweite. Der Beeinträchtigungsgrad wird als „gering“ beurteilt.</b></p> <p><b>Allerdings kann die andauernde Kollisionsgefahr, für die im Bereich der Saaleaue Rastflächen aufsuchende Kornweihe einhergehen mit einer Abnahme der Population im Schutzgebiet. Eine Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes wird nicht ausgeschlossen und von einem hohen Beeinträchtigungsgrad ausgegangen.</b></p> <p><b>→ erhebliche Beeinträchtigung (B7.1).</b></p> <p><i>Hinweis: Bedeutsamkeit der Rastfläche beruht auf Ergebnissen einer 10 Jahre zurückliegenden Kartiersaison aus 2010 (LAU 2011); Bedeutsamkeit im Zuge aktueller Untersuchungen 2018/ 2019 (MYOTIS 2020) und durch Zuarbeit Daten Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V. aus den Jahren 2010-2019 nicht bestätigt; gem. Vorsorgeprinzip wird Beeinträchtigung der Rastfläche als erheblich bewertet.</i></p>	<b>hoch</b>

Variante	Vogelart	Effektdistanz/ Lärmempfindlichkeit	Populationsgröße im SPA	Beeinträchtigungsprognose		
				Neubelastung	Anmerkungen	Beeinträchtigungsgrad
B 1 Pg	Saatgans	300 m	1.001(-10.000) wandernde/ rastende Tiere (Zugvögel...)	<p>terrestrische Rastfläche (gem. MMP, ID: 30215)</p> <p>1 Teilbereich im 300 m Wirkungsbereich (75 %)</p>	<p>Terrestrische Rastfläche (Saaleaue zwischen Mittelkanal und Saale) wird im südlichen Bereich auf einer Fläche von ca. 1,47 ha (Rastfläche gesamt: ca. 69,84 ha) überbaut/ überbrückt (ca. Bau-km 2+020 – 2+660); vorgesehene BW B1Pg-03A (LW = 1.720 m, LH ≥6,15 m). Im 300 m Wirkungsbereich (39,54 ha) kommt es betriebsbedingt zu einer Abnahme der Habitateignung von 75 %, als Flächenäquivalent ergibt sich somit ein Funktionsverlust für eine Fläche von ca. 29,66 ha → beeinträchtigte Gesamtfläche: ca. 31,13 ha (= 44,57 % der gesamten Rastfläche in der Saaleaue bzw. 5,88 % der gesamten gem. MMP ausgewiesenen Rastfläche für die Art (529,84 ha))</p> <p>Aufgrund aufgeständerter Bauweise kein vollständiger Sichtriegel für Rastbestände, freies Blickfeld bleibt weitestgehend gewahrt. Aufgeständerte Trasse wird jedoch als optischer Störfaktor wahrgenommen, ggf. Meideverhalten, welches jedoch vollständig durch optische Störungen durch den Fahrzeugverkehr (betriebsbedingter Wirkungsbereich der Trasse 300 m) überlagert wird.</p> <p>Für die Saatgans besteht gem. BERNOTAT &amp; DIERSCHKE (2016) ein geringes Kollisionsrisiko an Straßen, vorhabenspezifisch wird jedoch gutachterlich aufgrund der aufgeständerten Trasse im Umfeld der Rastfläche für landende und startende Trupps die Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen (Kfz) höher bewertet und dementsprechend auch ein hohes konstellationsspezifische Risiko abgeleitet.</p> <p><b>Ausweichmöglichkeiten auf verbleibende Anteile der ausgewiesenen Rastfläche nördlich außerhalb des Wirkungsbereichs sowie auf die sich fortsetzenden Offenlandbereiche (Acker- und Grünlandflächen) im Norden innerhalb des SPA sind gegeben (max. nachgewiesene Bestände sind klein (1.500 Ind. gem. LAU 2011; nur Überflieger gem. MYOTIS 2020)). Der Funktionsverlust führt zu quantitativen/ qualitativen Veränderungen des Teillebensraumes der Saatgans im Schutzgebiet. Die irreversible Beeinträchtigung ist jedoch nur lokal wirksam. Das Entwicklungspotenzial der Saatgans im Schutzgebiet wird außerhalb des im Verhältnis zum Gesamtgebiet kleinräumigen, direkt betroffenen Bereiches nicht eingeschränkt. Der Beeinträchtigungsgrad wird als „noch tolerierbar“ beurteilt.</b></p> <p><b>Allerdings kann die andauernde Kollisionsgefahr, für die im Bereich der Saaleaue Rastflächen aufsuchenden Saatgänse einhergehen mit einer Abnahme der Population im Schutzgebiet. Eine Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes wird nicht ausgeschlossen und von einem hohen Beeinträchtigungsgrad ausgegangen.</b></p> <p><b>→ erhebliche Beeinträchtigung (B8.1).</b></p> <p><i>Hinweis: Bedeutsamkeit der Rastfläche beruht auf Ergebnissen einer 10 Jahre zurückliegenden Kartiersaison aus 2010 (LAU 2011); Bedeutsamkeit im Zuge aktueller Untersuchungen 2018/ 2019 (MYOTIS 2020) und durch Zuarbeit Daten Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V. aus den Jahren 2010-2019 nicht bestätigt; gem. Vorsorgeprinzip wird Beeinträchtigung der Rastfläche als erheblich bewertet.</i></p>	<b>hoch</b>

Variante	Vogelart	Effektdistanz/ Lärmempfindlichkeit	Populationsgröße im SPA	Beeinträchtigungsprognose		
				Neubelastung	Anmerkungen	Beeinträchtigungsgrad
B 1 Pg	Kornweihe	150 m	1(-5) wandernde/ rastende Tiere (Zugvögel...)	<p>terrestrische Rastfläche (gem. MMP, ID: 30215)</p> <p>1 Teilbereich im 150 m Wirkungsbereich (75 %)</p>	<p>Terrestrische Rastfläche (Saaleaue zwischen Mittelkanal und Saale) wird im südlichen Bereich auf einer Fläche von ca. 1,47 ha (Rastfläche gesamt: ca. 69,84 ha) überbaut/ überbrückt (ca. Bau-km 2+020 – 2+660); vorgesehene BW B1Pg-03A (LW = 1.720 m, LH ≥6,15 m). Im 150 m Wirkungsbereich (ca. 21,29 ha) kommt es betriebsbedingt zu einer Abnahme der Habitatsignung von 75 %, als Flächenäquivalent ergibt sich somit ein Funktionsverlust für eine Fläche von ca. 15,97 ha → beeinträchtigte Gesamtfläche: ca. 17,44 ha (= 24,97 % der gesamten Rastfläche in der Saaleaue bzw. 1,63 % der gesamten gem. MMP ausgewiesenen Rastfläche für die Art (1.068,52 ha))</p> <p>Für die Kornweihe besteht zwar gem. BERNOTAT &amp; DIERSCHKE (2016) ein geringes Kollisionsrisiko an Straßen, vorhabenspezifisch wird jedoch gutachterlich aufgrund der aufgeständerten Trasse und des charakteristischen Flug-/ Jagdverhaltens der Art (niedriger, gleitender, schwankender Suchflug (Glutz v. Blotzheim &amp; Bauer 1989; MEBS &amp; SCHMIDT 2014)) die Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen (Kfz) höher bewertet und dementsprechend auch ein hohes konstellationspezifische Risiko abgeleitet.</p> <p><b>Ausweichmöglichkeiten auf verbleibende Anteile der ausgewiesenen Rastfläche nördlich außerhalb des Wirkungsbereichs sowie auf die sich fortsetzenden Offenlandbereiche (Acker- und Grünlandflächen) im Norden innerhalb des SPA gegeben (max. 1 nachgewiesenes Ind. gem. LAU 2011; keine Nachweise MYOTIS 2020)). Es kommt zu geringfügigen Verlusten oder Störungen des Habitats der Art, die jedoch keine irreversiblen Folgen auslösen. Die Beeinträchtigung ist von sehr begrenzter Reichweite. Der Beeinträchtigungsgrad wird als „gering“ beurteilt.</b></p> <p><b>Allerdings kann die andauernde Kollisionsgefahr, für die im Bereich der Saaleaue Rastflächen aufsuchende Kornweihe einhergehen mit einer Abnahme der Population im Schutzgebiet. Eine Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes wird nicht ausgeschlossen und von einem hohen Beeinträchtigungsgrad ausgegangen.</b></p> <p><b>→ erhebliche Beeinträchtigung (B7.1).</b></p> <p><i>Hinweis: Bedeutsamkeit der Rastfläche beruht auf Ergebnissen einer 10 Jahre zurückliegenden Kartiersaison aus 2010 (LAU 2011); Bedeutsamkeit im Zuge aktueller Untersuchungen 2018/ 2019 (MYOTIS 2020) und durch Zuarbeit Daten Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V. aus den Jahren 2010-2019 nicht bestätigt; gem. Vorsorgeprinzip wird Beeinträchtigung der Rastfläche als erheblich bewertet</i></p>	<b>hoch</b>

Variante	Vogelart	Effektdistanz/ Lärmempfindlichkeit	Populationsgröße im SPA	Beeinträchtigungsprognose		
				Neubelastung	Anmerkungen	Beeinträchtigungsgrad
B 1.5	Saatgans	300 m	1.001(-10.000) wandernde/ rastende Tiere (Zugvögel...)	<p>terrestrische Rastfläche (gem. MMP, ID: 30215)</p> <p>1 Teilbereich im 300 m Wirkungsbereich (75 %)</p>	<p>Terrestrische Rastfläche (Saaleaue zwischen Mittelkanal und Saale) wird im südlichen Bereich auf einer Fläche von ca. 1,31 ha (Rastfläche gesamt: ca. 69,84 ha) überbaut/ überbrückt (ca. Bau-km 2+040 – 2+610); vorgesehene BW B1.5-03A (LW = 2.195 m, LH ≥6,15 m). Im 300 m Wirkungsbereich (30,02 ha) kommt es betriebsbedingt zu einer Abnahme der Habitateignung von 75 %, als Flächenäquivalent ergibt sich somit ein Funktionsverlust für eine Fläche von ca. 22,52 ha → beeinträchtigte Gesamtfläche: ca. 23,83 ha (= 34,11 % der gesamten Rastfläche in der Saaleaue bzw. 4,50 % der gesamten gem. MMP ausgewiesenen Rastfläche für die Art (529,84 ha))</p> <p>Aufgrund aufgeständerter Bauweise kein vollständiger Sichtriegel für Rastbestände, freies Blickfeld bleibt weitestgehend gewahrt. Aufgeständerte Trasse wird jedoch als optischer Störfaktor wahrgenommen, ggf. Meideverhalten, welches jedoch vollständig durch optische Störungen durch den Fahrzeugverkehr (betriebsbedingter Wirkungsbereich der Trasse 300 m) überlagert wird.</p> <p>Für die Saatgans besteht gem. BERNOTAT &amp; DIERSCHKE (2016) ein geringes Kollisionsrisiko an Straßen, vorhabenspezifisch wird jedoch gutachterlich aufgrund der aufgeständerten Trasse im Umfeld der Rastfläche für landende und startende Trupps die Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen (Kfz) höher bewertet und dementsprechend auch ein hohes konstellationsspezifische Risiko abgeleitet.</p> <p><b>Ausweichmöglichkeiten auf verbleibende Anteile der ausgewiesenen Rastfläche nördlich außerhalb des Wirkungsbereichs sowie auf die sich fortsetzenden Offenlandbereiche (Acker- und Grünlandflächen) im Norden innerhalb des SPA sind gegeben (max. nachgewiesene Bestände sind klein (1.500 Ind. gem. LAU 2011; nur Überflieger gem. MYOTIS 2020)). Der Funktionsverlust führt zu quantitativen/ qualitativen Veränderungen des Teillebensraumes der Saatgans im Schutzgebiet. Die irreversible Beeinträchtigung ist jedoch nur lokal wirksam. Das Entwicklungspotenzial der Saatgans im Schutzgebiet wird außerhalb des im Verhältnis zum Gesamtgebiet kleinräumigen, direkt betroffenen Bereiches nicht eingeschränkt. Der Beeinträchtigungsgrad wird als „noch tolerierbar“ beurteilt.</b></p> <p><b>Allerdings kann die andauernde Kollisionsgefahr, für die im Bereich der Saaleaue Rastflächen aufsuchenden Saatgänse einhergehen mit einer Abnahme der Population im Schutzgebiet. Eine Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes wird nicht ausgeschlossen und von einem hohen Beeinträchtigungsgrad ausgegangen.</b></p> <p><b>→ erhebliche Beeinträchtigung (B8.1).</b></p> <p><i>Hinweis: Bedeutsamkeit der Rastfläche beruht auf Ergebnissen einer 10 Jahre zurückliegenden Kartiersaison aus 2010 (LAU 2011); Bedeutsamkeit im Zuge aktueller Untersuchungen 2018/ 2019 (MYOTIS 2020) und durch Zuarbeit Daten Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V. aus den Jahren 2010-2019 nicht bestätigt; gem. Vorsorgeprinzip wird Beeinträchtigung der Rastfläche als erheblich bewertet</i></p>	<b>hoch</b>

Variante	Vogelart	Effektdistanz/ Lärmempfindlichkeit	Populationsgröße im SPA	Beeinträchtigungsprognose		
				Neubelastung	Anmerkungen	Beeinträchtigungsgrad
B 1.5	Kornweihe	150 m	1(-5) wandernde/ rastende Tiere (Zugvögel...)	<p>terrestrische Rastfläche (gem. MMP, ID: 30215)</p> <p>1 Teilbereich im 150 m Wirkungsbereich (75 %)</p>	<p>Terrestrische Rastfläche (Saaleaue zwischen Mittelkanal und Saale) wird im südlichen Bereich auf einer Fläche von ca. 1,31 ha (Rastfläche gesamt: ca. 69,84 ha) überbaut/ überbrückt (ca. Bau-km 2+040 – 2+610); vorgesehene BW B1.5-03A (LW = 2.195 m, LH ≥6,15 m). Im 150 m Wirkungsbereich (ca. 17,14 ha) kommt es betriebsbedingt zu einer Abnahme der Habitatsignung von 75 %, als Flächenäquivalent ergibt sich somit ein Funktionsverlust für eine Fläche von ca. 12,86 ha → beeinträchtigte Gesamtfläche: ca. 14,17 ha (= 20,28 % der gesamten Rastfläche in der Saaleaue bzw. 1,33 % der gesamten gem. MMP ausgewiesenen Rastfläche für die Art (1.068,52 ha))</p> <p>Für die Kornweihe besteht gem. BERNOTAT &amp; DIERSCHKE (2016) ein geringes Kollisionsrisiko an Straßen, vorhabenspezifisch wird jedoch gutachterlich aufgrund der aufgeständerten Trasse und des charakteristischen Flug-/ Jagdverhaltens der Art (niedriger, gleitender, schwankender Suchflug (Glutz v. Blotzheim &amp; Bauer 1989; MEBS &amp; SCHMIDT 2014)) die Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen (Kfz) höher bewertet und dementsprechend auch ein hohes konstellationspezifische Risiko abgeleitet.</p> <p><b>Ausweichmöglichkeiten auf verbleibende Anteile der ausgewiesenen Rastfläche nördlich außerhalb des Wirkungsbereichs sowie auf die sich fortsetzenden Offenlandbereiche (Acker- und Grünlandflächen) im Norden innerhalb des SPA gegeben (max. 1 nachgewiesenes Ind. gem. LAU 2011; keine Nachweise MYOTIS 2020)). Es kommt zu geringfügigen Verlusten oder Störungen des Habitats der Art, die jedoch keine irreversiblen Folgen auslösen. Die Beeinträchtigung ist von sehr begrenzter Reichweite. Der Beeinträchtigungsgrad wird als „gering“ beurteilt.</b></p> <p><b>Allerdings kann die andauernde Kollisionsgefahr, für die im Bereich der Saaleaue Rastflächen aufsuchende Kornweihe einhergehen mit einer Abnahme der Population im Schutzgebiet. Eine Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes wird nicht ausgeschlossen und von einem hohen Beeinträchtigungsgrad ausgegangen.</b></p> <p><b>→ erhebliche Beeinträchtigung (B7.1).</b></p> <p><i>Hinweis: Bedeutsamkeit der Rastfläche beruht auf Ergebnissen einer 10 Jahre zurückliegenden Kartiersaison aus 2010 (LAU 2011); Bedeutsamkeit im Zuge aktueller Untersuchungen 2018/ 2019 (MYOTIS 2020) und durch Zuarbeit Daten Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V. aus den Jahren 2010-2019 nicht bestätigt; gem. Vorsorgeprinzip wird Beeinträchtigung der Rastfläche als erheblich bewertet</i></p>	<b>hoch</b>

5.2.4 Zusammenfassende abschnittsbezogene Darstellung der Beeinträchtigung von Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und Art. 4 Abs. 2 der VSchRL (ohne Maßnahmen zur Schadensbegrenzung)

Nachfolgend werden die Ergebnisse der variantenbezogenen Analyse der Beeinträchtigungen zusammengestellt.

**Tabelle 14: Zusammenfassende variantenbezogene Darstellung der Beeinträchtigung von Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und Art. 4 Abs. 2 der VSchRL (ohne Maßnahmen zur Schadensbegrenzung)**

Variante	Vogelart
<b>B 1 Pf</b>	Neuntöter / hoch
	Rotmilan / gering
	Schwarzmilan / gering
	Schwarzspecht / gering
	Raubwürger / gering
	Saatgans / hoch
	Kornweihe / hoch
<b>B 1 Pg</b>	Neuntöter / hoch
	Rotmilan / gering
	Schwarzmilan / gering
	Schwarzspecht / gering
	Raubwürger / gering
	Saatgans / hoch
	Kornweihe / hoch
<b>B 1.5</b>	Neuntöter / hoch
	Rotmilan / gering
	Schwarzmilan / gering
	Schwarzspecht / gering
	Raubwürger / gering
	Saatgans / hoch
	Kornweihe / hoch

nicht erheblich	erheblich
-----------------	-----------

## 5.2.5 Beeinträchtigungen sonstiger für die Erhaltungsziele relevanten Strukturen und/ oder Funktionen (vgl. Kap. 4.3.5)

### Relevante Wechselbeziehungen von Erhaltungszielen zwischen SPA und Bereichen außerhalb des SPA

Habitats außerhalb des SPA, welche für Arten innerhalb des duB von essenzieller Bedeutung sein könnten (vgl. Kap. 4.3.5), werden durch die Varianten nicht beeinträchtigt.

Die in Kap. 4.3.5 genannten Schlafgewässer für Zug- und Rastvogelarten (Wallendorfer und Raßnitzer See, KG Burgliebenau) sind aufgrund ihrer Entfernung zu den untersuchten Varianten nicht von deren Wirkungen betroffen (Entfernung zum duB mind. 3,1 km). Die deutlich kleineren Kiesgrubengewässer zwischen Wallendorf und Schladebach (mind. 3,5 km östlich des duB) werden im weiteren Verlauf der Varianten (Abschnitt A, außerhalb des SPA) gequert, spielen für die Rastvogelbestände innerhalb des SPA jedoch keine bedeutende Rolle. Wechselbeziehungen wurden bei den aktuellen Untersuchungen 2018 / 2019 nur zu den bereits genannten Schlafgewässern nördlich davon sowie zu Bereichen nordöstlich der Kiesgruben nachgewiesen (vgl. **Unterlage 19.7, Plananlage 4** [Hauptflugrichtung]). Auch der MMP weist für die Kiesgruben keinerlei Rastflächen aus (vgl. LAU 2011).

### Sonstige Schutzzonen

Im SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ wurden mehrere Schutzzonen für störungsempfindliche Vogelarten ausgewiesen (N2000 LVO LSA; Übergabe Daten durch LAU 2020). Der Flächenanteil am SPA beträgt >62 %.

Auch wenn es sich bei den Schutzzonen nicht um ein weiteres Erhaltungsziel innerhalb des SPA handelt und innerhalb der LVO zu diesen beruhigten Bereichen für störungsempfindliche Vogelarten keine, in Bezug auf das Vorhaben relevanten zusätzlichen Bestimmungen genannt werden, wird zur allgemeinen Information die folgende Betrachtung zu den anteilig im duB liegenden Schutzzonen 21\_15 und 21\_16 vorgenommen (**s. Karte 3**).

Eine Definition, welche Arten als störungsempfindlich gelten, geht aus der Landesverordnung nicht hervor. Eine Beurteilung erfolgt daher auf Basis des in GARNIEL et al. (2010) beschriebenen Wirkungsbereiches einschl. der Abnahme der Habitateignung für die störungsempfindlichste und relevante Art, die im duB erfasst wurde. Dabei handelt es sich um die Saatgans, für die ein Störadius von 300 m beschrieben wird. Die Saatgans wurde als Rastvogel innerhalb der Saaleaue (s. Kap. 4.3.4) nachgewiesen (LAU 2011). Die Schutzzone 21\_15 wird durch alle Varianten (B1 Pg, B1 Pf, B1.5) im Bereich der Saale-Aue gequert. Schutzzone 21\_16 liegt hingegen nur anteilig im <100-300 m Wirkungsbereich aller Varianten. Die Folgende Tabelle stellt die jeweils betroffenen Flächenanteile gegenüber.

**Tabelle 15: Gegenüberstellung betroffene Schutzzonenfläche**

Variante	Beeinträchtigung Maßnahme­fläche (ha)		Flächenäquivalent nach Berücksichtigung Abnahme Habitateignung von 75 % (ha)	Summe Flächenverlust (ha)	rel. Verlust an gesamter Schutzzonenfläche im SPA (%)
	anlagebedingt	betriebsbedingt			
B 1 Pg	2,73	68,55	51,41	54,14	1,82
B 1 Pf	2,76	68,48	51,36	54,12	1,82
B 1.5	2,72	63,96	47,97	50,69	1,70

Bezogen auf die gesamte im SPA zur Verfügung stehende Schutzzonenfläche ist nur ein sehr kleiner Bereich vom Vorhaben betroffen. Da es sich bei den Schutzzonen nicht um ein zusätzliches Erhaltungsziel des SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ handelt, sind die geringen Beeinträchtigung der Flächen im SPA **zur Beurteilung der Erheblichkeit nicht relevant**.

Artspezifische Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes von Vogelarten des Anhang I und Art. 4 Abs. 2 gem. MMP (LAU 2011)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- EHZ gem. SDB: B (gut)
- Fließgewässerabschnitt als Erhaltungsmaßnahmen im duB (Alte Saale Merseburg, s. Karte 2a-c) wird auf einer Länge von ca. 30 m von allen Varianten überbrückt (ca. Bau-km 1+650); keine Flächeninanspruchnahme.
- Art fliegt bei der Jagd dicht über dem Gewässer, aufgrund aufgeständerter Bauweise innerhalb gesamter Saale-Aue (LH 6,15 m) kann Barrierewirkung und Unfallgefahr ausgeschlossen werden.
- Ggf. vorgesehene Neuanlage von Steilufeln bleibt möglich; könnte bei Bedarf auch nach Norden oder Süden entlang des Flusslaufs verlagert werden.

**Die Varianten be- oder verhindern keine notwendigen Maßnahmen, die dem Erhalt des derzeit günstigen EHZ der Art (vgl. LAU 2011) dienen sollen. Die Voraussetzung für die Optimierung des Teilhabitats durch Erhalt, Pflege (bei Bedarf) und Neuanlage von Steilwänden bleibt gegeben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann daher ausgeschlossen werden.**

Sperbergrasmücke

- EHZ gem. SDB: B (gut)
- zwei Flächen als Erhaltungsmaßnahmen im duB; Saaleaue südlich Werder (s. Karte 2a-c); gesamte Erhaltungsmaßnahmenfläche für die Art im SPA: ca. 82,18 ha;
- geringe bau-/ anlagebedingt Flächeninanspruchnahme (bzw. Überbrückung im Bereich der Aufständering) für alle Varianten;
- zzgl. wird bei einem prognostizierten DTV zwischen 20.001-30.000 Kfz/24h durch betriebsbedingte Störungen bis in einer Entfernung von 100 m zum Fahrbahnrand eine Abnahme der Habitategnung als Brutrevier um 60 % berücksichtigt (Garniel et al. 2010); für Nahrungshabitat keine Beeinträchtigung.

**Tabelle 16: Prognostizierte Beeinträchtigung Maßnahmenfläche Sperbergrasmücke**

Variante	Beeinträchtigung Maßnahmenfläche (ha)		Flächenäquivalent nach Berücksichtigung Abnahme Habitategnung von 60 % (ha)	Summe Flächenverlust (ha)	rel. Verlust an gesamter Maßnahmenfläche (%)
	bau-/ anlagebedingt	betriebsbedingt			
B 1 Pg	0,05	1,62	0,97	1,02	1,24
B 1 Pf		1,59	0,95	1,00	1,22
B 1.5		0,47	0,28	0,33	0,34

**Durch die Varianten wird die Eignung von ausgewiesenen Maßnahmenflächen, die dem Erhalt des derzeit günstigen EHZ der Art (vgl. LAU 2011) dienen sollen, eingeschränkt. Die Voraussetzung für die Optimierung der Teilhabitats durch Umwandlung von Acker in extensives Grünland sowie die Förderung von Hecken und Gebüschinseln an Feldwegen bleibt zwar größtenteils gegeben, jedoch liegen die Flächen anteilig im 100 m Wirkbereich der Variante und werden damit, bezogen auf Bruthabitats der Art, beeinträchtigt. Da eine vollständige Funktionserfüllung nicht mehr gegeben ist, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht ausgeschlossen werden.**

➔ **erhebliche Beeinträchtigung (B6.1, B6.2)**

### Bienenfresser (*Merops apiaster*)

- EHZ gem. SDB: B (gut)
- eine Fläche als Erhaltungsmaßnahmen anteilig im duB; nordöstlich Leuna (s. **Karte 2a-c**)
- geringe bau-/ anlagebedingt Flächeninanspruchnahme von ca. 0,24 ha (bzw. Überbrückung im Bereich der Aufständerung) für alle Varianten im nördlichen Randbereich der Maßnahmenfläche; gesamte Erhaltungsmaßnahmenfläche für die Art im SPA: 258 ha,
- beeinträchtigter Teilbereich der Maßnahmenfläche nicht als Bruthabitat der Art geeignet (Acker) → keine betriebsbedingte Beeinträchtigung; Nutzung als Nahrungshabitat ist weiterhin möglich,
- der Bienenfresser weist ein mittleres Kollisionsrisiko an Straßen auf (gem. BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016); vorhabenspezifisch geringes Kollisionsrisiko, da LH der Trassen  $\geq 6,15$  m.

***Die Varianten be- oder verhindern keine notwendigen Maßnahmen (ggf. leichte Verlagerung), die dem Erhalt des derzeit günstigen EHZ der Art (vgl. LAU 2011) dienen sollen. Die Voraussetzung für die Optimierung des Teilhabitats durch Erhalt bzw. Umwandlung in Nahrungshabitat (extensives Grünland) bleibt gegeben. Potenzielle oder vorhandene Brutplätze werden nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann daher ausgeschlossen werden.***

## 6 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines Schutzgebietes zu verhindern bzw. so weit zu begrenzen, dass sie unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Sie tragen somit zur Verträglichkeit des Vorhabens bei.

Nach derzeitigem Planungsstand kann für alle 3 Varianten eine erhebliche Beeinträchtigung des Neuntötters, der Sperbergrasmücke (Brutvögel) sowie der Saatgans und der Kornweihe (Rastvögel) im SPA nicht ausgeschlossen werden.

### Maßnahme M1 (s. Karte 2a-c)

Schadensbegrenzungsmaßnahme zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der Arten Neuntöter und Sperbergrasmücke (vgl. RUNGE et al. 2010, MUKLNV 2013, WULFERT 2017):

#### Maßnahmenziel:

- Entwicklung von Bruthabitaten (Anpflanzung Hecken als Mischung aus Dornsträuchern und sonstigen Gehölzen, ggf. abschnittsweise Benjeshecken) in Kombination mit Strukturmaterialien (z.B. Totholz- und Steinhaufen)

im Verbund mit

- Entwicklung von Nahrungshabitaten (landwirtschaftliche Extensivierungsmaßnahmen: Entwicklung von extensivem Grünland oder Ackerbrachen, Blühstreifen und Ackersäumen).

#### Bewertung der Wirksamkeit:

- Die Maßnahme ist kurzfristig (2-3 Jahre) wirksam und hat eine hohe Eignung.

Im Zuge der Vorplanung ist eine detaillierte Beschreibung der Schadenbegrenzungsmaßnahmen an dieser Stelle nicht erforderlich. Ein aus gutachterlicher Sicht möglicher Maßnahmen-suchraum außerhalb des Wirkungsbereiches der Varianten ist der Karte 2a-c zu entnehmen.

Die Maßnahme ist in den späteren Planungsphasen zu prüfen/ konkretisieren und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

### Maßnahme M2 (s. Karte 2a-c)

Schadensbegrenzungsmaßnahme zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der Saatgans und Kornweihe (Rastvögel):

#### Maßnahmenziel:

- Anlage einer 4 m hohen Kollisionsschutzwand mit Sichtschutzfunktion im Bereich der gesamten Saaleaue zur Vermeidung von Kollisionen mit dem Fahrzeugverkehr,
- detaillierte Festlegungen zur Maßnahme erfolgen in Entwurfsplanung. Eine lärmindernde Ausprägung der Wand ist möglich

#### Bewertung der Wirksamkeit:

- Die Maßnahme ist unmittelbar wirksam und hat eine hohe Eignung.

- Durch eine blickdichte Ausbildung übernimmt die Kollisionsschutzwand gleichzeitig eine Funktion als Sichtschutzwand und trägt somit auch zur Vermeidung von Störeffekten durch den Fahrzeugverkehr in der Saaleaue bei.

### **6.1 Verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes**

Nach Umsetzung der dargestellten Maßnahme zur Schadenbegrenzung für

- Neuntöter/ Sperbergrasmücke
- Saatgans/ Kornweihe (Rastvögel)

verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes.

## **7 Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte**

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt - isoliert betrachtet - ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, sondern auch, ob es in Zusammenwirkung mit anderen relevanten Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursachen könnte.

Im Bereich des DE 4638-401 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ wurden alle bereits durch die entsprechenden Behörden genehmigten Pläne und Projekte ermittelt und dahingehend überprüft, ob von ihnen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA ausgehen könnten. Dabei kann lediglich eine Abschätzung der Kumulationseffekte erfolgen. Für Vogelarten, die durch das geplante Projekt nicht beeinträchtigt werden, kann es auch keine Kumulationseffekte geben.

Es wird im Rahmen der Summationsbetrachtung geprüft, ob die unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegenden Beeinträchtigungen (nicht erhebliche Beeinträchtigungen) im Zusammenwirken mit anderen Projekten mit Wirkfaktoren diese Schwelle überschreiten.

Hierzu erfolgte im Jahr 2020 zunächst eine Abfrage bei den folgenden Behörden:

- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt,
- Landkreis Saalekreis,
- Gemeinde Schkopau,
- Stadt Leuna,
- Stadt Merseburg.

Bei der Betrachtung von kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten ist zu prüfen, ob von dem geplanten Vorhaben Wirkungen ausgehen, die einzeln oder in Addition und/oder Synergie mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA führen können. Dabei sind für die FFH-Verträglichkeitsprüfung des geprüften Vorhabens nur diejenigen kumulativen Beeinträchtigungen relevant, zu denen das geprüfte Vorhaben selbst beiträgt (KIFL et al. 2004). Zu berücksichtigen sind alle Erhaltungsziele des SPA, für die nach Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eine Beeinträchtigung (auch eine nicht-erhebliche Beeinträchtigung) durch das geprüfte Vorhaben nachgewiesen wurde (ebd.).

Es erfolgte eine umfangreiche Prüfung der eingegangenen Daten auf relevante Pläne und Projekte. Falls vorhanden und relevant, wurden zugehörige FFH-Verträglichkeitsprüfungen ausgewertet bzw. eigene Abschätzungen getroffen.

**Tabelle 17: Auswertung von Plänen und Projekten**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lage	mögliche kumulative Wirkungen
1.	Radweg an der B 181 von L 183 Kreypau - Wallendorf	Abschnitt Wallendorf (Luppe) – Tragarth – Tongrube „Meuschau“; teilweise im SPA	Vorhaben bereits umgesetzt; Genehmigungsdatum 08.08.2006; keine Kumulationseffekte mehr zu erwarten
2.	Trassenänderung des Saaleradweges	Kläranalge Schkopau bis B 91; verläuft ab Saalequerung im SPA	Vorhaben bereits umgesetzt; Genehmigungsdatum 08.04.2010; keine Kumulationseffekte mehr zu erwarten
3.	ICE PFA2.5 Saale-Elster-Talbrücke	quert SPA von Ost nach West von Halle-Ammendorf bzw. nördlich Döllnitz	Vorhaben bereits umgesetzt; Genehmigungsdatum 25.06.1996; keine Kumulationseffekte mehr zu erwarten
4.	Flughafen Leipzig – Halle S/L-Bahn Süd Nachtfluglärmkonzept	betrifft Nachtflugverkehrslärm im nördlichen SPA	Vorhaben bereits umgesetzt; keine Kumulationseffekte mehr zu erwarten; Auswirkungen generell als vernachlässigbar einzustufen
5.	Brandholz	innerhalb SPA zwischen Zweimen und Maßlau	Brandholzentnahme auf 15 ha; nähere Angaben liegen nicht vor, Amtsblatt HAL 12/1998 nicht mehr einsehbar; Entnahme außerhalb Brutzeit, keine Kumulationseffekte zu erwarten
6.	BP Nr. 1 Das Pastorfeld, OT Meuschau, 4. Vereinfachte Änderung; Einkaufszentrum	Merseburg; Planung mit randlichem Eingriff östlich Kollenbeyer Weg	Vorhaben bereits umgesetzt; Genehmigungsdatum 17.12.2010; Umsetzung erfolgte ohne randlichen Eingriff; keine Kumulationseffekte mehr zu erwarten
7.	Bebauungsplan Nr. 2/2 der Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz „An der Deponie/ Industriegebiet Ost“	Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, ca. 800 m nordöstlich SPA	FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt vor (Büro Obst 2009); Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten; keine kumulativen Wirkungen gegeben
8.	BSL-Standort Schkopau	Gemeinde Schkopau, östlich Ortslage Korbetha, grenzt an SPA an	FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt vor (acerplan 2001); Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten; keine kumulativen Wirkungen gegeben
9.	Ferngasleitung (Methan u. Ammoniak), Leuna-Werke AG	schneidet SPA zwischen Horburg-Maßlau und Rübsen	nähere Angaben zu Vorhaben liegen nicht vor; aufgrund Art des Vorhabens (unterirdischer Eingriff, baulicher Eingriff temporär) kumulative Wirkungen auf Avifauna unwahrscheinlich; detaillierte Prüfung im Rahmen der Entwurfsplanung
10.	Soleleitung (Natriumchlorid), DOW Chemical	schneidet SPA zwischen Rockendorf und Benkendorf	Vorhaben bereits umgesetzt; aufgrund Art des Vorhabens (unterirdischer Eingriff, baulicher Eingriff temporär) kumulative Wirkungen auf Avifauna unwahrscheinlich; detaillierte Prüfung im Rahmen der Entwurfsplanung
11.	WKW Halle-Planena, Andreas und Martin Kiehl	im SPA, nordwestlich Planena	Vorhaben bereits umgesetzt (2002); keine Kumulationseffekte mehr zu erwarten; Auswirkungen generell als vernachlässigbar einzustufen

Kumulative Beeinträchtigungen hinsichtlich der geprüften Pläne und Projekte, welche eine hinreichende Planungsreife, teilweise mit vorliegender FFH-Vorprüfung/ -verträglichkeitsprüfung erreicht haben, sind demnach auszuschließen.

## 8 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung innerhalb der Varianten

Die folgende Tabelle enthält die Zusammenfassung der durch die Varianten ausgelösten Beeinträchtigungen für die 11 im detailliert untersuchten Bereich nachgewiesenen Brut- und Rastvogelarten unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für Neuntöter, Sperbergrasmücke, Saatgans, Kornweihe.

**Tabelle 18: Gesamtübersicht der Beeinträchtigungen von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL durch die Varianten B 1 Pf, B 1 Pg und B 1.5**

Erheblichkeit Vogelart	Gesamtbeeinträchtigungsgrad / Erheblichkeit	Beeinträchtigung von Erhaltungs-/ Entwicklungsmaßnahmen	Schadenbegrenzungsmaßnahme	verbleibende Beeinträchtigungen nach Schadensbegrenzungsmaßnahme
Bienenfresser	-	keine Beeinträchtigung / nicht erheblich	-	-
Eisvogel	keine Beeinträchtigung / nicht erheblich	keine Beeinträchtigung / nicht erheblich	-	-
Kornweihe (Rastvogel)	hoch/ erheblich	-	M2	nicht erheblich
Neuntöter	hoch/ erheblich	-	M1	nicht erheblich
Sperbergrasmücke	-	erheblich		
Rotmilan	gering / nicht erheblich	-	-	-
Saatgans (Rastvogel)	hoch/ erheblich	-	M2	nicht erheblich
Schwarzmilan	gering / nicht erheblich	-	-	-
Schwarzspecht	gering / nicht erheblich	-	-	-
Raubwürger	gering / nicht erheblich	-	-	-

## 9 Zusammenfassung

Die geplante Straßenbaumaßnahme „B 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg“ quert das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (SPA) „DE 4638 – 401 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ (vgl. Karte 1). Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 6, Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (bzw. § 34 BNatSchG) können daher nicht ausgeschlossen werden. Für den Ausbau des Streckenabschnittes wird im Rahmen der Vorplanung eine Variantenuntersuchung durchgeführt.

Der Vorhabenbereich verläuft im Abschnitt B (Varianten B 1 Pf, B 1 Pg und B 1.5) größtenteils innerhalb der Schutzgebietsgrenzen des SPA DE 4638-401 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“.

Auf der Grundlage der vorhandenen ökologischen und technischen Daten wurde in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht, ob das betrachtete Vorhaben das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Bei der Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes wurde zunächst eine Betrachtung der Beeinträchtigungen in allen Varianten durchgeführt sowie eine Erheblichkeitsabschätzung abgeleitet.

Für die **Erhaltungsziele Neuntöter und Sperbergrasmücke (Brutvögel) sowie Saatgans und Kornweihe (Rastvögel)** wurden **erhebliche Beeinträchtigungen** ermittelt.

Mittels **artspezifischer Schadensbegrenzungsmaßnahmen [M 1 Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten für Neuntöter und Sperbergrasmücke; M 2: Kollisionsschutzwand mit Sichtschutzfunktion in der Saaleaue]** können die Beeinträchtigungen auf ein nicht erhebliches Maß gesenkt werden.

Kumulative Wirkungen und weitere Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere Pläne und Projekte können ausgeschlossen werden.

**Im Ergebnis der Konfliktanalyse und Beeinträchtigungsbewertung ist damit zu konstatieren, dass durch das Vorhaben bei Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ eintreten.**

## 10 Literatur und Quellen

- ACERPLAN – PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH HALLE (SAALE) (2001): Bauleitplanung für den BSL-Standort Schkopau – Verträglichkeitsprüfung nach § 19c BNatSchG
- BFN (Bundesamt für Naturschutz) (2018): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand 10/2018. [www.ffh-vp-info.de](http://www.ffh-vp-info.de)
- UHL, R., RUNGE, H. & LAU, M. (2018): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534, 179 S.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten.
- BERNOTAT, D.; DIERSCHKE, V. (2017): Der Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) zur Bewertung vorhabenbedingter Mortalität in der FFH-VP – am Beispiel der Vögel. In: Bernotat, D.; Dierschke, V. & Grunewald, R. (Hrsg.): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 160: 61-78.
- BÜRO OBST (2009): Bebauungsplan Nr. 2/2 der Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz „An der Deponie/ Industriegebiet Ost“ – FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 FFH-RL/ § 34 BNatSchG für das besondere Schutzgebiet DE 4638-401 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2008): Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), Stand Februar 2008.
- FLADE M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW Verlag, Eching.
- GARNIEL, A., MIERWALD, U. (2010): Vögel und Verkehrslärm. Erläuterungsbericht zum FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., BAUER, K., M. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 1-14. Wiesbaden.
- HEINICKE, T., MÜLLER, S. (2018): Bewertung von Gastvogellebensräumen in Brandenburg. Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Brandenburg. Staatliche Vogelschutzwarte.
- KIFL / TGP (Arbeitsgemeinschaft Kieler Institut für Landschaftsökologie / Trüper Gondesen Partner) (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., SÜDBECK, P., BLEW, J., OLTMANNS, B. (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33 Jg. Nr. 2: 70-87.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. – Hannover, Filderstadt.

- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2011): Managementplan für das EU-SPA „Saale-Elster- Aue südlich Halle“. Halle (Saale).
- LANDESSTRASSENBAUBEHÖRDE SACHSEN-ANHALT (LSBB) (2018): Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt (ASL ST). Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu handelnden Arten. Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen- Anhalt, Hauptniederlassung. RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer. Halle.
- MEBS, T., SCHMIDT, D. (2014): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens – Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos Verlag.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht.
- MYOTIS (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE) (2020): Faunistische Sonderuntersuchung (FSU) – B181 OU Zöschen – Wallendorf – Merseburg. Fledermäuse, Brutvögel und Nahrungsgäste zur Brutzeit, Rast- und Gastvögel, Amphibien, Libellen, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Eremit.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDING, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). – Hannover, Marburg.
- SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebiets-system Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. – Natur und Landschaft 69 (Heft 9): 395-406.
- Wulfert, K. (2017): Möglichkeiten und Grenzen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der gebietsschutzrechtlichen Prüfung. Anliegen Natur 39 (1): S. 72-75.

### **Gesetze/ Richtlinien/ Amtsblätter**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 21. Dezember 2018 (Amtsbl. d. Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (Sonderdruck) v. 20.12.2018) gemäß § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“) – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7, das zuletzt durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 geändert worden ist – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 158/193.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) (kodifizierte Fassung)

SDB: Standarddatenbogen des Schutzgebiets „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ (DE 4638-401); aktualisiert im Mai 2019.

## **Anlage 1**

**Standard-Datenbogen für das SPA**

**DE 4638-401**

**„Saale-Elster-Aue südlich Halle“**

**Filterbedingungen:**

- Gebietsnummer in 4638-401

- Berichtspflicht 2018

**Gebiet**

<b>Gebietsnummer:</b>	4638-401	<b>Gebietstyp:</b>	A
<b>Landesinterne Nr.:</b>	SPA0021	<b>Biogeografische Region:</b>	K
<b>Bundesland:</b>	Sachsen-Anhalt		
<b>Name:</b>	Saale-Elster-Aue südlich Halle		
<b>geografische Länge (Dezimalgrad):</b>	12,0139	<b>geografische Breite (Dezimalgrad):</b>	51,3894
<b>Fläche:</b>	4.760,00 ha		
<b>Vorgeschlagen als GGB:</b>		<b>Als GGB bestätigt:</b>	
<b>Ausweisung als BEG:</b>		<b>Meldung als BSG:</b>	Oktober 2000
<b>Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:</b>			Dezember 2018
<b>Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:</b>	Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000 - Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt - 15(2018) v. 20.12.2018		
<b>Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:</b>			
<b>Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:</b>			
<b>Bearbeiter:</b>			
<b>Erfassungsdatum:</b>	Februar 2000	<b>Aktualisierung:</b>	Mai 2019
<b>meldende Institution:</b>	Sachsen-Anhalt: Landesamt (Halle (Saale))		

**TK 25 (Messtischblätter):**

MTB	4537	Halle (Saale) Süd
MTB	4538	Halle (Saale) Ost
MTB	4637	Merseburg (Saale)
MTB	4638	Leuna
MTB	4639	Leipzig West
<b>Inspire ID:</b>		
<b>Karte als pdf vorhanden?</b>	nein	

**NUTS-Einheit 2. Ebene:**

DEE0	Sachsen-Anhalt
DEE0	Sachsen-Anhalt
DEE0	Sachsen-Anhalt

**Naturräume:**

467	Leipziger Land
500	Östliches Harzvorland
<b>naturräumliche Haupteinheit:</b>	
D19	Sächsisches Hügelland und Erzgebirgsvorland

**Bewertung, Schutz:**

<b>Kurzcharakteristik:</b>	Ausgedehnte Auenbereiche entlang der Saale, Weißen Elster und Luppe. Weite Grünlandflächen werden unterbrochen von größeren Auewaldresten, Altwässern und Schilf- und Röhrichtbeständen.
----------------------------	--

Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Gebiet mit global und regionalwichtigen Vogelansammlungen (A4,B1,B2,B3). Top-5-Gebiet für eine Anzahl von Arten, insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Wachtelkönig (C6).
Kulturhistorische Bedeutung:	Die Auenbereiche sind weitgehend ohne Spuren menschlicher Siedlungstätigkeit, diese beschränken sich auf vereinzelt gelegene, hochwasserfreie Bereiche.
geowissensch. Bedeutung:	Es liegen keine Informationen vor.
Bemerkung:	

### Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	6 %
F1	Ackerkomplex	27 %
F3	Gehölkulturkomplex	1 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	21 %
I1	Niedermoorkomplex (auf organischen Böden)	2 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	22 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	15 %
L04	Forstliche Laubholzkulturen (standortsfremde oder exotische Gehölze)'Kunstforsten'	2 %
O	anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	2 %
V	Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	2 %

### Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
4638-401	4537-301	FFH0141	FFH	b	*	Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle	1.757,00	37
4638-401	4638-302	FFH0143	FFH	b	*	Elster-Luppe-Aue	550,00	11
4638-401		0034HAL	LSG	b	*	Saale	2.293,00	26
4638-401		0034SK_	LSG	b	*	Saale	7.764,00	18
4638-401		0045MQ_	LSG	b	*	Elster-Luppe-Aue	4.298,00	12
4638-401		0034MQ_	LSG	b	*	Saale	2.955,00	42
4638-401		0323H__	NSG	b	*	Elsteraue bei Ermlitz	153,00	3
4638-401		0183H__	NSG	b	+	Pfingstanger bei Wörlitz	126,00	3
4638-401		0165H__	NSG	b	*	Rabeninsel und Saaleaue bei Böllberg	92,00	2
4638-401		0197H__	NSG	b	*	Luppeaue bei Horburg und Zweimen	379,00	7
4638-401		0173H__	NSG	b	+	Saale-Elster-Aue bei Halle	907,00	19

### Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

### Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

### Gefährdung (nicht für SDB relevant):

--

Mahd u. Beweidung d. Hochstaudensäume, Beweidung v. Teilgeb. d. Auwaldes, Bau d. ICE-Trasse, Entfernung v. Gehölzen a. d. Wasserstraße, verstärkte Erholungsnutz. i. Auwald (Rabeninsel), Ausbreitung d. Hohen Springkrautes. Durch Intens. Landwirtsch. gefährdet

### Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A02	Änderung der Nutzungsart/ -intensität	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
A03	Mahd	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
A04	Beweidung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
A08	Düngung	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
D01.01	Fuß- und Radwege (inkl. ungeteeter Waldwege)	gering (geringer Einfluß)		innerhalb

### Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A03	Mahd	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
L08	Hochwasser, Überschwemmung (natürlich)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

### Management:

#### Institute

LSA: LK Saalekreis Saalekreis Untere Naturschutzbehörde
LSA: Stadt Halle Stadt Halle Untere Naturschutzbehörde

Status: J: Bewirtschaftungsplan liegt vor

### Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link
Managementplan 2011	<a href="http://www.lau.sachsen-anhalt.de/startseite/naturschutz/natura-2000/managementplanung/">http://www.lau.sachsen-anhalt.de/startseite/naturschutz/natura-2000/managementplanung/</a>

### Erhaltungsmassnahmen:

Beachtung der rechtsverbindlichen Regelungen der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000 - Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)
--

### Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr

### Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	Acrocephalus arundinaceus [Drosselrohrsänger]			n	G	6 - 10			1	h	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Acrocephalus schoenobaenus [Schilfrohrsänger]			n	G	6 - 10			1	h	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Alcedo atthis [Eisvogel]			m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Alcedo atthis [Eisvogel]			n	G	6 - 10			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Anas acuta [Spießente]			m	M	11 - 50			1	m	B			C	VR-Zug	2011

vollständige Gebietsdaten, Berichtspflicht 2018, auf Bundeslandebene (Sachsen-Anhalt)

AVE	Anas clypeata [Löffelente]			n	kD	1 - 5			l	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Anas clypeata [Löffelente]			m	G	101 - 250			l	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Anas crecca [Krickente]			m	G	101 - 250			l	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Anas penelope [Pfeifente]			m	G	101 - 250			l	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Anas platyrhynchos [Stockente]			m	G	1.001 - 10.000			l	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Anas querquedula [Knäkente]			m	G	11 - 50			l	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Anas querquedula [Knäkente]			n	G	1 - 5			l	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Anas strepera [Schnatterente]			m	G	251 - 500			l	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Anser albifrons [Blässgans]			m	G	1.001 - 10.000			l	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Anser anser [Graugans]			m	G	101 - 250			l	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Anser canadensis (= Branta canadensis [Kanadagans])			w	G	11 - 50			l	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Anser fabalis [Saatgans]			w	G	1.001 - 10.000			l	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Aquila pomarina [Schreiadler]			m	G	1 - 5			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Ardea cinerea [Graureiher]			n	G	101 - 250			l	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Ardea cinerea [Graureiher]			m	G	251 - 500			l	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Asio flammeus [Sumpfohreule]			m	G	1 - 5			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Aythya ferina [Tafelente]			m	G	251 - 500			l	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Aythya fuligula [Reiherente]			m	G	501 - 1.000			l	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Aythya nyroca [Moorente]			m	G	6 - 10			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Botaurus stellaris [Rohrdommel]			n	G	1 - 5			l	h	B			C	VR	2011
AVE	Botaurus stellaris [Rohrdommel]			m	G	1 - 5			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Branta leucopsis [Weißwangengans]			m	G	1 - 5			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Branta ruficollis [Rothalsgans]			m	G	1 - 5			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Bucephala clangula [Schellente]			m	G	101 - 250			l	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Bucephala clangula [Schellente]			n	G	1 - 5			l	w	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Buteo buteo [Mäusebussard]			m	G	11 - 50			l	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Buteo lagopus [Raufußbussard]			w	G	1 - 5			l	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Calidris alpina [Alpenstrandläufer]			m	G	11 - 50			l	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Calidris minuta [Zwergstrandläufer]			m	G	6 - 10			l	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Charadrius dubius [Flussregenpfeifer]			m	G	6 - 10			l	m	B			C	VR- Zug	2011

vollständige Gebietsdaten, Berichtspflicht 2018, auf Bundeslandebene (Sachsen-Anhalt)

AVE	Charadrius hiaticula [Sandregenpfeifer]			m	G	1 - 5			l	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Chlidonias niger [Trauerseeschwalbe]			m	G	6 - 10			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Ciconia ciconia [Weißstorch]			n	G	1 - 5			l	h	B			C	VR	2011
AVE	Ciconia ciconia [Weißstorch]			m	G	11 - 50			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Ciconia nigra [Schwarzstorch]			m	G	11 - 50			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Circus aeruginosus [Rohrweihe]			n	G	1 - 5			l	h	B			C	VR	2011
AVE	Circus cyaneus [Kornweihe]			m	G	1 - 5			l	m	B			B	VR	2011
AVE	Circus cyaneus [Kornweihe]			n	G	1 - 5			l	h	B			C	VR	2011
AVE	Circus pygargus [Wiesenweihe]			n	G	1 - 5			l	h	B			C	VR	2011
AVE	Coturnix coturnix [Wachtel]			n	G	6 - 10			l	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Crex crex [Wachtelkönig]			n	G	11 - 50			l	h	C			B	VR	2011
AVE	Cygnus cygnus [Singschwan]			w	G	11 - 50			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Cygnus olor [Höckerschwan]			w	G	251 - 500			l	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Dendrocopos medius [Mittelspecht]			n	G	11 - 50			l	h	B			C	VR	2011
AVE	Dryocopus martius [Schwarzspecht]			n	G	11 - 50			l	h	B			C	VR	2011
AVE	Egretta alba (= Casmerodius albus [Silberreiher])			w	G	11 - 50			l	m	A			C	VR	2011
AVE	Emberiza calandra [Grauammer]			n	G	11 - 50			l	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Falco columbarius [Merlin]			w	G	1 - 5			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Falco peregrinus [Wanderfalke]			w	G	1 - 5			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Falco subbuteo [Baumfalke]			n	M	1 - 5			l	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Ficedula parva [Zwergschnäpper]			n	G	1 - 5			l	w	C			C	VR	2011
AVE	Fulica atra [Blässhuhn]			m	G	1.001 - 10.000			l	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Gallinula chloropus [Teichhuhn]			m	G	51 - 100			l	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Gallinago gallinago [Bekassine]			n	M	1 - 5			l	h	C			C	VR- Zug	2011
AVE	Gallinago gallinago [Bekassine]			m	G	101 - 250			l	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Grus grus [Kranich]			m	G	501 - 1.000			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Haliaeetus albicilla [Seeadler]			w	G	1 - 5			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Haliaeetus albicilla [Seeadler]			n	G	1 - 5			l	w	B			C	VR	2011
AVE	Hirundo rustica [Rauchschwalbe]			m	G	501 - 1.000			l	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Ixobrychus minutus [Zwergdommel]			n	G	1 - 5			l	h	B			C	VR	2011
AVE	Jynx torquilla [Wendehals]			n	M	6 - 10			l	h	B			C	VR- Zug	2011

AVE	Lanius collurio [Neuntöter]			n	G	101 - 250			l	h	B			C	VR	2011
AVE	Lanius excubitor [Raubwürger]			n	M	1 - 5			l	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Larus argentatus [Silbermöwe]			m	G	51 - 100			l	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Larus canus [Sturmmöwe]			m	G	1.001 - 10.000			l	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Larus melanocephalus [Schwarzkopfmöwe]			m	G	1 - 5			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Larus ridibundus [Lachmöwe]			m	G	1.001 - 10.000			l	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Locustella fluviatilis [Schlagschwirl]			n	M	11 - 50			l	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Locustella luscinioides [Rohrschwirl]			n	M	6 - 10			l	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Luscinia svecica [Blaukehlchen]			n	G	11 - 50			l	h	B			C	VR	2011
AVE	Lymnocyptes minimus [Zwergschnepfe]			m	G	6 - 10			l	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Mergus albellus (= Mergellus albellus [Zwergsäger])			w	G	11 - 50			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Mergus merganser [Gännesäger]			m	G	101 - 250			l	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Mergus serrator [Mittelsäger]			m	G	11 - 50			l	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Merops apiaster [Bienenfresser]			n	G	6 - 10			l	n	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Merops apiaster [Bienenfresser]			m	G	101 - 250			l	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Milvus migrans [Schwarzmilan]			n	G	51 - 100			l	h	B			B	VR	2011
AVE	Milvus milvus [Rotmilan]			m	G	51 - 100			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Milvus milvus [Rotmilan]			n	G	11 - 50			l	h	B			B	VR	2011
AVE	Motacilla flava [p.p.; M. flava] [Wiesenschafstelze]			n	M	51 - 100			l	h	B			B	VR- Zug	2011
AVE	Netta rufina [Kolbenente]			m	G	6 - 10			l	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Numenius arquata [Großer Brachvogel]			m	G	101 - 250			l	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Oenanthe oenanthe [Steinschmätzer]			n	M	1 - 5			l	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Pandion haliaetus [Fischadler]			m	G	1 - 5			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Panurus biarmicus [Bartmeise]			n	G	6 - 10			l	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Pernis apivorus [Wespenbussard]			n	G	1 - 5			l	h	B			C	VR	2011
AVE	Phalacrocorax carbo [Kormoran]			m	G	51 - 100			l	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Philomachus pugnax [Kampfläufer]			m	G	11 - 50			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Picus canus [Grauspecht]			n	G	1 - 5			l	n	B			C	VR	2011
AVE	Pluvialis apricaria [Goldregenpfeifer]			m	G	6 - 10			l	m	B			C	VR	2011

AVE	Podiceps cristatus [Haubentaucher]			m	G	11 - 50			l	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Podiceps nigricollis [Schwarzhalstaucher]			m	G	6 - 10			l	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Podiceps ruficollis (= Tachybaptus ruficollis) [Zwergtaucher]			m	G	51 - 100			l	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Porzana parva [Kleines Sumpfhuhn]			n	G	1 - 5			l	h	B			C	VR	2011
AVE	Porzana porzana [Tüpfelsumpfhuhn]			n	G	1 - 5			l	h	B			C	VR	2011
AVE	Rallus aquaticus [Wasserralle]			m	G	11 - 50			l	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Remiz pendulinus [Beutelmeise]			n	M	1 - 5			l	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Riparia riparia [Uferschwalbe]			m	G	1.001 - 10.000			l	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Saxicola rubetra [Braunkehlchen]			n	M	11 - 50			l	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Saxicola torquata (= Saxicola rubicola) [Schwarzkehlchen]			n	M	11 - 50			l	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Sterna hirundo [Flusseeeschwalbe]			m	G	1 - 5			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Sylvia nisoria [Sperbergrasmücke]			n	G	11 - 50			l	w	B			C	VR	2011
AVE	Tringa erythropus [Dunkelwasserläufer]			m	G	11 - 50			l	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Tringa glareola [Bruchwasserläufer]			m	G	51 - 100			l	m	B			C	VR	2011
AVE	Tringa nebularia [Grünschenkel]			m	G	11 - 50			l	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Tringa ochropus [Waldwasserläufer]			m	G	11 - 50			l	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Tringa totanus [Rotschenkel]			m	G	1 - 5			l	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Upupa epops [Wiedehopf]			n	G	1 - 5			l	w	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Vanellus vanellus [Kiebitz]			m	G	1.001 - 10.000			l	m	A			C	VR-Zug	2011

**weitere Arten**

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
AVE	CYGNCOLU	Cygnus columbianus [Pfeifschwan]					m	1 - 5	t	2011

**Legende**

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise

z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
<b>Populationsgröße</b>	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

**Literatur:**

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
ST63199563372731	Tauchnitz, H.	1981	Die Vögel der Saale-Elster-Aue im Südteil des Stadtkreises Halle.	Apus: Beiträge zu einer Avifauna d.Bezirke Halle u.Magdeburg	4 (5)	193 - 240	

**Dokumentation/Biotopkartierung:**

selektive Biotopkartierung, 1. Durchgang und flächendeckende Luftbildauswertung
---

**Dokumentationslink:**

--

**Eigentumsverhältnisse:**

<b>Bund</b>	0 %
<b>Land</b>	0 %
<b>Kommunen</b>	0 %
<b>Sonstige</b>	0 %
<b>gemeinsames Eigentum/Miteigentum</b>	0 %
<b>Privat</b>	0 %
<b>Unbekannt</b>	0 %

## **Anlage 2**

**Landesverordnung zur Unterschutzstellung  
der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt**

**Anlage Nr. 3.19**

# Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)<sup>1</sup>

## Inhalt

Präambel.....	1
Kapitel 1 SCHUTZGEGENSTAND, SCHUTZZWECK, LAGE UND GRENZEN	
§ 1 Schutzgegenstand.....	2
§ 2 Bestandteile der Verordnung, Lage, Gebietsabgrenzung und Kartendarstellung .....	2
§ 3 Ersatzverkündung, Einsichtnahme.....	4
§ 4 Schutzzweck für die Europäischen Vogelschutzgebiete.....	4
§ 5 Schutzzweck für die FFH-Gebiete.....	5
Kapitel 2 SCHUTZBESTIMMUNGEN UND FREISTELLUNGEN	
§ 6 Allgemeine Schutzbestimmungen .....	6
§ 7 Landwirtschaft.....	8
§ 8 Forstwirtschaft.....	11
§ 9 Jagd.....	13
§ 10 Gewässerunterhaltung.....	14
§ 11 Angel- und Berufsfischerei .....	16
§ 12 Aquakultur.....	18
§ 13 Freistellungen.....	19
Kapitel 3 SCHLUSSVORSCHRIFTEN	
§ 14 Ergänzende Anordnungen, Umsetzung der Schutzbestimmungen.....	22
§ 15 Gültigkeitsbereich der Schutzbestimmungen .....	23
§ 16 Unberührtheit.....	23
§ 17 Militärisch genutzte Bereiche .....	24
§ 18 Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen, Vereinbarungen .....	24
§ 19 Räumliche Überlagerung von besonderen Schutzgebieten gemäß § 1, räumliche Überlagerung mit bestehenden Schutzgebieten.....	25
§ 20 Ordnungswidrigkeiten .....	25
§ 21 Inkrafttreten.....	25

---

<sup>1</sup> gemäß § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

## ANLAGEN

Anlage Nr. 1	Als besondere Schutzgebiete im Land Sachsen-Anhalt festgesetzte Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung .....	29
Anlage Nr. 2	Maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete sowie ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand.....	39
Anlage Nr. 3	Gebietsbezogene Anlagen .....	51
ANLAGE NR. 3.1	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Mittlere Elbe Einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst" .....	53
ANLAGE NR. 3.2	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Zerbster Land" .....	58
ANLAGE NR. 3.3	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See" ....	61
ANLAGE NR. 3.4	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Helmestausee Berga-Kelbra (Anteil Sachsen-Anhalt)" ....	67
ANLAGE NR. 3.5	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Hakel" .....	71
ANLAGE NR. 3.6	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Landgraben-Dumme-Niederung" .....	73
ANLAGE NR. 3.7	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Milde-Niederung/Altmark" .....	76
ANLAGE NR. 3.8	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Vogelschutzgebiet Klietzer Heide" .....	80
ANLAGE NR. 3.9	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Elbaue Jerichow" .....	82
ANLAGE NR. 3.10	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Vogelschutzgebiet Colbitz-Letzlinger Heide" .....	87
ANLAGE NR. 3.11	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Vogelschutzgebiet Fiener Bruch" .....	90
ANLAGE NR. 3.12	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide" .....	93
ANLAGE NR. 3.13	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg" .....	95
ANLAGE NR. 3.14	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Mündungsgebiet der Schwarzen Elster" ...	99
ANLAGE NR. 3.15	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Auenwald Plötzkau" .....	103
ANLAGE NR. 3.16	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Vogelschutzgebiet Hochharz" .....	105
ANLAGE NR. 3.17	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Nordöstlicher Unterharz" .....	107
ANLAGE NR. 3.18	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Salziger See und Salzatal" .....	110
ANLAGE NR. 3.19	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Saale-Elster-Aue südlich Halle" .....	114

ANLAGE NR. 3.20	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Vogelschutzgebiet Annaburger Heide" ...	118
ANLAGE NR. 3.21	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Mahlpfulher Fenn" .....	121
ANLAGE NR. 3.22	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Fallsteingebiet nördlich Osterwieck" .....	123
ANLAGE NR. 3.23	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Huy nördlich Halberstadt" .....	125
ANLAGE NR. 3.24	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Vogelschutzgebiet zwischen Wernigerode und Blankenburg" .....	127
ANLAGE NR. 3.25	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Buchenwälder um Stolberg" .....	129
ANLAGE NR. 3.26	Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet "Zeitzer Forst" .....	131
ANLAGE NR. 3.27	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Landgraben-Dumme-Niederung nördlich Salzwedel“ .....	133
ANLAGE NR. 3.28	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Kalbescher Werder bei Vienau" .....	137
ANLAGE NR. 3.29	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Tangelnscher Bach und Bruchwälder“ .....	139
ANLAGE NR. 3.30	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Jeetze südlich Beetzendorf" .....	142
ANLAGE NR. 3.31	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg" .....	145
ANLAGE NR. 3.32	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Havel nördlich Havelberg" .....	150
ANLAGE NR. 3.33	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Untere Havel und Schollener See" .....	153
ANLAGE NR. 3.34	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen" .....	158
ANLAGE NR. 3.35	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Jederitzer Holz östlich Havelberg" .....	163
ANLAGE NR. 3.36	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Kamernscher See und Trübengraben" .....	166
ANLAGE NR. 3.37	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Binnendüne bei Scharlibbe" .....	170
ANLAGE NR. 3.38	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Secantsgraben, Milde und Biese" .....	172
ANLAGE NR. 3.39	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Speetze und Krummbek im Ohre-Aller-Hügelland" .....	175
ANLAGE NR. 3.40	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Untere Ohre" .....	177
ANLAGE NR. 3.41	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Klüdener Pax-Wanneweh östlich Calvörde" .....	179
ANLAGE NR. 3.42	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Jävenitzer Moor" .....	182
ANLAGE NR. 3.43	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Lappwald südwestlich Walbeck" .....	185

ANLAGE NR. 3.44	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Colbitzer Lindenwald" .....	188
ANLAGE NR. 3.45	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Mooswiese Hottendorf östlich Gardelegen" .....	190
ANLAGE NR. 3.46	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Schießplatz Bindfelde östlich Stendal" .....	192
ANLAGE NR. 3.47	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Fenn in Wittenmoor" .....	195
ANLAGE NR. 3.48	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Tanger-Mittel- und Unterlauf" .....	197
ANLAGE NR. 3.49	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Mahlpfuhler Fenn" .....	200
ANLAGE NR. 3.50	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Süppling westlich Weißewarte" .....	203
ANLAGE NR. 3.51	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Elbaue bei Bertingen" .....	205
ANLAGE NR. 3.52	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung" .....	209
ANLAGE NR. 3.53	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Güsener Niederwald“ .....	213
ANLAGE NR. 3.54	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Bürgerholz bei Burg“ .....	215
ANLAGE NR. 3.55	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Bartenslebener Forst im Aller-Hügelland" .....	218
ANLAGE NR. 3.56	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Hohes Holz bei Eggenstedt" .....	220
ANLAGE NR. 3.57	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Großes Bruch bei Wulferstedt" .....	223
ANLAGE NR. 3.58	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Ecker- und Okertal" .....	225
ANLAGE NR. 3.59	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Fallsteingebiet Nördlich Osterwieck" .....	229
ANLAGE NR. 3.60	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Rohnberg, Westerberg und Köhlerholz bei Ilsenburg" .....	232
ANLAGE NR. 3.61	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Huy nördlich Halberstadt" .....	235
ANLAGE NR. 3.62	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Olbe- und Bebertal südlich Haldensleben" .....	239
ANLAGE NR. 3.63	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Heide südlich Burg“ .....	242
ANLAGE NR. 3.64	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg" .....	243
ANLAGE NR. 3.65	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Sülzetal bei Sülldorf" .....	248
ANLAGE NR. 3.66	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Hakel südlich Kroppenstedt" .....	251
ANLAGE NR. 3.67	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Saaleaue bei Groß Rosenburg" .....	253

ANLAGE NR. 3.68	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming" .....	256
ANLAGE NR. 3.69	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Bürgerholz bei Rosian" .....	259
ANLAGE NR. 3.70	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Obere Nuthe-Läufe" .....	261
ANLAGE NR. 3.71	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Golmengliner Forst und Schleesen im Fläming" .....	264
ANLAGE NR. 3.72	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Löhnsdorfer Revier bei Göritz" .....	266
ANLAGE NR. 3.73	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau" .....	268
ANLAGE NR. 3.74	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau" .....	271
ANLAGE NR. 3.75	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Pfaffenheide-Wörpener Bach nördlich Coswig" .....	274
ANLAGE NR. 3.76	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Grieboer Bach östlich Coswig" .....	277
ANLAGE NR. 3.77	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Woltersdorfer Heide nördlich Wittenberg-Lutherstadt" .....	280
ANLAGE NR. 3.78	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Dessau-Wörlitzer Elbauen" .....	282
ANLAGE NR. 3.79	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Korgscher und Steinsdorfer Busch" .....	287
ANLAGE NR. 3.80	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Kuhlache und Elsteraue bei Jessen" .....	289
ANLAGE NR. 3.81	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Untere Schwarze Elster" .....	292
ANLAGE NR. 3.82	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Klödener Riß" .....	296
ANLAGE NR. 3.83	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Elbaue zwischen Griebo und Prettin" .....	299
ANLAGE NR. 3.84	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich Jessen" .....	304
ANLAGE NR. 3.85	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Alte Elster und Rohrbornwiesen bei Premsendorf" .....	307
ANLAGE NR. 3.86	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Zillierbach südlich Wernigerode" .....	311
ANLAGE NR. 3.87	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Laubwaldgebiet zwischen Wernigerode und Blankenburg" .....	313
ANLAGE NR. 3.88	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Ziegenberg, Augstberg und Horstberg bei Benzingerode" .....	317
ANLAGE NR. 3.89	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Kellerberge nordöstlich Gardelegen" .....	319
ANLAGE NR. 3.90	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Devonkalkgebiet bei Elbingerode und Ruebeland" .....	321
ANLAGE NR. 3.91	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Hoppelberg bei Langenstein" .....	325

ANLAGE NR. 3.92	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Harslebener Berge und Steinholz nordwestlich Quedlinburg" .....	327
ANLAGE NR. 3.93	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg" .....	330
ANLAGE NR. 3.94	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Kalkflachmoor im Helsunger Bruch" .....	332
ANLAGE NR. 3.95	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Elendstal im Hochharz" .....	334
ANLAGE NR. 3.96	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Harzer Bachtäler" .....	337
ANLAGE NR. 3.97	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Bergwiesen bei Königshütte" .....	341
ANLAGE NR. 3.98	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Münchenberg bei Stecklenberg" .....	344
ANLAGE NR. 3.99	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Gegensteine und Schierberge bei Ballenstedt" .....	347
ANLAGE NR. 3.100	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Radeweg bei Hasselfelde" .....	350
ANLAGE NR. 3.101	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Bere und Mosebach südwestlich Stiege" .....	353
ANLAGE NR. 3.102	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Selketal und Bergwiesen bei Stiege" .....	356
ANLAGE NR. 3.103	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Buchenwälder um Stolberg" .....	361
ANLAGE NR. 3.104	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Wipper im Ostharz" .....	365
ANLAGE NR. 3.105	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Bodenschwende bei Horla im Südharz" .....	367
ANLAGE NR. 3.106	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Alter Stolberg und Heimkehle im Südharz" .....	370
ANLAGE NR. 3.107	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Buntsandstein- und Gipskarstlandschaft bei Questenberg im Südharz" .....	373
ANLAGE NR. 3.108	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Salzstelle bei Hecklingen" .....	378
ANLAGE NR. 3.109	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Nienburger Auwald-Mosaik" .....	380
ANLAGE NR. 3.110	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Langes Holz und Steinberg westlich Hettstedt“ .....	383
ANLAGE NR. 3.111	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Kupferschieferhalden bei Hettstedt“ .....	385
ANLAGE NR. 3.112	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Weinfeld nordwestlich Mansfeld" .....	388
ANLAGE NR. 3.113	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Kupferschieferhalden bei Klostermansfeld" .....	390
ANLAGE NR. 3.114	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Gipskarstlandschaft Pölsfeld und Breiter Fleck im Südharz" .....	392
ANLAGE NR. 3.115	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Kupferschieferhalden bei Wimmelburg" .....	396

ANLAGE NR. 3.116	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Der Hagen und Othaler Holz nördlich Beyernaumburg" .....	398
ANLAGE NR. 3.117	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Eislebener Stiftsholz" .....	401
ANLAGE NR. 3.118	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Trockenrasenhänge nördlich des Süßen Sees" .....	403
ANLAGE NR. 3.119	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Röhrichte und Salzwiesen am Süßen See" .....	405
ANLAGE NR. 3.120	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Saaledurchbruch bei Rothenburg" .....	407
ANLAGE NR. 3.121	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Fuhnesümpfe östlich Löbejün" .....	410
ANLAGE NR. 3.122	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Bergholz nördlich Halle" .....	413
ANLAGE NR. 3.123	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Blonsberg nördlich Halle" .....	415
ANLAGE NR. 3.124	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich Halle" .....	417
ANLAGE NR. 3.125	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Erlen-Eschen-Wald bei Gutenberg nördlich Halle" .....	420
ANLAGE NR. 3.126	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Nordspitze der Peißnitz und Forstwerder in Halle" .....	422
ANLAGE NR. 3.127	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Thyra im Südharz" .....	424
ANLAGE NR. 3.128	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Dölauer Heide und Lindbusch bei Halle" .....	426
ANLAGE NR. 3.129	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Muschelkalkhänge westlich Halle" .....	428
ANLAGE NR. 3.130	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Salzatal bei Langenbogen" .....	431
ANLAGE NR. 3.131	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau" .....	434
ANLAGE NR. 3.132	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Brambach südwestlich Dessau" .....	439
ANLAGE NR. 3.133	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Fuhnequellgebiet Vogtei westlich Wolfen" .....	441
ANLAGE NR. 3.134	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Taube-Quellen und Auengebiet bei Möst" .....	443
ANLAGE NR. 3.135	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Untere Muldeaue" .....	446
ANLAGE NR. 3.136	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Bresker Forst östlich Oranienbaum" .....	451
ANLAGE NR. 3.137	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Fliethbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe" .....	454
ANLAGE NR. 3.138	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Lausiger Teiche und Ausreißer-Teich östlich Bad Schmiedeberg" .....	458
ANLAGE NR. 3.139	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Buchenwald-gebiet und Hammerbachtal in der Dübener Heide“ .....	461

ANLAGE NR. 3.140	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Gewässersystem der Helmeniederung" .....	464
ANLAGE NR. 3.141	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Borntal, Feuchtgebiet und Heide bei Allstedt" .....	467
ANLAGE NR. 3.142	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Ziegelrodaer Buntsandsteinplateau" .....	470
ANLAGE NR. 3.143	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Schmoner Busch, Spielberger Höhe und Elsloch südlich Querfurt" .....	474
ANLAGE NR. 3.144	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Finne-Nordrand südwestlich Wohlmirstedt“ .....	477
ANLAGE NR. 3.145	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Forst Bibra" ..	479
ANLAGE NR. 3.146	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Kuckenburger Hagen" .....	483
ANLAGE NR. 3.147	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle" .....	486
ANLAGE NR. 3.148	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Engelwurzweide bei Zwintschöna" .....	491
ANLAGE NR. 3.149	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Elster-Luppe-Aue" .....	492
ANLAGE NR. 3.150	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Geiselniederung westlich Merseburg" .....	496
ANLAGE NR. 3.151	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Müchelholz, Müchelner Kalktäler und Hirschgrund bei Branderoda" .....	498
ANLAGE NR. 3.152	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Trockenrasenflächen bei Karsdorf und Glockenseck“ .....	501
ANLAGE NR. 3.153	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Schafberg und Nüssenberg bei Zscheiplitz" .....	504
ANLAGE NR. 3.154	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Neue Göhle und Trockenrasen nördlich Freyburg" .....	507
ANLAGE NR. 3.155	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Hirschrodaer Graben" .....	510
ANLAGE NR. 3.156	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Tote Täler südwestlich Freyburg" .....	513
ANLAGE NR. 3.157	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Göttersitz und Schenkenholz nördlich Bad Kösen" .....	517
ANLAGE NR. 3.158	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen" .....	520
ANLAGE NR. 3.159	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Weiße Elster nordöstlich Zeitz" .....	524
ANLAGE NR. 3.160	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Zeitzer Forst" .....	528
ANLAGE NR. 3.161	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Elbaue zwischen Derben und Schönhausen" .....	532
ANLAGE NR. 3.162	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Fiener Bruch" .....	537
ANLAGE NR. 3.163	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Klietzer Heide" .....	539
ANLAGE NR. 3.164	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Hochharz" ....	541

ANLAGE NR. 3.165	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Bodetal und Laubwälder des Harzrandes bei Thale".....	545
ANLAGE NR. 3.166	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Spaltenmoor östlich Friedrichsbrunn".....	550
ANLAGE NR. 3.167	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Diebziger Busch und Wulfener Bruchwiesen".....	552
ANLAGE NR. 3.168	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Auenwälder bei Plötzkau".....	556
ANLAGE NR. 3.169	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Salziger See nördlich Röblingen am See".....	559
ANLAGE NR. 3.170	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Ihle zwischen Friedensau und Grabow".....	562
ANLAGE NR. 3.171	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Rohrberger Moor".....	564
ANLAGE NR. 3.172	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Eschengehege nördlich Tangerhütte".....	566
ANLAGE NR. 3.173	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Bode und Selke im Harzvorland".....	568
ANLAGE NR. 3.174	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Stimmecke bei Suderode".....	571
ANLAGE NR. 3.175	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Stromelbe im Stadtzentrum von Magdeburg".....	573
ANLAGE NR. 3.176	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Schweinitzer Fließ".....	574
ANLAGE NR. 3.177	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Annaburger Heide".....	577
ANLAGE NR. 3.178	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Burgeshoth und Laubwälder bei Ballenstedt".....	580
ANLAGE NR. 3.179	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Ziegenberg bei Königserode".....	584
ANLAGE NR. 3.180	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Brandberge in Halle".....	586
ANLAGE NR. 3.181	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Muldeau oberhalb Pouch".....	589
ANLAGE NR. 3.182	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Porphyrkuppen westlich Landsberg".....	593
ANLAGE NR. 3.183	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Porphyrkuppen Burgstetten bei Niemberg" (.....)	595
ANLAGE NR. 3.184	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Saalehänge bei Goseck".....	597
ANLAGE NR. 3.185	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Erlen-Eschenwald westlich Mahlwinkel".....	600
ANLAGE NR. 3.186	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Köhe westlich Winterfeld".....	602
ANLAGE NR. 3.187	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Buchenwald östlich Klötze“.....	604
ANLAGE NR. 3.188	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Hartauniederung zwischen Lüdelsen und Ahlum".....	606

ANLAGE NR. 3.189	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Halbberge bei Mertendorf" .....	609
ANLAGE NR. 3.190	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Brummtal bei Quenstedt" .....	612
ANLAGE NR. 3.191	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Gutschbachtal und Steinbachtal südwestlich Bad Bibra" .....	614
ANLAGE NR. 3.192	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Hohndorfer Rücken nordöstlich Eckartsberga" .....	617
ANLAGE NR. 3.193	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Steingraben bei Städten" .....	620
ANLAGE NR. 3.194	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Himmelreich bei Bad Kösen" .....	623
ANLAGE NR. 3.195	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Trockenrasen am Wendelstein" .....	626
ANLAGE NR. 3.196	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Saalehänge bei Tultewitz südlich Bad Kösen" .....	628
ANLAGE NR. 3.197	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Lichtenburg nordwestlich Eckartsberga" .....	631
ANLAGE NR. 3.198	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Marienberg bei Freyburg" .....	634
ANLAGE NR. 3.199	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Ehle zwischen Möckern und Elbe" .....	636
ANLAGE NR. 3.200	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Wiesen und Quellbusch bei Radegast" .....	638
ANLAGE NR. 3.201	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Heers bei Blankenburg" .....	640
ANLAGE NR. 3.202	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Jeetze zwischen Beetzendorf und Salzwedel" .....	642
ANLAGE NR. 3.203	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Stollen und Trockenrasen bei Unterfarnstädt" .....	644
ANLAGE NR. 3.204	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Uchte unterhalb Goldbeck" .....	646
ANLAGE NR. 3.205	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Stendaler Rohrwiesen" .....	648
ANLAGE NR. 3.206	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Stendaler Stadtforst" .....	650
ANLAGE NR. 3.207	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Klebitz-Rahnsdorfer Feldsölle" .....	652
ANLAGE NR. 3.208	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Colbitz-Letzlinger Heide" .....	654
ANLAGE NR. 3.209	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Bebertal bei Hundisburg" .....	658
ANLAGE NR. 3.210	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Fasanengarten Iden" .....	661
ANLAGE NR. 3.211	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Friedenthaler Grund" .....	663
ANLAGE NR. 3.212	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Weinberggrund bei Hecklingen" .....	666

ANLAGE NR. 3.213	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Schloßberg und Burgholz bei Freyburg".....	668
ANLAGE NR. 3.214	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Waldgebiet Ferchau bei Salzwedel".....	670
ANLAGE NR. 3.215	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Diesdorfer Wohld“.....	672
ANLAGE NR. 3.216	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Zaschwitz bei Wettin".....	674
ANLAGE NR. 3.217	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Schweinitz bei Loburg".....	677
ANLAGE NR. 3.218	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Haingrund und Organistenwiese bei Stolberg".....	679
ANLAGE NR. 3.219	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Feuchtwiese bei Dobien".....	681
ANLAGE NR. 3.220	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Küchenholzgraben bei Zahna".....	683
ANLAGE NR. 3.221	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Arendsee“ ....	686
ANLAGE NR. 3.222	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Moorweide bei Stapen".....	688
ANLAGE NR. 3.223	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Weideflächen bei Kraatz“.....	690
ANLAGE NR. 3.224	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Ostrand der hohen Schrecke".....	692
ANLAGE NR. 3.225	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Wipper unterhalb Wippra".....	694
ANLAGE NR. 3.226	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben".....	697
ANLAGE NR. 3.227	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Dommitzscher Grenzbach".....	700
ANLAGE NR. 3.228	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Dissaugraben bei Wetzendorf".....	702
ANLAGE NR. 3.229	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Kuhberg bei Gröst".....	705
ANLAGE NR. 3.230	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Waldauer Heideteich- UND Auwaldgebiet".....	707
ANLAGE NR. 3.231	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Magerweide Aschkabel".....	709
ANLAGE NR. 3.232	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Unstrutae bei Burgscheidungen".....	711
ANLAGE NR. 3.233	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Trockenhänge bei Steigra".....	714
ANLAGE NR. 3.234	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Altengrabower Heide".....	717
ANLAGE NR. 3.235	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Ohreaue".....	720
ANLAGE NR. 3.236	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Krumker Holz und Wälder östlich Drüsedau".....	724
ANLAGE NR. 3.237	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Kleingewässer westlich Werlberge".....	726

ANLAGE NR. 3.238	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Wiesengebiet westlich Schladebach" .....	728
ANLAGE NR. 3.239	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Schlauch Burgkernitz" .....	731
ANLAGE NR. 3.240	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Marienborn" .....	733
ANLAGE NR. 3.241	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Wälder am Flechtinger Höhenzug" .....	735
ANLAGE NR. 3.242	Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Beeke-Dumme-Niederung" .....	738
Anlage Nr. 4	Entwicklungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen .....	741
Anlage Nr. 5	Übersichtskarten der Landkreise und Kreisfreien Städte .....	755
Anlage Nr. 6	Geschützte Uferbereiche der Elbe .....	779
Anlage Nr. 7	Abkürzungsverzeichnis .....	781
Anlage Nr. 8	Struktureller Aufbau der N2000-LVO LSA .....	783
Anlage Nr. 9	Außerhalb dieser Verordnung (dauerhaft) gesicherte Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung .....	785

Die gelisteten Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

## Präambel

Diese Verordnung dient der rechtlichen Sicherung von 26 Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß Vogelschutz-Richtlinie<sup>1</sup> (VSchRL) und 216 Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie<sup>2</sup> (FFH-RL) und damit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000.

Anderweitig zu sichernde sowie bereits dauerhaft gesicherte Vogelschutzgebiete bzw. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nicht Gegenstand dieser Verordnung. Eine Übersicht über diese Gebiete gibt Anlage Nr. 9.

Die Anforderungen von § 23 Absatz 2 NatSchG LSA<sup>3</sup> werden im Rahmen dieser Verordnung wie folgt umgesetzt:

- Die Schutz- und Erhaltungsziele sind als Schutzzweck in den §§ 4 und 5 des Kapitels 1 sowie gebietspezifisch in § 2 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage festgesetzt.
- Die Gebote und auf den jeweiligen Schutzzweck ausgerichteten Verbote sind als Schutzbestimmungen in den §§ 6 bis 12 des Kapitels 2 sowie ergänzend in § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage festgesetzt. Sie entsprechen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Ergänzende Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind in Anlage Nr. 4 verankert.

Ziel von Natura 2000 ist, innerhalb der europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen (Verschlechterungsverbot). Hierfür haben die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die Unterschutzstellung mittels Landesverordnung bedeutet nicht die Aufgabe der Nutzung der Gebiete, sondern zielt insbesondere auf den Erhalt naturnah bewirtschafteter bzw. nachhaltig genutzter und dadurch artenreicher und vielfältiger Landschaften ab.

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Schutzbestimmungen in dieser Verordnung sichergestellt. Darüber hinaus kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes u. a. durch behördliche Maßnahmen oder freiwillige Vereinbarungen erreicht werden.

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 32 NatSchG LSA erhalten Eigentümer bei Beschränkungen ihres Eigentums eine angemessene Entschädigung, unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 4 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG LSA erhalten Eigentümer und Nutzungsberechtigte einen angemessenen Ausgleich nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7-25), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193-229)

<sup>2</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7-50), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193-229)

<sup>3</sup> Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

Auf Grundlage der §§ 31, 32 und 33 BNatSchG, in Verbindung mit § 23 Absatz 2 NatSchG LSA sowie § 3 Absatz 1 NatSch ZustVO<sup>4</sup> wird verordnet:

# **Kapitel 1**

## **SCHUTZGEGENSTAND, SCHUTZZWECK, LAGE UND GRENZEN**

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

Die in Anlage Nr. 1 näher bezeichneten

- (1) Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas, SPA) gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 VSchRL und
- (2) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, FFH-Gebiete bzw. Site of Community Importance, SCI) gemäß Artikel 4 Absatz 4 FFH-RL

werden als Teile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 als besondere Schutzgebiete (Special Area of Conservation, SAC) festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Bestandteile der Verordnung, Lage, Gebietsabgrenzung und Kartendarstellung**

- (1) Die gemäß § 1 festgesetzten besonderen Schutzgebiete sind in den Karten zu dieser Verordnung
  1. als Übersichtskarten landesweit im Maßstab 1:250.000,
  2. als Übersichtskarten der Landkreise und kreisfreien Städte im Maßstab 1:300.000 (Anlagen Nrn. 5.1 bis 5.11),
  3. als Übersichtskarten der Landkreise und kreisfreien Städte im Maßstab 1:100.000,
  4. als Gebietskarten in den Maßstäben 1:10.000 bis 1:65.000 und
  5. als Detailkarten im Maßstab 1:10.000dargestellt. Die Karten gemäß den Nrn. 1, 3, 4 und 5 sind bei den unter § 3 Absatz 1 aufgeführten Behörden einsehbar.
- (2) Die Anlagen 1 bis 9 sowie die in Absatz 1 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Anlage Nr. 1 ordnet die Karten gemäß des Absatzes 1 Nrn. 4 und 5 tabellarisch den besonderen Schutzgebieten zu. Die gebietsbezogenen Anlagen listen zusätzlich die jeweils relevanten Karten auf.
- (3) Die Grenzen der besonderen Schutzgebiete verlaufen entlang der den Gebieten abgewandten Seite der Grenzlinien.

---

<sup>4</sup> Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2011, GVBl. LSA, S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

- (4) Bilden Wege, Straßen oder Schienenwege die Grenze der besonderen Schutzgebiete oder einer der in den Detailkarten dargestellten Schutzzonen, liegen diese jeweils außerhalb. Bilden Gewässer die Grenze der besonderen Schutzgebiete, gehören der Gewässerkörper und die Uferbereiche bis zur Oberkante der Uferböschung und die Gewässerrandstreifen zum besonderen Schutzgebiet. Flächenhaft dargestellte Gewässer, die außerhalb liegen und lediglich an das jeweilige Gebiet angrenzen oder nur zum Teil im Gebiet liegen, sind davon ausgenommen. Hier sind bei außerhalb liegenden Gewässern lediglich der grenzbildende Uferbereich einschließlich Uferböschung und Gewässerrandstreifen Bestandteil des jeweiligen Gebietes. Bei nur zum Teil im Gebiet liegenden Gewässern sind der im Gebiet liegende Bereich des Gewässerkörpers, der zugehörige Uferbereich einschließlich Uferböschung und der Gewässerrandstreifen Bestandteil des jeweiligen Gebietes. Die Gewässerrandstreifen betragen 10 m bei Gewässern erster Ordnung und 5 m bei Gewässern zweiter Ordnung und gelten nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB. Bilden Waldränder die Grenze, gehört der gesamte Übergangsbereich (Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel) zum besonderen Schutzgebiet. Sollten Kartendarstellungen unterschiedliche Auslegungen zulassen, sind die Detailkarten im Maßstab 1:10.000 maßgebend.
- (5) Für mit bestehenden Naturschutzgebieten deckungsgleiche Grenzabschnitte gelten die Absätze 3 und 4 nicht; die Grenze des jeweiligen Naturschutzgebietes ist maßgebend.
- (6) Die besonderen Schutzgebiete enthalten folgende, **in den Detailkarten** dargestellte Zonen und Bereiche, in denen jeweils spezielle Bestimmungen gelten:
1. **Schutzzonen** (beruhigte Bereiche für störungsempfindliche Vogelarten; nur Vogelschutzgebiete),
  2. **Angelstrecken und -stellen** (Bereiche innerhalb von Schutzzonen, die für das Angeln freigegeben sind; nur Vogelschutzgebiete),
  3. **Lebensraumtypen (LRT) einschließlich Ausprägungen** (gemäß FFH-RL besonders zu schützende Lebensräume; nur FFH-Gebiete),
  4. **Vorkommensbereiche der Rotbauchunke** (nur FFH-Gebiete),
  5. **geschützte Uferbereiche** (Uferabschnitte der Elbe mit trittempfindlichen Lebensraumtypen und Habitaten störungsempfindlicher Arten; Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete),
  6. **bestimmungsfreie Zonen** (Bereiche, die nicht für die Integrität des jeweiligen besonderen Schutzgebietes erforderlich sind; Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete);
- darüber hinaus enthalten einige Detailkarten ergänzende Gewässer- und Objektbezeichnungen, die dem inhaltlichen Bezug zu den Schutzbestimmungen dienen.
- (7) Unter § 1 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage sind für das entsprechende besondere Schutzgebiet detaillierte Angaben zu Lage, Größe und Kartendarstellung verankert.

### **§ 3**

#### **Ersatzverkündung, Einsichtnahme**

- (1) Diese Verordnung einschließlich Anlagen und Karten ist, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung, in Papierform gesichert und zur dauerhaften, kostenfreien Einsicht während der Sprechzeiten in den nachfolgend gelisteten Stellen für den jeweiligen Geltungsbereich öffentlich ausgelegt.
- Landesverwaltungsamt, Referat 407 - Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Obere Naturschutzbehörde, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale),
  - Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Umwelt und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde, Markt 5, 06862 Dessau-Roßlau,
  - Stadt Halle, Fachbereich Umwelt, Abteilung Umweltrecht, Untere Naturschutzbehörde, Hansering 15, 06108 Halle (Saale),
  - Landeshauptstadt Magdeburg, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg,
  - Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Karl-Marx-Straße 16, 29410 Salzwedel,
  - Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Zeppelinstraße 15, 06366 Köthen (Anhalt),
  - Landkreis Börde, Fachdienst Natur und Umwelt, Sachgebiet Naturschutz und Forsten, Untere Naturschutzbehörde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben,
  - Landkreis Burgenlandkreis, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Am Stadtpark 6, 06667 Weißenfels,
  - Landkreis Harz, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt,
  - Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Untere Naturschutzbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin,
  - Landkreis Mansfeld-Südharz, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Lindenallee 56, 06295 Lutherstadt Eisleben,
  - Landkreis Saalekreis, Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz, Wald und Forstaufsicht, Untere Naturschutzbehörde, Domplatz 9, 06217 Merseburg,
  - Landkreis Salzlandkreis, Fachdienst Natur und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben,
  - Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal,
  - Landkreis Wittenberg, Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft, Untere Naturschutz- und Forstbehörde, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- (2) Die in § 2 Absatz 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 aufgeführten Karten werden zur Ersatzverkündung bei den in Absatz 1 aufgeführten Behörden öffentlich ausgelegt.
- (3) Zusätzlich ist diese Verordnung einschließlich Anlagen und Karten im Landesamt für Umweltschutz [Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt, Reideburger Straße 47, 06226 Halle (Saale)] zur Einsicht hinterlegt, im Landeshauptarchiv urschriftlich verwahrt und auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auf Dauer vorgehalten.

### **§ 4**

#### **Schutzzweck für die Europäischen Vogelschutzgebiete**

- (1) Der Schutzzweck umfasst die durch diese Verordnung festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 23 Absatz 2 NatSchG LSA.

- (2) Der Schutzzweck umfasst die Gewährleistung der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 und die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes<sup>5</sup> der Populationen der Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) und Artikel 4 Absatz 2 VSchRL als maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, sowie die langfristige Sicherung ihrer Bestände und ihrer Lebens- und Entwicklungsstätten einschließlich der mit diesen räumlich und funktional verknüpften und für die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bedeutsamen Lebensräume im jeweiligen besonderen Schutzgebiet.
- (3) Die Vogelarten sowie deren ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand sind in § 1 der Anlage Nr. 2 gelistet.
- (4) In § 2 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage sind die maßgeblichen Bestandteile des jeweiligen besonderen Schutzgebietes gelistet; darüber hinaus werden jeweils ergänzende Festlegungen zum gebietsbezogenen Schutzzweck getroffen.

## **§ 5**

### **Schutzzweck für die FFH-Gebiete**

- (1) Der Schutzzweck umfasst die durch diese Verordnung festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 23 Absatz 2 NatSchG LSA.
- (2) Der Schutzzweck umfasst die Gewährleistung der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 und die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes<sup>6</sup>
  1. der LRT gemäß Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, einschließlich der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften und für die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bedeutsamen Lebensräume im jeweiligen besonderen Schutzgebiet,
  2. der Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-RL als maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, einschließlich der mit ihren Habitatflächen räumlich und funktional verknüpften und für die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bedeutsamen Lebensräume im jeweiligen besonderen Schutzgebiet.
- (3) Die LRT und Arten sowie deren ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand sind in § 1 der Anlage Nr. 2 gelistet.
- (4) In § 2 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage sind die maßgeblichen Bestandteile des jeweiligen besonderen Schutzgebietes gelistet; darüber hinaus werden jeweils ergänzende Festlegungen zum gebietsbezogenen Schutzzweck getroffen.

---

<sup>5</sup> gemäß Artikel 1 i) FFH-RL

<sup>6</sup> gemäß Artikel 1 e) und i) FFH-RL

## Kapitel 2

# SCHUTZBESTIMMUNGEN UND FREISTELLUNGEN

Die Schutzbestimmungen stellen auf den Schutzzweck ausgerichtete Ge- und Verbote gemäß § 23 Absatz 2 NatSchG LSA dar.

### § 6

#### Allgemeine Schutzbestimmungen

- (1) In den besonderen Schutzgebieten sind alle Handlungen untersagt, die dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderlaufen. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten.
- (2) Sofern keine Freistellung gemäß § 13 vorliegt, ist **in allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)** insbesondere untersagt,
  1. Luftverunreinigungen i. S. d. des BImSchG<sup>7</sup> zu verursachen,
  2. Lärm zu verursachen, insbesondere durch das Befahren mit Quads oder anderen Motorsportgeräten, das Befahren von Wasserflächen mit Wassermotorrädern, die Nutzung von motorbetriebenen Luftsport- oder anderen ferngesteuerten Geräten wie Modellboote oder Drohnen, die Nutzung von Tonwiedergabegeräten mit Lautsprechern oder Verstärkern oder die Anwendung pyrotechnischer Artikel,
  3. bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Absatz 1 BauO LSA<sup>8</sup>, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauGB<sup>9</sup> oder anderer Rechtsvorschriften bedürfen<sup>10</sup>; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für Rückbau-, Beseitigungs-, Instandsetzungs-, Verbesserungs-, Erneuerungs- und Ersatzneubaumaßnahmen; darüber hinaus für die Errichtung, von touristischer Infrastruktur und Anlagen zur Umweltüberwachung sowie für die Erweiterung bestehender Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege sowie Plätze,
  4. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
  5. Handlungen durchzuführen, welche zu einer Nährstoffanreicherung oder zu einer Schädigung des ökologischen oder chemischen Zustandes des Grundwassers, von oberirdischen Gewässern oder von Böden führen können,

---

<sup>7</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der jeweils gültigen Fassung

<sup>8</sup> Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 187)

<sup>9</sup> Baugesetzbuch, in der jeweils gültigen Fassung

<sup>10</sup> Von dieser Schutzbestimmung ausgenommen sind bauliche Anlagen, für die gemäß den Nrn. 4 und 11 abweichende Bestimmungen gelten.

6. Handlungen durchzuführen, die den Wasserhaushalt beeinträchtigen, insbesondere eine Wasserstandssenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können,
  7. Abfälle i. S. d. abfallrechtlichen Normen zu lagern, zwischenzulagern, auf- oder auszubringen,
  8. Gewässerbetten zu verbauen, zu befestigen oder zu begradigen,
  9. LRT, Baumgruppen oder Bäume mit einem (mittleren) Brusthöhendurchmesser (BHD) von mehr als 35 cm zu beseitigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung führen können; Vorgaben der §§ 13 bis 15 sowie 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG, der §§ 21 Absatz 1 und 22 Absatz 1 NatSchG LSA sowie weitergehende Bestimmungen des Gehölzschutzes bleiben unberührt,
  10. Organismen gebietsfremder Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  11. Schilder zu Werbezwecken ohne Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 aufzustellen oder anzubringen.
- (3) **In den Vogelschutzgebieten** ist neben den Vorgaben des Absatzes 2 untersagt, mit Personen besetzten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen; hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere der Bundeswehr gemäß § 30 LuftVG<sup>11</sup>.
- (4) **In den Schutzzonen der Vogelschutzgebiete** gilt neben den Vorgaben der Absätze 2 und 3:
1. Befahren sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen i. S. d. § 1 Absätze 2 und 3 StVG<sup>12</sup> nur auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen,
  2. kein Betreten oder Radfahren abseits von Wegen und Plätzen; das Reiten abseits von Wegen nur nach Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2,
  3. kein Baden, kein offenes Feuer, kein Zelten, kein Lagern oder Übernachten im Freien,
  4. kein Anlegen von Geocaches abseits von Wegen und Plätzen,
  5. kein freies Laufenlassen von Hunden,
  6. ab dem Jahr 2020 keine Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Räumen in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni; Veranstaltungen außerhalb dieses Zeitraumes sind auf 30 Personen zu begrenzen; eine Erlaubnis i. S. d. § 18

---

<sup>11</sup> Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472)

<sup>12</sup> Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)

Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt werden für traditionelle Veranstaltungen,

7. keine Erschließung neuer Kletterfelsen oder Neurouten in bestehenden Kletterfelsen ohne Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2.
- (5) **In den geschützten Uferbereichen der Elbe** ist neben den Vorgaben der Absätze 2 und 3 ab dem Jahr 2020 das Anlanden, das Betreten sowie das Befahren in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli untersagt; freigestellt sind parallel zur Elbe verlaufende Wirtschaftswege. Ergänzend zur Darstellung in den Detailkarten listet Anlage Nr. 6 die betreffenden Elbkilometer auf. In Abstimmung mit der pachtenden Person kann die obere Naturschutzbehörde Anpassungen zur Lage der Bereiche vornehmen, sofern veränderte Habitatbedingungen dies erfordern. Als „Uferbereich“ gilt die Fläche von der sichtbaren Wasserkante der Elbe landeinwärts bis zur landwirtschaftlichen Nutzungsgrenze; ist keine landwirtschaftliche Nutzungsgrenze vorhanden, bildet die Böschungsoberkante auf Höhe der Beschilderung der Elbkilometer die Grenze.
- (6) Das Aufstellen amtlicher Schilder zum Zwecke der Information über die besonderen Schutzgebiete sowie zu deren Kennzeichnung ist von den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (7) Ergänzend sind für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage aufgeführten allgemeinen Schutzbestimmungen zu beachten.

## **§ 7**

### **Landwirtschaft**

- (1) Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft i. S. d. § 201 BauGB sowie der hobbymäßig ausgeübten Imkerei, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten.
- (2) **In allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)** gilt die Freistellung gemäß Absatz 1, jedoch
  1. ohne Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere ohne zusätzliche Absenkung des Grundwassers sowie ohne verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers; unberührt bleibt die Unterhaltung oder der Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen zur Bodenwasserregulierung, soweit dabei der Rahmen des im aktuellen Ausbausezustand angestrebten Wirkungsumfangs nicht überschritten wird; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 kann erteilt werden für
    - a) die Veränderung des bestehenden Wasserhaushaltes bei neu zu genehmigender Bewässerung, wobei bestehende wasserrechtliche Bestimmungen unberührt bleiben und
    - b) die Wiederinbetriebnahme von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung voll funktionsfähigen, rechtmäßigen oder wasserrechtlich außer Betrieb genommenen Anlagen der Bodenwasserregulierung,
  2. ohne Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder auf andere Weise; freigestellt ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Ackerkrume, soweit dies nach Starkregenereignissen oder Ereignissen höherer Gewalt erforderlich ist,

3. ohne Ausbringung von Düngemitteln i. S. d. § 2 DüngG<sup>13</sup> bzw. von Pflanzenschutzmitteln i. S. d. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009<sup>14</sup> entlang angrenzender oberirdischer Gewässer im Abstand von 4 m zwischen dem Rand der durch die Ausbringungstechnik bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante; auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante des Gewässers eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 % aufweisen (stark geneigte Flächen), dürfen innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante keine der o. g. Stoffe ausgebracht werden; freigestellt ist die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B; unberührt bleiben weitergehende Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts,
  4. ohne Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten oder Lebensraumelementen wie Einzelbäume mit einem (mittleren) BHD von mehr als 35 cm, Feldraine, Findlinge, alte Lesesteinhaufen oder Trockenmauern; Vorgaben der §§ 13 bis 15 sowie 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG, der §§ 21 Absatz 1 und 22 Absatz 1 NatSchG LSA sowie weitergehende Bestimmungen des Gehölzschutzes und des landwirtschaftlichen Fachrechtes bleiben unberührt,
- (3) **In allen besonderen Schutzgebieten** gilt bei der Bewirtschaftung von beweidbaren oder mahdfähigen **Dauergrünlandflächen** neben den Vorgaben des Absatzes 2:
1. ohne Lagern sowie Auf- oder Ausbringen von Abwasser oder organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln entsprechend Anlage 1 Abschnitt 3 DüMV<sup>15</sup>; vom Verbot des Auf- oder Ausbringens ausgenommen sind Gülle, Jauche, Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Gärreste,
  2. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 kann erteilt werden für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beim Auftreten von Unkräutern, die nicht mit vertretbarem Aufwand mechanisch bekämpft werden können,
  3. ohne Anwendung von Schlegelmähwerken; für mechanische Unkrautbekämpfung mit Schlegelmähwerken ist eine mindestens 2 Wochen zuvor erfolgte Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 erforderlich; freigestellt sind Schlegelmähwerke für die Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung (maximale mittlere Aufwuchshöhe 30 cm) in der Zeit vom 01. September bis 20. März, für die Pflege kontaminierter Flächen sowie von Flächen, bei denen der Einsatz von Ballenpressen wegen Kleinräumigkeit, Kleinrelief oder Steilhängigkeit ausscheidet,
  4. ohne aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat; freigestellt sind Nachsaaten sowie die Wiederherstellung nach Zerstörung durch höhere Gewalt; eine Erlaubnis

---

<sup>13</sup> Düngegesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068)

<sup>14</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2010, S. 1-50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2017 (ABl. L 95 vom 07. April 2017, S. 1-142)

<sup>15</sup> Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) (BGBl. I 2012, S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 V vom 26.5.2017 (BGBl. I S. 1305)

- i. S. d. § 18 Absatz 2 kann erteilt werden für die Neuansaat außerhalb der in § 5 Absatz 2 Nr. 5 BNatSchG genannten Fälle,
5. ohne Düngung über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV<sup>16</sup> hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr im Mittel der vom jeweiligen Betrieb im jeweiligen besonderen Schutzgebiet bewirtschafteten Grünlandfläche; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kaliumdüngung unterversorgter Flächen bis zur Versorgungsstufe C.
- (4) **In den FFH-Gebieten** gilt bei der Bewirtschaftung von **LRT** neben den Vorgaben der Absätze 2 und 3:
1. ohne jegliches Lagern von Düngemitteln sowie ohne dauerhaftes Lagern von Futtermitteln oder Erntegut,
  2. ohne Zufütterung bei Beweidung von Schlägen mit LRT; freigestellt ist die Zufütterung auf Schlägen mit LRT nach vorheriger Anzeige in extremen Witterungssituationen (z. B. Dürre) für besonders betroffene Betriebe; freigestellt ist die Zufütterung auf Schlägen mit den LRT 6440 oder 6510 jeweils in Ausprägung nährstoffreicher Standorte nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1, soweit die zulässige Stickstoffzufuhr noch nicht ausgeschöpft ist; auf sonstigen LRT-Flächen kann eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 erteilt werden für die Zufütterung von Heu und Stroh sowie von Kraftfutter mit maximal 14 % Rohproteingehalt für die Lämmeraufzucht bei besonders betroffenen Betrieben,
  3. ohne Nach- oder Einsaat; nach Zerstörung durch höhere Gewalt sind Nach- oder Einsaat nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 freigestellt; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 kann ansonsten erteilt werden für Nach- oder Einsaat mit im selben besonderen Schutzgebiet auf dem gleichen LRT gewonnenen Saatgut sowie für Regiosaatgut, sofern der Bedarf nicht durch Saatgutgewinnung auf eigenen Flächen gedeckt werden kann.
- (5) In Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 WHG sind Mahdnutzung gemäß Absatz 3 Nr. 3, Zufütterung gemäß Absatz 4 Nr. 2 sowie jegliche gemäß § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage mit zeitlichen Einschränkungen beregelte Flächennutzung ab Ausrufung der Alarmstufe 1 i. S. d. HWM VO<sup>17</sup> bis zur Aufhebung der Alarmstufe freigestellt.
- (6) Ergänzend sind für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage aufgeführten Schutzbestimmungen zur Landwirtschaft zu beachten.
- (7) Die Schutzbestimmungen des Absatzes 4 sowie von § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage gelten jeweils für eine nach fachlichen Kriterien abgegrenzte Bewirtschaftungszone jeweils auf der gesamten Fläche.

---

<sup>16</sup> Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

<sup>17</sup> Verordnung über den Hochwassermeldedienst, in der jeweils gültigen Fassung

- (8) Betriebe sind bis zum Auslaufen ihrer Verpflichtung gemäß MSL-Richtlinie<sup>18</sup> von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 sowie § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage auf denjenigen Flächen freigestellt, auf denen eine solche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung laufende Verpflichtung einzuhalten ist.

## **§ 8** **Forstwirtschaft**

- (1) Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung i. S. d. § 5 Absätze 2 und 3 LWaldG<sup>19</sup>, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten.
- (2) **In allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)** gilt die Freistellung gemäß Absatz 1, jedoch
1. unter Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen; die Entscheidungsgründe für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind aktenkundig zu machen,
  2. ohne flächiges Befahren; Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen,
  3. unter Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, welche Bodenschäden i. S. d. BBodSchG<sup>20</sup> auf ein Mindestmaß reduzieren; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten; dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand weitgehend zu schonen und die Standort- und Witterungsverhältnisse zu beachten,
  4. ohne Beseitigung von Horst- sowie vom Boden aus erkennbaren Höhlenbäumen,
  5. unter Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern,
  6. grundsätzlich ohne Holzernte in der Zeit vom 15. März bis 31. August; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für die Ernte innerhalb dieses Zeitraums, sofern dies aus forstsanitären Gründen erforderlich ist; darüber hinaus kann, nur außerhalb von Laubholzbeständen mit einem BHD von mehr als 35 cm, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 erteilt bzw. hergestellt werden, sofern Störungen oder Beeinträchtigungen von Schutzgütern ausgeschlossen sind,
  7. grundsätzlich ohne Holzurückung in der Zeit vom 15. März bis 31. August; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann

---

<sup>18</sup> Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (RdErl. des MLU vom 28.10.2014 – 55.60120/2; MBl. LSA Nr. 27/2015)

<sup>19</sup> Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA 2016, 77)

<sup>20</sup> Bundes-Bodenschutzgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

erteilt bzw. hergestellt werden für die Rückung innerhalb dieses Zeitraums, sofern dies aus forstsanitären Gründen erforderlich ist; darüber hinaus ist nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 ein Abweichen von diesem Zeitraum freigestellt, wenn andernfalls witterungsbedingt erhebliche Bodenschäden zu befürchten sind.

(3) **In den FFH-Gebieten** gilt neben den Vorgaben des Absatzes 2 bei der Bewirtschaftung aller Wälder:

1. ohne flächiges Ausbringen von Düngemitteln,
2. ohne Kalkung natürlich saurer Standorte,
3. ohne Entzug von LRT-Flächen durch Bewirtschaftung von Nicht-LRT-Flächen,
4. Erhalt der LRT; ohne Entzug von LRT-Flächen durch forstliche Maßnahmen,
5. ohne Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen unter Inanspruchnahme von LRT-Flächen,
6. ohne Beeinträchtigung von LRT oder Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFH-RL durch Holzpolterung,
7. flächige Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung nur nach Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. Einvernehmensherstellung i. S. d. § 18 Absatz 3; Verjüngungsmaßnahmen möglichst ohne Bodenbearbeitung,
8. ohne Aufforstung von Flächen mit Offenland-LRT.

(4) **In den FFH-Gebieten** gilt neben den Vorgaben der Absätze 2 und 3 bei der Bewirtschaftung von **Wald-LRT**:

1. ohne forstliche Nutzung des LRT 9140; die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung im LRT 9140 ist möglich; forstliche Nutzung des LRT 91T0 nur nach Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. Einvernehmensherstellung i. S. d. § 18 Absatz 3,
2. die Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze in die LRT 9110, 9130, 9160, 9170 und 91F0 darf nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Anteils der bereits im Bestand vorhandenen nicht lebensraumtypischen oder neophytischen Gehölze folgende Werte nicht überschreiten: 10 % nicht lebensraumtypische und ohne neophytische Gehölze im Erhaltungszustand A, 20 % nicht lebensraumtypische und davon maximal 5 % neophytische Gehölze im Erhaltungszustand B und C; die Beimischung darf maximal gruppenweise in einer flächigen Ausdehnung von 20 m x 20 m erfolgen; dies gilt nicht für den LRT 9170 in den Ausprägungen auf sauren, basenarmen Berglandstandorten, insbesondere im submontanen Bereich,
3. ohne Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze in die LRT 9140, 9150, 9180\*, 9190, 91D0\*, 91E0\*, 91T0 und 9410,
4. Erhaltung oder Herstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen durch Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf

Einzelbaum- bzw. fmelweise Nutzung; Kahlhiebflächen dürfen in den LRT 9110, 9130, 9150, 9180\*, 91D0\* und 9410 nicht größer als 0,2 ha und in den LRT 9160, 9170, 9190, 91E0\* und 91F0 nicht größer als 0,5 ha sein; zum Erhalt lebensraumtypischer Hauptbaumarten kann für die Etablierung von Lichtbaumarten in entsprechenden Wald-LRT die Kahlhiebfläche nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu 1 ha betragen,

5. Anlage von Rückegassen in Wald-LRT mit einem mittleren BHD über 35 cm in einem Abstand von mindestens 40 m, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für die Anlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 m,
  6. ohne Ganzbaum- und Vollbaumnutzung unterhalb der Derbh Holzgrenze (7 cm ohne Rinde); in begründeten Ausnahmefällen ist aus forstsanitären Gründen eine Vollbaumnutzung auch unterhalb der Derbh Holzgrenze freigestellt,
  7. ohne flächenhafte Arrondierung von Schadflächen,
  8. Vorrang der natürlichen vor künstlicher Verjüngung unter Duldung von lebensraumtypischen Pionier- und Weichholzarten, soweit die angestrebten Verjüngungsziele nicht gefährdet sind,
  9. Erhaltung bzw. Förderung lebensraumtypischer Gehölze.
- (5) Ergänzend sind für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage aufgeführten Schutzbestimmungen zur Forstwirtschaft zu beachten.

## **§ 9** **Jagd**

- (1) Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Jagd, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten.
- (2) **In allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)** gilt die Freistellung gemäß Absatz 1, jedoch
  1. nur als Bewegungs-, Ansitz-, Pirsch-, Fallen- oder Baujagd; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für die Beizjagd in Offenlandbereichen,
  2. ohne Baujagd in der Zeit vom 01. März bis 31. August,
  3. ohne Bewegungsjagd in der Zeit vom 01. Februar bis 30. September; ausgenommen sind landwirtschaftliche Flächen, die mit Maiskulturen bestellt sind,
  4. Fallenjagd nur mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle.

- (3) **In den Vogelschutzgebieten** gilt neben den Vorgaben des Absatzes 2:
1. keine Jagdausübung in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni auf Gewässern, in Röhrichtbeständen oder auf Uferrandstreifen in einem Abstand von 10 m bei Gewässern erster bzw. 5 m bei Gewässern zweiter Ordnung ab der Böschungsoberkante; die Jagd mit Lebendfallen ist ganzjährig freigestellt,
  2. keine Jagdausübung im Umkreis von 50 m um erkennbare Brut-, Rast- oder Mauserplätze von Wat- und Wasservögeln wie Enten, Gänsen oder Limikolen; bei Sichtkontakt zu erkennbaren Ansammlungen von Wat- und Wasservögeln ist ein Abstand von 200 m einzuhalten; die Jagd mit Lebendfallen ist unter Vermeidung von Störungen freigestellt,
  3. keine Jagd auf Gänse sowie **in den Schutzzonen** keine Jagd auf Vögel; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 kann erteilt werden für
    - a) die Jagd auf Gänse außerhalb von Schutzzonen in Form von Vergrämungsabschüssen zur Vermeidung von Schäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und
    - b) die Jagd auf Vögel innerhalb von Schutzzonen, soweit dies zum Schutz der vorkommenden Vogelarten zwingend erforderlich ist.
- (4) Freigestellt von den Absätzen 2 und 3 sowie § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage ist die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a BJagdG sowie des § 28 LJagdG<sup>21</sup>,
- (5) **In den FFH-Gebieten** ist neben den Vorgaben des Absatzes 2 untersagt, Wildäcker oder Wildwiesen innerhalb von LRT neu anzulegen oder Kirrungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT neu anzulegen oder bestehende zu erweitern; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 kann erteilt werden für die Neuanlage von Kirrungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT, soweit ein zwingendes jagdliches Erfordernis vorliegt.
- (6) Ergänzend gelten für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage aufgeführten Schutzbestimmungen zur Jagd.

## **§ 10**

### **Gewässerunterhaltung**

- (1) Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch die gemäß WG LSA<sup>22</sup> zuständigen Unterhaltungspflichtigen, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten.
- (2) **In allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)** gilt die Freistellung gemäß Absatz 1, jedoch

---

<sup>21</sup> Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1991, zuletzt geändert am 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 365, 368)

<sup>22</sup> Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

1. ohne Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung i. S. d. § 18 Absatz 3 möglich,
2. ohne Durchführung von Handlungen, die den Wasserhaushalt beeinträchtigen, d. h. über die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses hinaus insbesondere eine Wasserstandssenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können,
3. grundsätzlich unter Einhaltung einer zeitlichen und räumlichen Staffelung (abschnittsweise, halbseitig, einseitig oder wechselseitig) bei der Durchführung von Böschungsmahd, (Grund-) Räumung oder Sohlkrautung und nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist; Abweichungen sind zu dokumentieren,
4. ohne Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse,
5. Sohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1,
6. ohne Beseitigung von Höhlen- oder Horstbäumen,
7. unter Beschränkung der Unterhaltung naturnaher oder natürlicher Mittelgebirgsbäche des Fließgewässertyps 5<sup>23</sup> auf die Freihaltung von Rohrdurchlässen und die Beseitigung von Abflusshindernissen.

**(3) In den FFH-Gebieten** gilt neben den Vorgaben des Absatzes 2:

1. ab dem Jahr 2021 Böschungsmahd ganzjährig unter Einsatz schonender Mähtechniken (z. B. mittels Mähkorb mit Arbeitsbreite von maximal 3 m, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils Mindestschnitthöhe von 10 cm); zur Beseitigung von Röhricht und Gehölzaufwuchs sowie an Gräben ohne FFH-LRT kann ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 hergestellt werden für den Einsatz von Schlegelmähern, -häckslern oder -mulchern mit verstellbarem Häckselwerk oder von Kreisel- oder Scheibenmähern mit einstellbarer Mindestschnitthöhe; Vorgaben der §§ 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG sowie des § 22 Absatz 1 NatSchG LSA bleiben unberührt,
2. Entkrautung regelmäßig mit einem Mindestabstand von ca. 10 cm zum Gewässergrund,
3. Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses,
4. (Grund-)Räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle,

---

<sup>23</sup> gemäß Pottgiesser und Sommerhäuser 2008: Aktualisierung der Steckbriefe der bundesdeutschen Fließgewässertypen (Teil A) und Beschreibung und Bewertung der deutschen Fließgewässertypen - Steckbriefe und Anhang, Umweltbundesamt, Dessau

5. Sedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können.
- (4) Ab dem Jahr 2021 dürfen neben den Vorgaben des Absatzes 2 **in den Vogelschutzgebieten** innerhalb der Zeit vom 01. März bis 31. Juli bei der Böschungsmahd nur schonende Mähtechniken eingesetzt werden (z. B. Mähkorb mit Arbeitsbreite von maximal 3 m, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils Mindestschnitthöhe von 10 cm). Zur Beseitigung von Röhricht und Gehölzaufwuchs kann innerhalb dieses Zeitraumes ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 hergestellt werden für den Einsatz von Schlegelmähern, -häckslern oder -mulchern mit verstellbarem Häckselwerk oder von Kreisel- oder Scheibenmähern mit einstellbarer Mindestschnitthöhe. Vorgaben der §§ 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG sowie des § 22 Absatz 1 NatSchG LSA bleiben unberührt,
- (5) Ergänzend sind für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage aufgeführten Schutzbestimmungen zur Gewässerunterhaltung zu beachten.
- (6) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern sowie von wasserwirtschaftlichen Anlagen auf Basis von Gewässerunterhaltungsrahmen- oder Gewässerunterhaltungsplänen ist von den Absätzen 2 bis 4 sowie § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage freigestellt. Für die genannten Pläne ist das Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 herzustellen; bis zur Einvernehmensherstellung sind die Vorgaben dieser Verordnung zu beachten. Abweichungen von den Plänen sind möglich nach Einvernehmensherstellung im Rahmen von Gewässerschauen oder nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1.
- (7) Die Deichpflege ist von den Absätzen 2 bis 3 sowie § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage freigestellt. **Auf Deichen in den FFH-Gebieten** gilt:
1. Grasnarbenerneuerung nur mit Regiosaatgut sowie für LRT nur mit zertifiziertem Saatgut gebietsheimischer und lebensraumtypischer Arten,
  2. keine Düngung von LRT,
  3. Deichpflege auf LRT grundsätzlich nur durch Beweidung oder ein- bis zweischürige Mahd.

## § 11

### **Angel- und Berufsfischerei**

- (1) Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angel- und Berufsfischerei, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten.
- (2) **In allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)** gilt die Freistellung gemäß Absatz 1, jedoch
1. unter Ausübung der Fischerei außerhalb von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Pacht- und Eigentumsgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2; die Verlängerung oder Erneuerung von Pachtverträgen in bisherigem Umfang und bisheriger Art ist freigestellt,

2. ohne Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- oder Schwimmblattvegetation; freigestellt ist unter Beachtung geltender naturschutzrechtlicher Anforderungen, insbesondere der §§ 30, 39 und 44 BNatSchG
    - a) das Freihalten von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung existierenden Schneisen im Röhricht,
    - b) für die Berufsfischerei nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine freien Abschnitte zur Verfügung stehen,
    - c) für die Angelfischerei nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 das Zurückschneiden von Röhricht im Rahmen von Hegeplänen gemäß § 42 FischG<sup>24</sup>,
  3. ohne Betreten oder Befahren von Röhrichten,
  4. Besatz nur mit gebietsheimischen Fischen i. S. d. § 2 Nr. 1 FischG sowie Besatz in Fließgewässern nur entsprechend der charakteristischen Fauna des betreffenden Fließgewässertyps gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)<sup>25</sup>,
  5. ohne vorrätiges Anfüttern von Fischen,
  6. für die **Angelfischerei** neben den Nrn. 1 bis 5:
    - a) ohne Befahren von Schwimmblattgesellschaften, Verlandungs- und Flachwasserbereichen mit dem Boot,
    - b) ohne Verursachen von Lärm, insbesondere durch Nutzung von Tonwiedergabegeräten,
    - c) Anlegen neuer Boots- und Angelstege nur nach Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2,
  7. für die **Berufsfischerei** neben den Nrn. 1 bis 5 derart, dass gesetzte Reusen an wechselnde Wasserstände anzupassen sind und nicht mehr als die Hälfte der Gewässerbreite überspannen dürfen.
- (3) Für die **Angelfischerei** gilt in den **Vogelschutzgebieten** neben den Vorgaben des Absatzes 2:
1. keine Störung von Brut- oder Rastvögeln,
  2. keine Angelfischerei im Umkreis von 50 m um erkennbare Ansammlungen von Wasser- und Watvögeln wie Enten, Gänse oder Limikolen.

---

<sup>24</sup> Fischereigesetz für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.09.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 6, 11)

<sup>25</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, in der jeweils gültigen Fassung

- (4) **In den Schutzzonen der Vogelschutzgebiete** gilt neben den Vorgaben der Absätze 2 und 3:
1. ab dem Jahr 2020 Befahren mit Kraftfahrzeugen i. S. d. § 1 Absätze 2 und 3 StVG nur auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen zum Erreichen der Eigentums- sowie Pachtgewässer; das Abstellen von Kraftfahrzeugen nur auf dafür vorgesehenen Plätzen; ausgenommen sind gültige Genehmigungen im Rahmen von Landschafts- oder Naturschutzgebietsverordnungen; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 kann erteilt werden für das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf sonstigen Wegen und Plätzen, sofern Gewässer nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden können,
  2. kein offenes Feuer, kein Grillen, kein Campen, kein Lagern, kein Zelten und keine Nutzung sonstiger transportabler Unterkünfte; sofern bestehende Vorschriften dem nicht entgegenstehen, sind Schutzschirme mit Überwurf freigestellt; die beanspruchte Fläche ist möglichst klein zu halten,
  3. keine gemeinschaftlichen Fischereiveranstaltungen in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni; Veranstaltungen außerhalb dieses Zeitraumes sind auf maximal 30 Personen zu begrenzen; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 kann erteilt werden für traditionelle Veranstaltungen,
  4. kein Anlegen neuer Boots- und Angelstege,
  5. Veränderung bestehender Angelstrecken oder -stellen als Anpassung an natürliche veränderte Verhältnisse nur nach Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2.
- (5) Neben den Vorgaben des Absatzes 2 hat die obere Fischereibehörde **in den FFH-Gebieten** für Ausnahmen von den gemäß § 37 Absatz 1 FischG bestehenden Verboten ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 herzustellen.
- (6) **In den geschützten Uferbereichen der Elbe** ist neben den Vorgaben der Absätze 2 und 3 ab dem Jahr 2020 das Anlanden, das Angeln, das Betreten sowie das Befahren in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli untersagt; freigestellt sind parallel zur Elbe verlaufende Wirtschaftswege. Ergänzend zur Darstellung in den Detailkarten listet Anlage Nr. 6 die betreffenden Elbkilometer auf. In Abstimmung mit der pachtenden Person kann die obere Naturschutzbehörde Anpassungen zur Lage der Bereiche vornehmen, sofern veränderte Habitatbedingungen dies erfordern. Es gilt die Definition zum „Uferbereich“ gemäß § 6 Absatz 5 Satz 4.
- (7) Ergänzend sind für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage aufgeführten Schutzbestimmungen zur Angel- und Berufsfischerei zu beachten.

## **§ 12**

### **Aquakultur**

- (1) Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Aquakultur, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten.

(2) **In allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)** gilt die Freistellung gemäß Absatz 1, jedoch

1. für Teichwirtschaften und Netzgehege in natürlichen Gewässern
  - a) unter Ausübung der Aquakultur außerhalb von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Pacht- sowie Eigentumsgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2; die Verlängerung oder Erneuerung von Pachtverträgen bzw. die Nutzung in bisherigem Umfang und bisheriger Art ist freigestellt,
  - b) ohne Bau von Gebäuden im Uferbereich oder Uferbefestigungen,
  - c) in offenen Anlagen ohne Besatz mit nicht gebietsheimischen Fischen<sup>26</sup>,
  - d) ohne Einsatz von Düngemitteln i. S. d. § 2 DüngG; freigestellt ist die Düngung mit Festmist sowie die Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen,
  - e) unter Einsatz von Bioziden i. S. d. Artikels 3 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012<sup>27</sup> nicht ohne tierärztliche Anordnung und unter unverzüglich nachträglicher Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1.
2. In künstlichen Haltungseinheiten wie Durchfluss- und Kreislaufanlagen ist eine Belastung der Vorflut mit Düngemitteln oder Bioziden auszuschließen.

(3) **In den FFH-Gebieten** gilt neben den Vorgaben des Absatzes 2:

1. Desinfektionskalkungen mit Branntkalk von mehr als 1.000 kg/ha nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 und nur früh im Jahr direkt nach Eisaufbruch oder im Spätherbst,
2. kein Ausbringen von Branntkalk in Röhrichten.

(4) Ergänzend sind für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage aufgeführten Schutzbestimmungen zur Aquakultur zu beachten.

### **§ 13**

#### **Freistellungen**

(1) Von den Schutzbestimmungen der §§ 6 bis 12 sowie § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage dieser Verordnung sind freigestellt:

1. Pläne oder Projekte, die sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG und § 24 NatSchG LSA als mit dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes vereinbar erweisen oder bei denen die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind; die Maßstäbe für

---

<sup>26</sup> i. S. d. § 2 Nr. 1 FischG

<sup>27</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27. Juni 2012, S. 1-123), zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2017/810 (ABl. L 121 vom 12. Mai 2017, S. 45-46), Anhang I zuletzt berichtigt am 28. Oktober 2017 (ABl. L 280, S. 57)

die Verträglichkeit ergeben sich aus dem in dieser Verordnung festgelegten Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes und den dazu erlassenen Vorschriften,

2. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestandskräftige behördliche Genehmigungen oder Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist; die Umsetzung der Anforderungen der Schutzvorschriften zum Netz „Natura 2000“, insbesondere der §§ 33 Absatz 1 und 34 BNatSchG hat im Rahmen des Vollzugs der spezialgesetzlichen Vorschriften zu erfolgen; Verlängerungen oder Änderungen haben unter Beachtung des Schutzzwecks des jeweiligen besonderen Schutzgebietes und der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen,
3. Handlungen, die
  - a) im Rahmen der Strafverfolgung,
  - b) im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA<sup>28</sup>, BrSchG<sup>29</sup> oder RettDG LSA<sup>30</sup> oder im Rahmen einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA<sup>31</sup> oder
  - c) bei gegenwärtigen Gefahren außerhalb des unter b) definierten Geltungsbereichs

erforderlich sind; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen. Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Flüge im Such- und Rettungseinsatz, das Befahren durch Einsatzfahrzeuge sowie das Betreten durch Einsatz- und Rettungskräfte. Die Anforderungen des § 33 Absatz 1 BNatSchG sind unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nachträglich zu erfüllen,

4. dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes dienende und durch obere oder untere Naturschutzbehörde durchgeführte, angeordnete oder mit ihnen abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung, Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Darüber hinaus sind von den Schutzbestimmungen der §§ 6 bis 12 sowie § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage freigestellt, soweit der Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht gefährdet wird:
1. Handlungen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB sowie Handlungen innerhalb des Geltungsbereichs von vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Kraft getretenen Bebauungsplänen gemäß

---

<sup>28</sup> Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2018 (GVBl. LSA S. 376)

<sup>29</sup> Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)

<sup>30</sup> Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 197)

<sup>31</sup> Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 2002 (GVBl. LSA 2002, 339), zuletzt geändert am 28. Juni 2005 (GVBl. LSA S. 320)

§ 30 BauGB sowie Vorhabens- und Erschließungsplänen, die nicht über die Grenzen dieser Bereiche hinauswirken,

2. Handlungen innerhalb von bestimmungsfreien Zonen,
3. Verkehrssicherungsmaßnahmen,
4. sonstige Handlungen, zu deren Vornahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht; diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt sowie Art und Weise der Durchführung einer Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. eines Einvernehmens i. S. d. § 18 Absatz 3,
5. Handlungen zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben des Bundes bezüglich der Verteidigung, der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung,
6. Handlungen zu Übungszwecken der Rettungs- und Hilfsdienste nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1,
7. gemäß § 4 Nr. 4 BNatSchG für Bundeswasserstraßen die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung i. S. d. § 8 WaStrG sowie der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen,
8. die bestimmungsgemäße Nutzung von Fährverbindungen in bisheriger Art und bisherigem Umfang,
9. die bestimmungsgemäße Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang sowie Inspektions- und Wartungsmaßnahmen im Rahmen der Instandhaltung bzw. Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestandsgeschützten oder anderen rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen i. S. d. § 2 Absatz 1 BauO LSA, insbesondere auch energetischer und wasserwirtschaftlicher Anlagen, sowie von Straßen, Schienenwegen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wegen sowie Plätzen,
10. die Fortführung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehenden, bestimmungsgemäßen Nutzung von gastronomischen Einrichtungen sowie Versammlungsheimen einschließlich der zugehörigen Grundstücke, von Sportanlagen, Sportgrundstücken, Kleingartenanlagen, Campingplätzen, Wochenendhausgebieten oder sonstigen Wohngrundstücken,
11. Veranstaltungen, die auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung dafür zugelassenen Einrichtungen, wie Wettkampfloipen, Grillplätzen, Sportanlagen oder Sportgrundstücken stattfinden,
12. die Fortführung der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie von Restaurierungs-, Pflege- oder Unterhaltungsmaßnahmen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Garten- und Parkanlagen sowie auf Friedhöfen, soweit solche Maßnahmen aus denkmalschutzrechtlichen Gründen geboten sind,
13. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
14. das Betreten von Röhrichten, das Befahren von Gewässern sowie die Durchführung von gemeinschaftlichem Hegefischen im Rahmen von Hegeplänen gemäß § 42 FischG,

15. durch Fischereischutzberechtigte i. S. d. § 34 FischG ausgeführte Handlungen im Rahmen des Fischereischutzes gemäß § 35 FischG,
  16. das Laufenlassen von Hunden, das Betreten, Baden, Klettern, Zelten, Campieren, Lagern oder Übernachten im Freien in einem Bereich von 200 m um Wohn- oder Wochenendgrundstücke; gemäß § 19 Absatz 2 bleiben Vorschriften bestehender Schutzgebiete unberührt,
  17. das Befahren von nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen für Anliegende; privatrechtliche Regelungen zum Betreten von Grundstücken bleiben hiervon unberührt,
  18. das Betreten oder Befahren für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung erforderlich ist,
  19. das Betreten und Befahren durch Beschäftigte von Behörden sowie behördlich Beauftragte jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben sowie das Befahren mit Krankenfahrstühlen,
  20. das Betreten der Ufer zum Zwecke des Umtragens von Booten.
- (3) Für Adressaten der §§ 7 bis 12, die wegen erheblicher Betroffenheit besondere Härten zu befürchten haben, können Vereinbarungen i. S. d. § 18 Absatz 5 getroffen werden, innerhalb derer individuelle Regelungen von den entsprechenden Schutzbestimmungen der §§ 7 bis 12 sowie der jeweils darüber hinaus geltenden Schutzbestimmungen gemäß § 3 der gebietsbezogenen Anlagen freistellen, soweit dabei das jeweilige besondere Schutzgebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird.
- (4) Ergänzend sind für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage ggf. aufgeführten Freistellungen zu beachten.

## **Kapitel 3**

# **SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 14**

#### **Ergänzende Anordnungen, Umsetzung der Schutzbestimmungen**

- (1) Die in den §§ 6 bis 12 sowie § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen entsprechen Maßnahmen zur Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile der besonderen Schutzgebiete. Anlage Nr. 4 listet ergänzende Entwicklungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen als Handlungsempfehlungen auf.
- (2) Die obere Naturschutzbehörde kann ergänzend zu den Vorgaben dieser Verordnung Bestimmungen zu Bewirtschaftungsplänen, Auflagen oder Anordnungen erlassen, soweit dies zur Gewährleistung des Schutzzweckes des jeweiligen besonderen Schutzgebietes erforderlich ist. Davon unberührt bleiben die gemäß § 3 Absatz 2 BNatSchG festgelegten Befugnisse zur Anordnung oder Durchführung von Maßnahmen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. An die Stelle von Anordnungen können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.

- (3) Bei Zielkonflikten zwischen Schutzgütern entscheidet die untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem LAU über die Prioritätensetzung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die obere Naturschutzbehörde.
- (4) Wird der Erhaltungszustand von unter § 2 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage genannten Schutzgütern durch eine erlaubnis-, einvernehmens- oder anzeigepflichtige Handlung oder durch eine untersagte Handlung verschlechtert, so ist durch die untere Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung eines hinsichtlich der jeweiligen Erhaltungszustände gleichwertigen Zustandes zu verlangen. Die Wiederherstellung ist von den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten nach vorheriger Bekanntgabe durch die untere Naturschutzbehörde zu dulden.
- (5) Sollten im Einzelfall Konflikte mit den Zielen der EU-WRRL auftreten, so gilt das weiterreichende Umweltziel. Die Abwägung hat durch untere Naturschutzbehörde und untere Wasserbehörde (UWB) unter Beachtung von Artikel 4 Absatz 1 EU-WRRL zu erfolgen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Landesverwaltungsamt als obere Naturschutz- und Wasserbehörde. Soweit gemäß Abwägung der Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nachrangig sein sollte, sind Artikel 6 Absätze 3 und 4 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG zu beachten.

## **§ 15**

### **Gültigkeitsbereich der Schutzbestimmungen**

Die Schutzbestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Handlungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, die in die besonderen Schutzgebiete hineinwirken und dabei dem Schutzzweck des jeweils betroffenen besonderen Schutzgebietes zuwiderlaufen können. Hierbei sind die Anforderungen des § 33 Absatz 1 BNatSchG zu beachten.

## **§ 16**

### **Unberührtheit**

Von dieser Verordnung bleiben unberührt:

- (1) das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“<sup>32</sup>,
- (2) die Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“,
- (3) die Allgemeinverfügungen des Landkreises Börde zur Sicherung des Vogelschutzgebietes (EU-SPA) „Colbitz-Letzlinger Heide“ und der FFH-Gebiete „Colbitz-Letzlinger Heide“ und „Colbitzer Lindenwald“<sup>33</sup>, des Landkreises Stendal zur Sicherung des Vogelschutzgebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“ und des FFH-Gebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“<sup>34</sup>, des Altmarkkreises Salzwedel zur Sicherung des Vogelschutzgebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“ und der FFH-Gebiete „Colbitz-Letzlinger Heide“ und „Jävenitzer Moor“<sup>35</sup> sowie die Verordnung des Landkreises Harz zur Änderung der Verordnung des ehemaligen Landkreises Wernigerode über das

---

<sup>32</sup> GVBl. LSA 2005, S. 816

<sup>33</sup> ABI. LK Börde 17/2016

<sup>34</sup> ABI. LK Stendal 06/2016, S. 39

<sup>35</sup> ABI. Altmarkkreis Salzwedel 4/2016, S. 21

Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Wernigerode (Winterberg-Verordnung)<sup>36</sup>;

Abgrenzungen und Festlegungen zum Umgang mit den Flächen ergeben sich aus den genannten Rechtsnormen bzw. Allgemeinverfügungen.

## § 17

### Militärisch genutzte Bereiche

- (1) Sobald für die militärisch genutzten Bereiche der besonderen Schutzgebiete ein zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik Deutschland einvernehmlich abgestimmter naturschutzfachlicher Grundlagenteil mit definierten Schutz- und Erhaltungszielen als Bestandteil einer vertraglichen Vereinbarung i. S. d. § 32 Absatz 4 BNatSchG<sup>37</sup> vorliegt, verliert diese Verordnung für die genannten Bereiche ihre Gültigkeit. An ihre Stelle treten die Rechte und Pflichten gemäß vorgenannter Vereinbarung.
- (2) Mit Beendigung der in Absatz 1 genannten Vereinbarung erlangt diese Verordnung wieder Gültigkeit.
- (3) Vorschriften zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren innerhalb von ehemaligen militärischen Truppenübungsplätzen, die das Betreten regeln, gehen den Vorschriften dieser Verordnung vor.

## § 18

### Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen, Vereinbarungen

- (1) **Anzeigen** sind in schriftlicher Form bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.
- (2) **Erlaubnisse** werden durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks des jeweiligen besonderen Schutzgebietes ausgeschlossen ist. Sie können hierfür mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (3) Das **Einvernehmen** ist durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Es kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (4) **Befreiungen** können durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 und des § 34 Absätze 3 und 4 BNatSchG gewährt werden.
- (5) **Vereinbarungen** über abweichende Schutzbestimmungen können durch öffentlich-rechtliche Verträge umgesetzt werden. Anträge auf Härtefallprüfung sind an die obere Naturschutzbehörde zu richten. Die vertraglichen Vereinbarungen können mit Bestimmungen versehen werden, die dem Schutzzweck dienen oder geeignet sind, eine Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der Schutzgüter zu verhindern.

---

<sup>36</sup> Harzer Kreisblatt 08/2016, S. 9

<sup>37</sup> Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg, dem Land Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik Deutschland sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben über den Schutz von Natur und Landschaft auf den gemäß Anlage militärisch genutzten Flächen des Bundes (Vereinbarungsgebiete), MBl. LSA 2011, S. 508

## **§ 19**

### **Räumliche Überlagerung von besonderen Schutzgebieten gemäß § 1, räumliche Überlagerung mit bestehenden Schutzgebieten**

- (1) Für sich räumlich überlagernde besondere Schutzgebiete bzw. Gebietsteile ergänzen sich die Schutzbestimmungen für FFH- und Vogelschutzgebiete. Darüber hinaus sind sowohl die Vorgaben der gebietsbezogenen Anlagen der Vogelschutzgebiete als auch die der FFH-Gebiete maßgebend. Die strengere Regelung hat Vorrang.
- (2) Die Vorschriften bestehender Verordnungen und Satzungen von Schutzgebieten, welche sich teilweise oder vollständig innerhalb der von dieser Verordnung umfassten Gebiete befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden durch die Vorschriften dieser Verordnung nur ergänzt. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang, sofern die jeweilige gebietsbezogene Anlage nichts anderes vorgibt. Abweichungen von dieser Vorrangregelung können zudem durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Anwendung der strengeren Vorschrift dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes zuwiderläuft. Auch Freistellungen, Erlaubnisse und Befreiungen können nur erteilt werden, sofern die Handlung dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft.

## **§ 20**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer im jeweiligen besonderen Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig einer der Bestimmungen der §§ 6 bis 12 oder § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) § 20 tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Halle (Saale), den 20. Dezember 2018

Pleye  
Präsident des Landesverwaltungsamtes

ANLAGE NR. 3.19  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE  
VOGELSCHUTZGEBIET "SAALE-ELSTER-AUE SÜDLICH HALLE" (EU-CODE: DE  
4638-401, LANDESCODE: SPA0021)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis und in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) in den Gemarkungen Ammendorf, Angersdorf, Bad Dürrenberg, Burgliebenau, Döllnitz, Ermlitz, Halle, Hohenweiden, Holleben, Horburg-Maßlau, Korbetha, Kötschlitze, Kreypau, Leuna, Luppenau, Merseburg, Meuschau, Passendorf, Schkopau, Wörlitz, Zöschen und Zweimen.
- (2) Das Gebiet ist in 2 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 4.762 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den gesamten Auenbereich mit Wäldern, Wiesen, Gräben und Altwässern entlang der Fließgewässer Saale, Weiße Elster und Luppe zwischen Halle und Bad Dürrenberg und westlich Merseburg. Die von Norden nach Süden verlaufende Teilfläche schließt den Lauf und Auenbereich der Saale, ausgehend von Halle, ab der Nordspitze der Rabeninsel und ab Angersdorf, den gesamten Auenbereich zwischen Saale und Weißer Elster bis Burgliebenau ein; südlich Kollenbey den Lauf der Luppe einschließlich des gesamten Auenbereichs bis Tragarth sowie in südlicher Richtung dem Lauf der Saale weiterfolgend von Merseburg bis Bad Dürrenberg. Die Grenze der östlichen Teilfläche verläuft im Norden entlang des südlichen Deiches der Weißen Elster von der Brücke in Oberthau bis auf die Landesgrenze zu Sachsen im Osten treffend und diese weiter verfolgend Richtung Süden bis zum Mittelholz weiter entlang der Waldkante nördlich der Aue und der Silberberg-Wiesen, den Waldbereich des Naturschutzgebietes Luppenaue bei Horburg und Zweimen schneidend, entlang der nördlichen Böschungskante der Flutrinne und der Waldkante bis auf das Nordufer der Luppe südlich Maßlau treffend, das Waldgebiet des Geweidig einschließend, westlich um Horbug-Maßlau verlaufend, entlang der Waldkante des Burgholz und nördlich Dölkau und Zweimen weiter entlang der Kreisstraße 2178, die Pfarrwiesen und Wehrwiesen mit einschließend sowie nördlich Zöschen und vom Gänseanger bis zur Elsterbrücke in Oberthau entlang der Nutzungsgrenze der Grünland-, Wald- und Ackerflächen mit den Bereichen der Gemeindewiesen, der Bauernkabeln, dem Hayn, der Obertauer Wiese, dem Frauenholz, der langen Seite und dem Stehholz.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet „Elster-Luppe-Aue“ (FFH0143), umfasst das FFH-Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ (FFH0141), überschneidet sich mit den Naturschutzgebieten „Elsteraue bei Ermlitz“ (NSG0323), „Luppeaue bei Horburg und Zweimen“ (NSG0197), umfasst die Naturschutzgebiete „Rabeninsel und Saaleaue bei Böllberg“ (NSG0165), „Pfungstanger bei Wörlitz“ (NSG0183), „Saale-Elster-Aue bei Halle“ (NSG0173), „Abtei und Saaleaue bei Planena“ (NSG0364), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Saaletal“ (LSG0034HAL), „Saale“ (LSG0034MQ), „Saaletal“ (LSG0034SK), „Elster-Luppe-Aue“ (LSG0045MQ) und umfasst die Flächennaturdenkmale „NW-Ecke Döllnitzer Holz“ (FND0003MQ), „Lehmausstich nördlich der Leipziger Chaussee“ (FND0014MQ), „Lehmausstich am Fürstendamm östlich Meuschau“ (FND0015MQ) und „Elsteraue bei Döllnitz“ (FND0041MQ) sowie das flächenhafte Naturdenkmal „Steinlachen“ (NDF0003MQ).

- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
1. Gebietskarte: SPA0021,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 073, 074, 075, 076.

## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 4 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung der ausgedehnten und von Überflutungen geprägten Auenlandschaft entlang der Saale, Weißen Elster und Luppe mit großflächigen Grünländern, Schilf- und Röhrichtbeständen sowie Fließ-, Alt- und Stillgewässern, insbesondere für Eisvogel, Wachtelkönig, Rohrweihe, Kleines Sumpfhuhn, Blaukehlchen, Rot- und Schwarzmilan sowie als Rastgebiet im Besonderen für Kiebitz, Lach- und Sturmmöwe sowie Saat- und Blässgans,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  1. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Grauspecht (*Picus canus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorente (*Aythya nyroca*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*),

2. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Bienenfresser (*Merops apiaster*), Blässgans (*Anser albifrons albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graumammer (*Emberiza calandra*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kolbenente (*Netta rufina*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Anas crecca*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*),

Löffelente (*Anas clypeata*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Pfeifente (*Anas penelope*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Spießente (*Anas acuta*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Zwergschnepe (*Lymnocyptes minimus*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*).

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
  1. kein Anlanden in Schutzzone 5 am linken Ufer der Saale von Flusskilometer 100,4 bis 101,1,
  2. kein Anlanden in Schutzzone 8 am Ufer der Saale,
  3. kein Befahren der Gewässer in Schutzzone 10; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Kanufahren auf der Weißen Elster,
  4. kein Befahren der Luppe in Schutzzone 13.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
  1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Wiesenbrüter-Vogelarten, insbesondere der Bekassine, ohne Befahren außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen vom 20. März bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha
  2. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  3. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,

4. bei Beweidung ohne Überschreitung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE/ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreichbar und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. kein Angeln in Schutzzone 2 in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli am linken Ufer der Saale,
  2. kein Angeln und kein Anlanden in Schutzzone 5 am linken Ufer der Saale von Flusskilometer 100,4 bis 101,1,
  3. in Schutzzone 8
    - a) kein Anlanden am Ufer der Saale,
    - b) kein Angeln beidseitig der Saale von Flusskilometer 102,6 bis 103,2 in der Zeit vom 01. Januar bis 28./29. Februar sowie vom 01. April bis 15. Juli;

freigestellt ist das Angeln sowie das Anlanden an der in Detailkarte 073 dargestellten Angelstelle,
  4. kein Angeln vom Boot aus in Schutzzone 10,
  5. kein Befahren der Luppe in Schutzzone 13,
  6. kein Angeln in den Schutzzonen 14 und 16,
  7. kein Angeln am rechten Ufer der Saale von Flusskilometer 120,4 bis 121,2 sowie von Flusskilometer 122,4 bis 124,0 in Schutzzone 17;

die Bestimmungen der Nrn.1 bis 4, 6 und 7 gelten ab dem Jahr 2020.

**B 181**  
**Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf - Merseburg**

**Unterlage 19.4.2**  
**Anlage 3**

**Rastvogelgutachten 2020 / 2021 (Teilbereiche SPA DE 4638-401  
„Saale-Elster-Aue südlich Halle“)**

30.11.2023

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
2	Untersuchungsraum (UR).....	1
3	Methodik.....	2
3.1	Auswahl zu bewertender Rastvogelarten .....	2
3.2	Erfassungsmethodik.....	2
3.3	Methodisches Vorgehen bei der Bewertung der Erfassungsergebnisse .....	3
4	Ergebnisse .....	4
5	Bewertung des UR als Rastvogelgebiet.....	17
6	Fazit .....	18
7	Literaturverzeichnis .....	19

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Kartiertermine und Witterungsbedingungen .....	2
Tabelle 2: Ergebnisse der Rastvogelkartierung von 11/ 2020 bis 11/ 2021.....	5
Tabelle 3: Schwellenwerte für im UR erfasste Rastvogelarten und Bedeutung der jeweiligen Rastfläche .....	17

## **Anhang**

Karte 1: Rastvogelkartierung 2020 / 2021 (Teilbereiche SPA DE 4638-401 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“)

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Anlass der vorliegenden Untersuchung ist der geplante Neubau einer Ortsumgehung der Gemeinden Zöschen, Wallendorf und Merseburg im Zuge der Bundesstraße B 181 zwischen der B 181 westlich Günthersdorf im Osten und der Bundesstraße B 91 in Merseburg im Westen.

Die B 181 ist zwischen der B 91 und der A 9 eine der Hauptverkehrsachsen zwischen den Ballungsräumen Halle/Merseburg und Leipzig im südlichen Bereich. Durch die Gewerbesiedlungen in den Bereichen Leuna, Leipzig Süd und Günthersdorf hat diese Verbindung in den Jahren nach der Wiedervereinigung zusätzlich erheblich an Bedeutung gewonnen.

Die vorhandene B 181 ist verkehrlich sehr hoch belastet, mit einem hohen Schwerverkehrsanteil. Die vorhandenen Verkehrsbelastungen der Ortslagen bewegen sich zwischen 8.900 Kfz/24 und 14.400 Kfz/24 mit einem Schwerverkehrsanteil von 8% - 9% (Quelle: Bundesverkehrswegeplan 2030). Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung ist keine ausreichende Leistungsfähigkeit in der Verkehrsabwicklung mehr gegeben.

Im Zuge der Linienbestimmung ist eine Erfassung aller vorkommenden Rastvogelbestände im westlichen Teilbereich des Untersuchungsraumes (Anteile des SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ und näheres Umfeld) von November 2020 bis November 2021, zur Aktualisierung bzw. Ergänzung bereits vorhandener Untersuchungsergebnisse (LAU 2011, MYOTIS 2018, ORNITHO 2019) für das gesamte Gebiet, vorgesehen.

Ziel des vorliegenden Gutachtens ist, die aus den Kartierergebnissen hervorgehende Bedeutung des Untersuchungsraumes für rastende Wasser- und Watvögel abzuleiten. Regelmäßig von Rastvogelarten aufgesuchte Flächen werden anhand ihrer Eignung als Rast- und Nahrungsfläche sowie der Anzahl rastender Individuen pro Art bewertet.

## **2 Untersuchungsraum (UR)**

Der UR verläuft in einem fast rechteckigen Band beginnend mit dem Saaleabschnitt östlich von Merseburg bis kurz vor Friedensdorf. Südlich umfasst der UR die Saale nordöstlich von Leuna und verläuft dann entlang der Ortschaft Kreypau sowie der Agrarflächen südlich der Wüsteneutzscher Straße. Im Norden umschließt er die Agrarlandschaft zwischen Meuschau im Westen und Löpitz und Luppenau im Osten.

Im Westen, zwischen Saale und Alter Saale bzw. Mittelkanal sowie nördlich zwischen den Ortschaften Meuschau und Löpitz und Luppenau, liegt der UR innerhalb des nach der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) ausgewiesenen besonderen Schutzgebietes (Special Protection Area (SPA) DE 4638-401) „Saale-Elster-Aue südlich Halle“.

Die Rastvogelkartierung erfolgte innerhalb der Grenzen des SPA sowie der westlich angrenzenden Saale und den östlich von Trebnitz angrenzenden weitläufigen Agrarflächen entlang der L 183. Neben der Aktualisierung bereits für diesen Bereich vorliegender Daten (LAU 2011, Myotis, Ornitho 2020) sollten vor allem die Flächen innerhalb des SPA anhand der vorkommenden Rastvogelarten bewertet und nach ihrer Bedeutung eingestuft werden. Potenzielle Schlafgewässer sind innerhalb des UR nicht vorhanden. Die nächstgelegenen bekannten Schlafgewässer (Wallendorfer See, Kiesgrube Liebenau) liegen ca. 300 m nordöstlich der Ortschaften Lössen bzw. Löpitz. Entlang der Verbindungswege zwischen den einzelnen Beobachtungspunkten (siehe Kap. 3.2) wurde ebenfalls auf bedeutende Ansammlungen rastender Vögel geachtet.

Der UR zeichnet sich im Bereich östlich der Saale durch eine teils noch intakte Auenlandschaft mit Grünflächenanteil und kleineren Auengehölzen aus. Innerhalb des SPA wird der Großteil der Offenflächen als Agrarland zum Anbau verschiedener Feldfrüchte genutzt. Östlich schließen die beiden Fließgewässer Mittelkanal und Alte Saale an, welche von Gehölzreihen und

einem schmalen Grünlandstreifen gesäumt werden. Im Norden befindet sich ein Restbestand eines Hartholzauenwaldes (Fasanerie). Nördlich der B 181 schließen weitere Ackerflächen an, die durch schmale Gehölzstreifen begrenzt werden.

Neben den erwähnten Grünlandflächen wird auf den Äckern Getreide, Mais, Raps und stellenweise Zuckerrübe angebaut. Vor allem die Maisflächen stellen nach der Ernte als Stoppelfelder potenzielle Nahrungsflächen für Kraniche, Gänse und Schwäne dar. Bereiche, auf denen Wintergetreide wächst, eignen sich bei geringer Wuchshöhe als Rastflächen.

Das Relief des UR ist überwiegend eben, im südöstlichen Randbereich auch leicht wellig.

### **3 Methodik**

#### **3.1 Auswahl zu bewertender Rastvogelarten**

Während der Begehungen wurden alle rastenden Wasser- und Watvogelarten erfasst. Beobachtungen sonstiger Arten (in größeren Ansammlungen) wurden ebenfalls aufgenommen.

#### **3.2 Erfassungsmethodik**

Das Vorgehen bei den einzelnen Erfassungen richtete sich nach Methodenblatt V5 der „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ (ALBRECHT et al. 2014) sowie artspezifisch nach SÜDBECK et al. (2005). Anhand von Luftbildern wurden zunächst potenzielle Rastflächen (Offenflächen und Gewässer) innerhalb des UR herausgearbeitet. Über diese Flächen wurden insgesamt 6 Beobachtungspunkte verteilt, um eine ausreichende Übersicht über alle potenziellen Rastflächen zu gewährleisten. Diese wurden, während der insgesamt 18 Begehungen in unterschiedlicher Reihenfolge angefahren und dort jeweils 30 min lang alle relevanten Rastvögel erfasst. Gegebenenfalls kam es während der ersten Begehung zu leichten Anpassungen der Beobachtungspunkte. Kam es auf den Wegen zwischen den Punkten oder im näheren Umfeld (Untersuchungsrouten) zu bedeutenden Ansammlungen von Rastvögeln, wurden diese ebenfalls erfasst. Alle Rastflächen, auf denen regelmäßig (mehr als einmal) und / oder artspezifisch mehr als 10 Individuen (außer Ausnahmeerscheinungen bzw. seltene einzeln ziehende Arten) gleichzeitig rasteten, fließen in die Bewertung mit ein. Die Begehungen begannen größtenteils in den Morgenstunden. An drei Terminen erfolgten die Untersuchungen in den Nachmittags- bzw. Abendstunden zur Einflugzeit potenzieller Rastvögel zu ihren jeweiligen Schlafplätzen.

Aufgrund der Beauftragung Ende Herbst 2020 wurden vier der acht für den Herbstzug vorgesehenen Begehungen (gemäß Methodenblatt V5) im darauffolgenden Herbst (2021) durchgeführt. Die gewählte Methodik in Verbindung mit einer Vielzahl an für den UR bereits vorliegenden Erfassungsdaten sorgen trotz einer Verteilung der Begehungen für einen fundierten Überblick innerhalb des UR und das dort vorhandene Rastvogelgeschehen.

**Tabelle 1: Kartiertermine und Witterungsbedingungen**

<b>Begehungs-nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Witterungsbedingungen</b>
1	18.11.2020	11°C - 13°C, bewölkt, mäßiger Wind, schwacher Wind
2	27.11.2020	2°C - 6°C, bewölkt bis leicht bewölkt, schwacher Wind
3	17.12.2020	5°C - 9°C, mäßig bis dicht bewölkt, frischer bis mäßiger Wind
4	22.12.2020	12°C - 16°C, mäßig bewölkt, frischer Wind
5	13.01.2021	2°C – 3°C, überwiegend bewölkt, frischer Wind
6	17.02.2021	5°C – 10°C, leicht bewölkt, schwacher bis mäßiger Wind, einzelne Schauer

Begehungsnr.	Datum	Witterungsbedingungen
7	04.03.2021	6°C – 8°C, bewölkt, schwacher Wind, einzelne Schauer
8	15.03.2021	4°C – 8°C, dicht bis mäßig bewölkt, frischer Böen
9	26.03.2021	10°C – 15°C, mäßig bis leicht bewölkt, mäßiger Wind
10	30.03.2021	16°C – 20°C, sonnig, mäßiger Wind
11	09.04.2021	10°C – 15°C, mäßig bewölkt, frischer Wind
12	15.04.2021	4°C - 8°C, mäßig bewölkt, mäßiger bis frischer Wind
13	22.04.2021	8°C – 11°C, mäßig bewölkt, frischer Wind
14	26.04.2021	9°C – 13°C, leicht bis mäßig bewölkt, mäßiger Wind
15	06.10.2021	13°C – 16°C, mäßig bewölkt, frischer Wind
16	02.11.2021	8°C – 12°C, mäßig bis leicht bewölkt, frischer Wind
17	10.11.2021	11°C – 8°C, mäßig bewölkt, schwacher Wind
18	15.11.2021	6°C – 11°C, bewölkt, frischer Wind

In Monaten, in denen das Zug- und Rastgeschehen am höchsten ist (Herbst und Frühjahr), erfolgten die Begehungen weitgehend in wöchentlichem Abstand.

### 3.3 Methodisches Vorgehen bei der Bewertung der Erfassungsergebnisse

Eine Methodik zur Bewertung und Einordnung der Bedeutung der Rastvögelbestände und der von ihnen genutzten Rastflächen ist von BURDORF et al (1997) bzw. KRÜGER et al. (2013) bekannt. Hierfür werden die maximal auf einer Rastfläche erfassten Individuen einer Art ins Verhältnis zu Schwellenwerten auf verschiedenen Ebenen (international, national, landesweit, regional und lokal) gesetzt. Zur Ermittlung der verschiedenen Schwellenwerte sind u.a. landesweite artspezifische Bestandszahlen der Rastvogelarten nötig.

Für Sachsen-Anhalt liegen nach aktuellem Stand keine landesweiten Bestandszahlen für Rastvogelarten vor. Es finden zwar jährliche Zählungen an markanten Punkten innerhalb des Bundeslandes statt, die in unterschiedlichen Abständen veröffentlicht werden (vgl. LAU 2021), jedoch enthalten die Berichte keine Hochrechnungen für die gesamte Landesfläche, wie dies beispielsweise für die Nachbarbundesländer Niedersachsen (vgl. KRÜGER ET AL. 2013) und Brandenburg (vgl. HEINICKE & MÜLLER 2018) der Fall ist.

Die Bewertung der erfassten Rastvogelbestände bezieht sich daher nachfolgend auf die art-spezifischen Schwellenwerte entsprechend der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (LSBB 2018). Hier sind für rastende und ziehende Vogelarten sowie Koloniebrüter mit der Vogel-schutzswarte Steckby abgestimmte Schwellenwerte angegeben, aus denen sich eine entsprechende Bedeutung der Rastfläche (oder des Schlafplatzes) und damit einhergehend eine art-schutzrechtliche Relevanz ableitet. Für Arten, die in der Artenschutzliste mit einem entsprechenden Schwellenwert geführt werden, wurde somit eine Überschreitung dieses Wertes ge-prüft.

## 4 Ergebnisse

Im Zuge der Rastvogelkartierung wurden **39 Arten** rastender Wasser- und Watvögel sowie sonstiger ziehender Vogelarten erfasst (vgl. **Tab. 2**).

Kartografisch werden die verschiedenen Rastvogelarten pro abgegrenzter Rastfläche sowie Einzelnachweise außerhalb der regelmäßig genutzten Flächen dargestellt (**s. Karte 1 im Anhang**).

Im gesamten UR wurden während der Untersuchungsjahre 2020 / 2021 nur selten und meist über kurze Zeiträume größere Rastvogelansammlungen erfasst. So nutzte ein Verband aus Saat-, Bläss- und Graugänsen mit jeweils mehreren hundert Individuen einen Maisstoppelacker als Äsungsfläche (R1). Da die Rastvogelgemeinschaft an zwei aufeinanderfolgenden Terminen auf der Fläche festgestellt wurde, nutzte sie die Fläche vermutlich über mehrere Wochen. Die zahlenmäßig größten Bestände wurden hier in den Morgenstunden erfasst weshalb von einem Vorsammelplatz zwischen Schlafgewässer (Wallendorfer See) und Hauptäsungsflächen ausgegangen werden kann. Gegen Mittag waren nur noch kleine Gänsetrupps auf dem Acker vorhanden. Die Hauptäsungsflächen lagen außerhalb des UR. Hauptabflugrichtung vom Vorsammelplatz war Ost bis Südost. Saat- und Blässgänse wurden während der Untersuchung nur hier nachgewiesen. Graugänse waren zwar häufiger im UR vertreten jedoch mit deutlich kleineren Rasttrupps als auf R1. Graugänse wurden des Weiteren auf den Rastflächen R4, R6 und R10 erfasst.

Der Kiebitz wurde einmalig auf einem Wintergetreideacker im östlichen UR mit einem mittelgroßen Rasttrupp gesichtet. Weitere Nachweise der Art wurden während der Untersuchung nicht erbracht.

Zu den weiteren typischen Wasserrastvogelarten zählten neben Reiher (Grau- und Silberreiher) Stock- und Schellente sowie Kormoran und Gänsesäger. Sie alle wiesen jedoch keine hohen Rastbestände auf. Während die Enten, Säger und Kormorane ausschließlich auf Saale und Mittelkanal nachgewiesen wurden (R2, R3, R8 und R9), kamen die Reiher sowohl an den Ufern der genannten Fließgewässer als auch in kleineren Trupps auf den Rastflächen R7, R11 und R12 Süden bzw. im Südosten des UR vor.

Auf einer Ackerfläche im Südosten (R12) rasteten mehrfach kleinere Trupps von Höcker- und Nilgänsen, Saatkrähen im Verbund mit Dohlen. Saatkrähen wurden generell im gesamten UR auf verschiedenen Agrarflächen vor allem im Spätherbst häufig und teils in größeren Trupps erfasst (z.B. R7). Am 17.12.2021 konnte zudem ein traditionell genutzter Schlafplatz (vgl. Ornitho-Daten auf Karte im Anhang) der Saatkrähe innerhalb der Fasanerie bestätigt werden (S1). Tagsüber nutzten die Vögel die umliegenden Agrarflächen zur Nahrungssuche und teilen sich dafür in Trupps von 30-200 Individuen auf.

Durchziehende Greifvögel traten selten im UR auf. Ein einzelner Wanderfalke jagte entlang der Baumreihen in der südlichen Saale. Im Frühjahr und Herbst 2021 wurden zudem zwei durchziehende Rohrweihen beobachtet. Einzelne Rotmilane wurden dagegen fast während jeder Begehung in verschiedenen Teilen des UR gesichtet, wobei davon ausgegangen werden muss, dass mehrere Individuen im und um den UR überwinterten. Größere Ansammlungen kamen jedoch nicht auf.

Zusammenfassend weist der UR kaum herausragende, regelmäßig genutzte Rastflächen auf. Lediglich der Maisstoppelacker im Nordosten des UR (R1) wurde über einen längeren Zeitraum von Gänsen als Vorsammelplatz genutzt. Hier besteht mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verbindung zu den nordöstlich davon liegenden bekannten Schlafgewässern (Wallendorfer See und Kiesgrube Liebenau). Auch auf der Saale waren fast durchgehend verschiedene Enten und Säger vertreten, jedoch nur in sehr kleinen Trupps oder paarweise. Insgesamt wurde im UR, trotz der großen Ackerflächen ein eher geringes Rastgeschehen festgestellt.

**Tabelle 2: Ergebnisse der Rastvogelkartierung von 11/ 2020 bis 11/ 2021**

wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artnamen	BNatSchG	Anh. I EU- VRL	Anzahl Ind.	Datum	Nr. (Rast- fläche, vgl. Karte im Anhang)	Anmerkungen
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	§§		1	30.03.2021		Beibeobachtung; Ansitz auf Gehölz
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans	-		9	17.12.2020	R12	rastend auf Wintergetreide
				17	22.12.2020	R12	rastend auf Wintergetreide
				8	13.01.2021	R12	rastend auf Wintergetreide
				36	04.03.2021	R12	rastend auf Wintergetreide
				<b>39</b>	<b>15.03.2021</b>	R12	rastend auf Wintergetreide
				5	26.03.2021	R12	rastend auf Wintergetreide
				2	30.03.2021	R9	Saale
				7	30.03.2021	R12	rastend auf Wintergetreide
<i>Anas crecca</i>	Krickente	§		<b>15</b>	<b>17.02.2021</b>	R3	Mittelkanal
				5	26.03.2021	R3	Mittelkanal
				4	30.03.2021	R3	Mittelkanal
				4	15.04.2021	R3	Mittelkanal
				2	15.04.2021	R3	Mittelkanal
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	§		<b>98</b>	<b>18.11.2020</b>		außerhalb UR; Wallendorfer See
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	§		30	27.11.2020	R8	Saale
				22	27.11.2020	R9	Saale
				10	27.11.2020	R2	Saale
				27	17.12.2020	R8	Saale

wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artnamen	BNatSchG	Anh. I EU- VRL	Anzahl Ind.	Datum	Nr. (Rast- fläche, vgl. Karte im Anhang)	Anmerkungen
<i>Anas platyrhynchos</i> (Fortsetzung)	Stockente	§		28	17.12.2020	R2	Saale
				2	17.12.2020	R3	Mittelkanal
				32	22.12.2020	R2	Saale
				<b>40</b>	<b>22.12.2020</b>	R8	Saale
				8	22.12.2020	R9	Saale
				30	13.01.2021	R2	Saale
				25	13.01.2021	R8	Saale
				9	17.02.2021	R9	Saale
				16	17.02.2021	R8	Saale
				30	17.02.2021	R3	Mittelkanal
				8	04.03.2021		Saale-Altarm
				12	04.03.2021	R3	Mittelkanal
				6	04.03.2021	R2	Saale
				2	15.03.2021	R8	Saale
				6	30.03.2021	R3	Mittelkanal
				3	30.03.2021	R9	Saale
				2	15.04.2021	R3	Mittelkanal
				3	15.04.2021	R2	Saale
				3	15.04.2021	R8	Saale
				5	15.04.2021	R9	Saale
2	26.04.2021	R9	Saale				
5	06.10.2021	R8	Saale				

wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artnamen	BNatSchG	Anh. I EU- VRL	Anzahl Ind.	Datum	Nr. (Rast- fläche, vgl. Karte im Anhang)	Anmerkungen
<i>Anas platyrhynchos</i> (Fortsetzung)	Stockente	§		4	06.10.2021	R9	Saale
				9	06.10.2021	R9	Saale
				31	15.11.2021	R8	Saale
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	§		<b>11</b>	<b>15.04.2021</b>	R3	Mittelkanal
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	§		2	26.03.2021		Blankacker; vermtl. Paar
				<b>250</b>	<b>02.11.2021</b>	R1	in größerem Verbund mit Grg und Blg auf gepflügtem Maisacker, Hauptanflug aus NW
				80	15.11.2021	R1	Maisstoppel, Anflug Richtung NW, Abflug Richtung N
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	§		<b>400</b>	<b>02.11.2021</b>	R1	Tundrasaatgans; in größerem Verbund mit Grg und Blg auf gepflügtem Maisacker rastend, Hauptanflug aus NW
				180	15.11.2021	R1	Tundrasaatgans; rastend auf Maisstoppel, Anflug aus NW, Abflug nach N
<i>Anser anser</i>	Graugans	§		200	18.11.2020		außerhalb UR; Wallendorfer See; vermtl. Schlafgewässer
				6	04.03.2021	R12	rastend auf Wintergetreide
				16	04.03.2021	R10	rastend auf Wintergetreide
				12	15.03.2021	R12	rastend auf Wintergetreide
				11	15.03.2021	R10	rastend auf Wintergetreide
				4	26.03.2021		rastend auf Blankacker
				8	26.03.2021	R10	rastend auf Wintergetreide
				2	26.03.2021		Saale-Altarm
				2	26.03.2021	R4	rastend auf Wintergetreide
1	30.03.2021	R8	Saale				

wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artnamen	BNatSchG	Anh. I EU- VRL	Anzahl Ind.	Datum	Nr. (Rast- fläche, vgl. Karte im Anhang)	Anmerkungen
<i>Anser anser</i> (Fortsetzung)	Graugans	§		5	30.03.2021	R10	rastend auf Wintergetreide
				13	09.04.2021	R12	rastend auf Wintergetreide
				7	15.04.2021	R10	rastend auf Wintergetreide
				4	15.04.2021	R4	rastend auf Wintergetreide
				12	15.04.2021	R12	rastend auf Wintergetreide
				7	15.04.2021	R10	rastend auf Wintergetreide
				4	22.04.2021	R10	rastend auf Wintergetreide
				150	02.11.2021	R1	im Verbund mit Saat- und Blässgans auf Maisstoppel, Hauptanflug aus NW
				19	15.11.2021	R6	rastend auf Maisstoppel
			<b>250</b>	<b>15.11.2021</b>	R1	im Verbund mit Saat- und Blässgans auf Maisstoppel, Anflug aus NW, Abflug nach N	
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher	§§	x	2	17.12.2020	R11	Wintergetreide
				2	22.12.2020	R11	Wintergetreide
				1	22.12.2020	R11	Wintergetreide
				2	13.01.2021		knapp außerhalb UR, nasses Gehölz
				<b>5</b>	<b>13.01.2021</b>		außerhalb UR; Grünland nördlich Meuschau
				1	13.01.2021	R13	Grünlandstreifen
				1	13.01.2021		Saaleufer
				<b>4</b>	<b>17.02.2021</b>	R3	Mittelkanal, Ufer
				2	04.03.2021	R11	Wintergetreide
				<b>3</b>	<b>15.03.2021</b>	R11	Wintergetreide
				1	15.03.2021		außerhalb UR; Blankacker

wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artnamen	BNatSchG	Anh. I EU- VRL	Anzahl Ind.	Datum	Nr. (Rast- fläche, vgl. Karte im Anhang)	Anmerkungen
<i>Ardea alba</i> (Fortsetzung)	Silberreiher	§§	x	1	30.03.2021	R3	Ufer Mittelkanal
				2	02.11.2021	R12	Bachufer
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	§		1	18.11.2020	R13	Grünlandstreifen
				8	18.11.2020	R7	rastend / nahrungssuchend auf frisch gepflügtem Acker
				7	27.11.2020		Grünland südlich Trebnitz
				1	17.12.2020		Feldwegrand westlich Werder
				6	17.12.2020	R11	Wintergetreide
				1	22.12.2020	R9	Saaleufer
				3	22.12.2020	R11	Wintergetreide
				2	22.12.2020	R11	Wintergetreide
				3	13.01.2021	R11	Wintergetreide
				3	13.01.2021	R11	Wintergetreide
				1	13.01.2021		Ufer Alte Saale
				3	13.01.2021		Acker nördlich Waldbad Leuna
				3	04.03.2021	R11	Wintergetreide
				2	04.03.2021	R3	Ufer Mittelkanal
				1	15.03.2021		außerhalb UR, Blankacker
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	§		2	17.12.2020	R9	Saale
				1	22.12.2020	R2	Saale nördlich Rischmühleninsel

wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artnamen	BNatSchG	Anh. I EU- VRL	Anzahl Ind.	Datum	Nr. (Rast- fläche, vgl. Karte im Anhang)	Anmerkungen
<i>Bucephala clangula</i> (Fortsetzung)	Schellente	§		2	13.01.2021	R9	Saale
				2	13.01.2021	R2	Saale nördlich Rischmühleninsel
				1	17.02.2021	R9	Saale
				3	17.02.2021	R8	Saale
				<b>4</b>	<b>17.02.2021</b>	R9	Saale
				2	04.03.2021	R9	Saale
				3	15.03.2021		Saale östlich ESV Merseburg
				2	15.03.2021	R8	Saale, vermtl. Paar
				2	15.03.2021	R8	Saale, vermtl. Paar
				2	26.03.2021	R8	Saale, vermtl. Paar
				2	15.04.2021	R8	Saale, vermtl. Paar
				1	15.04.2021	R9	Saale
				1	26.04.2021	R9	Saale
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	§§		4	26.03.2021		Beibeobachtung; thermikkreisend
				1	30.03.2021		Beibeobachtung; kreist über Wintergetreide
				9	22.04.2021	R1	frisch geflügter Acker, nahe beieinanderstehend
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	§		100	15.11.2021		Ca.; rastend auf Blühstreifen
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	§§	x	<b>2</b>	<b>22.04.2021</b>		nahrungssuchend auf frisch gepflügtem Acker
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	§§	x	1	22.04.2021		durchziehend Richtung W; immatur
				1	06.10.2021		durchziehend Richtung NW; ad. ♂
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	§		15	27.11.2020	R7	rastend mit Saatkrähen auf Blankacker
				<b>30</b>	<b>17.12.2020</b>	R7	rastend mit Saatkrähen auf Blankacker

wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artnamen	BNatSchG	Anh. I EU- VRL	Anzahl Ind.	Datum	Nr. (Rast- fläche, vgl. Karte im Anhang)	Anmerkungen
Coloeus monedula (Fortsetzung)	Dohle	§		30	13.01.2021	R12	rastend mit Saatkrähen auf Wintergetreide
				10	02.11.2021	R5	rastend mit Saatkrähen auf frisch gepflücktem Acker
				15	15.11.2021	R5	frisch gepflügter Acker
<i>Columba livia forma domestica</i>	Straßentaube	-		150	06.10.2021	R7	Beibeobachtung; ca. 150 nahrungssuchend auf Stoppelacker
				20	10.11.2021	R6	Beibeobachtung; nahrungssuchend auf Maisstoppel
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	§		13	22.12.2020		ruhend, Gehölze
				10	22.12.2020		ruhend auf Ufergehölzen
				42	13.01.2021		rastend auf Gehölzen
				16	17.02.2021		ruhend auf Ufergehölzen
				20	04.03.2021		ruhend auf Ufergehölzen
				22	15.03.2021		ruhend auf Ufergehölzen
				28	26.03.2021	R7	rastend auf Blankacker
				27	26.03.2021		ruhend auf Ufergehölzen
				130	09.04.2021		ruhend auf Ufergehölzen
				22	15.04.2021		ruhend auf Ufergehölzen
				26	26.04.2021		ruhend auf Ufergehölzen
				30	06.10.2021		rastend auf Blankacker
				80	06.10.2021		ruhend, Gehölze
100	10.11.2021		ruhend auf Gehölzen				

wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artnamen	BNatSchG	Anh. I EU- VRL	Anzahl Ind.	Datum	Nr. (Rast- fläche, vgl. Karte im Anhang)	Anmerkungen
				130	15.11.2021		ruhend auf Gehölzen
				240	15.11.2021		Abflug von Ufergehölzen Richtung Westen
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	§		2	15.03.2021	R12	Wintergetreide
				12	15.04.2021		nahrungssuchend auf Acker
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	§		100	18.11.2020	R7	rastend auf frisch gepflügtem Acker
				14	27.11.2020		rastend auf Grünland
				120	27.11.2020	R7	rastend auf Blankacker
				200	17.12.2020	R7	rastend auf Blankacker
				25	17.12.2020	R11	in Gehölzen am Bachufer
				<b>850</b>	<b>17.12.2020</b>	S1	abendlicher Einflug Fasanerie; ca. 850 Individuen aus Richtung S bis O bis NO; traditioneller Schlafplatz weiterhin genutzt
				250	22.12.2020		ca. 250 verteilt auf Gehölze in Trebnitz
				120	13.01.2021	R12	Wintergetreide
				31	26.03.2021	R7	rastend auf frisch gepflügtem Acker
				140	02.11.2021	R5	rastend auf frisch gepflügtem Acker
				70	02.11.2021	R7	rastend auf Grünland
				80	15.11.2021	R5	rastend auf frisch gepflügtem Acker
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	§§	x	<b>1</b>	<b>13.01.2021</b>		außerhalb UR; Acker nordöstlich Meuschau
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	§		2	22.12.2020	R9	Saale
				2	13.01.2021	R8	Saale
				1	17.02.2021	R2	Saale
				25	04.03.2021		außerhalb UR; Acker nordöstlich Meuschau

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	BNatSchG	Anh. I EU-VRL	Anzahl Ind.	Datum	Nr. (Rastfläche, vgl. Karte im Anhang)	Anmerkungen
<i>Cygnus olor</i> (Fortsetzung)	Höckerschwan	§		<b>35</b>	15.03.2021		außerhalb UR; Acker nordöstlich Meuschau
				2	15.03.2021	R12	Wintergetreide
				3	15.03.2021		außerhalb UR, Zuckerrüben
				3	26.03.2021		außerhalb UR; Acker nordöstlich Meuschau
				2	30.03.2021	R12	Wintergetreide
				20	09.04.2021		außerhalb UR; Acker nordöstlich Meuschau
				2	09.04.2021	R12	Wintergetreide
				3	15.11.2021		Wintergetreide
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	§§	x	<b>1</b>	<b>27.11.2020</b>		auf Pappel, attackiert immer wieder Mb in der Nähe
<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke	§§		1	30.03.2021	R11	Beibeobachtung; rüttelt über Wintergetreide
				3	15.04.2021	R11	Beibeobachtung; rütteln über Wintergetreide
				2	06.10.2021	R5	Beibeobachtung; rütteln über Blankacker
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	§§		<b>2</b>	<b>17.02.2021</b>		Grünland an Mittelkanal, westlich Trebnitz; vermutl. Paar
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	§		1	17.12.2020	R2	Saale, nahrungssuchend
				1	15.11.2021	R9	Saale, nahrungssuchend
<i>Grus grus</i>	Kranich	§§	x	<b>8</b>	<b>15.04.2021</b>	R12	Wintergetreide
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	§§		1	06.10.2021		Beibeobachtung; nahrungssuchend, Ansitz auf Feldgehölz
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	§		<b>10</b>	<b>18.11.2020</b>	R7	rastend auf frisch gepflügtem Acker
				1	15.11.2021	R5	rastend frisch gepflügtem Acker
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	§		<b>18</b>	<b>26.03.2021</b>	R7	Blankacker, rastend

wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artnamen	BNatSchG	Anh. I EU- VRL	Anzahl Ind.	Datum	Nr. (Rast- fläche, vgl. Karte im Anhang)	Anmerkungen
				<b>18</b>	<b>15.11.2021</b>		aus Richtung NO anfliegend, nur kurz verweilend dann weiter Richtung N
<i>Mergus meganser</i>	Gänsesäger	§		1	17.12.2020		Saale östlich ESV Merseburg
				<b>3</b>	<b>13.01.2021</b>	R2	Saale
				2	04.03.2021	R2	Saale
				2	15.03.2021	R2	Saale, vermtl. Paar
				2	15.03.2021	R9	Saale
				2	09.04.2021	R9	Saale
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	§§	x	1	27.11.2020		nahrungssuchend über Grünland
				3	15.03.2021		Thermik
				1	26.03.2021		nahrungssuchend
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	§		3	27.11.2020	R8	Saale, nahrungssuchend
				1	27.11.2020	R2	Saale, nahrungssuchend
				1	17.12.2020		Uferbaum, Saale
				2	17.12.2020	R8	Saale, nahrungssuchend
				2	22.12.2020	R8	Saale, Uferbaum
				1	13.01.2021	R2	Saale, nahrungssuchend
				<b>22</b>	<b>17.02.2021</b>	R2	Saale, Uferböschung
				14	17.02.2021	R2	Saale, nahrungssuchend
				2	17.02.2021	R9	Saale, nahrungssuchend
				2	17.02.2021	R9	Saale, nahrungssuchend
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	§		1	04.03.2021	R9	Saale, nahrungssuchend

wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artnamen	BNatSchG	Anh. I EU- VRL	Anzahl Ind.	Datum	Nr. (Rast- fläche, vgl. Karte im Anhang)	Anmerkungen
(Fortsetzung)				2	04.03.2021	R2	Saale, nahrungssuchend
				4	15.03.2021	R2	Saale, nahrungssuchend
				1	26.03.2021	R8	Saale, Uferbaum
				1	30.03.2021	R8	Saale, Uferbaum
				1	15.04.2021	R2	Saale, nahrungssuchend
				3	15.04.2021	R2	Saale, Uferbaum
				2	10.11.2021	R9	Saale, nahrungssuchend
				2	15.11.2021	R8	Saale, Uferbaum
				2	15.11.2021	R2	Saale, Uferbaum
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	§		30	17.02.2021	R9	Uferböschung
				15	15.04.2021	R13	Grünlandstreifen
				<b>50</b>	<b>22.04.2021</b>	R13	Grünlandstreifen
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	§		1	27.11.2020	R9	Saale
				1	17.12.2020		Mittelkanal
				1	22.12.2020	R9	Saale
				1	17.02.2021		Mittelkanal
				1	15.03.2021	R8	Saale
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	§§		<b>1</b>	<b>17.12.2020</b>	R3	vom Ufer auffliegend
				<b>1</b>	<b>15.04.2021</b>	R3	vom Ufer auffliegend
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	§		<b>168</b>	<b>18.11.2020</b>		rastend auf Gehölzen
				100	27.11.2020		Gehölze am Wegrand

wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artnamen	BNatSchG	Anh. I EU- VRL	Anzahl Ind.	Datum	Nr. (Rast- fläche, vgl. Karte im Anhang)	Anmerkungen
				71	15.03.2021		rastend auf Gehölzreihe am nördlichen UR- Rand
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	§§		<b>180</b>	<b>06.10.2021</b>	R4	rastend auf Getreidestoppel, Anflug aus Rich- tung W, einmalige Sichtung, kurzer Aufenthalt (ca. 2 h)

Die artspezifischen Maximalwerte sind **fett** hervorgehoben.

BNatSchG §= besonders geschützt  
 §§= streng geschützt

Anh. I Eu-VRL Art des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie

## 5 Bewertung des UR als Rastvogelgebiet

**Tab. 3** listet die Arten auf, welche im UR nachgewiesen wurden und für die ein Schwellenwert innerhalb der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt angegeben wird. Die Tabelle stellt dabei die im UR festgestellten Maximalwerte pro Art mit den Schwellenwerten gegenüber.

**Tabelle 3: Schwellenwerte für im UR erfasste Rastvogelarten und Bedeutung der jeweiligen Rastfläche**

im UR festgestellte Art	Schwellenwert (gem. LSBB 2018)	maximale Rastbestandszahlen im UR
Blässgans	3.000 (Ng)	250
Dohle	200	30
Gänsesäger	100	3
Graugans	500	250
Höckerschwan	200	35
Kormoran	500 (Sg)	22
Lachmöwe	500 (Sg)	18
Krickente	100	15
Pfeifente	500	98
Saatgans	3.000 (Ng)	400
Saatkrähe	1.000	850
Schellente	100	4
Schnatterente	100	11
Silbermöwe	500 (Sg)	10
Singschwan	1.000	1
Star	20.000 (Sp)	50
Stockente	5.000	40

(Ng)= gilt nur für Nahrungsgemeinschaften

(Sg)= gilt nur für Schlafplatzgemeinschaften

Die Arten Kranich, Kiebitz und Bekassine wurden ebenfalls innerhalb des UR erfasst. Aus gutachterlicher Sicht zählen diese Arten zu den Rastvogelarten welche große, tradierte Rast-, Nahrungs- und Schlafplatzgemeinschaften bilden. Obwohl für sie keine Schwellenwerte gemäß der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt vorliegen, werden die im UR nachgewiesenen Bestände dieser Arten im Folgenden kurz verbal diskutiert und bewertet.

Der Kranich wurde einmalig mit einem kleinen Trupp von acht Individuen auf der Rastfläche R12 nachgewiesen. Weitere Nachweise für den UR liegen nicht vor. Aufgrund der geringen Individuenzahl, dem fehlenden tradierten Rastgeschehen und dem Ausbleiben weiterer Nachweise auf der Rastfläche oder im restlichen UR, wird dem Nachweis keine relevante Bedeutung zugeschrieben.

Der Kiebitz rastete mit 180 Individuen auf der Rastfläche R4. Auch hier wurde kein tradiertes Rastgeschehen festgestellt. Der Rasttrupp hielt sich nur für ca. 2 h auf der Rastfläche auf und wurde danach nicht mehr gesichtet. Sonstige Nachweise der Art im UR blieben aus. Es handelte sich aller Wahrscheinlichkeit nach um einen kurzen Zwischenstopp während des Zuges

ohne eine längerfristige Nutzung der Fläche oder besonderem Bezug zu dieser aufgrund einer herausragenden Ausstattung (z.B. hohe Nahrungsverfügbarkeit, störungsarme Lage). Aus diesen Gründen wird dem Nachweis keine relevante Bedeutung zugeschrieben.

Die Bekassine wurde einmalig mit zwei Individuen am Ufer des Mittelkanals südlich Werder gesichtet. Es handelte sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um ein Paar, welches auf dem Weg ins Bruthabitat war. Der Mittelkanal, der zu dieser Zeit und in diesem Abschnitt nur als schmaler, schnell fließender Bach ausgeprägt war, kommt nicht als solches in Frage. Da es sich nicht um eine Ansammlung vieler Individuen der Art mit einem tradierten Rastgeschehen handelte, wird dem Nachweis keine relevante Bedeutung zugeschrieben.

**Im Zuge der Erfassungen 2020 / 2021 kam es bei keiner der im UR nachgewiesenen Rastvogelarten zu einer Überschreitung des zugehörigen Schwellenwertes gemäß der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt. Demnach liegen für den UR derzeit keine Rastflächen mit einer relevanten Bedeutung für Rastvögel vor.**

Aus zurückliegenden Untersuchungen liegen bereits Daten zu Rastvögeln im UR vor. Der Managementplan zum SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ nennt den im UR liegenden Saaleabschnitt (ID 30216; u.a. verschiedene Entenarten, Säger, Reiher; außerhalb SPA), das Grünland Gut Werder (ID 30215; Saatgans, Kornweihe) sowie den Kanal Gut Werder (ID 30214; Krickente, Gänsesäger, Silberreiher) als bedeutende Rastflächen für Wasservögel i.w.S. und Greifvögel (LAU 2011). Auf diesen Rastflächen wurden zwar während der Rastvogeluntersuchung 2020 / 2021 ebenfalls diverse Rastvogelarten festgestellt (R2, R3, R6, R8, R9, R13), jedoch wurde für keine dieser Arten ein relevanter Schwellenwert überschritten oder es lag kein Schwellenwert gemäß der Artenschutz-Liste vor.

Aus, vom Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V. bereitgestellten Daten (ORNITHO 2020), ging ein traditioneller Schlafplatz der Saatkrähe innerhalb der Fasanerie hervor, der anhand der aktuellen Erfassungsdaten (2020 / 2021) bestätigt werden konnte. Mit ca. 850 erfassten Individuen liegt die Individuenzahl jedoch deutlich unter den bisher erfassten Individuenzahlen (2015: 1.800, 2018: 1.500). Der Schwellenwert von 1.000 Individuen wurde nicht überschritten. Eine relevante Bedeutung liegt demnach nicht vor.

## 6 Fazit

Im Zuge der Rastvogelerfassung 2020 / 2021 wurden 39 Rastvogelarten (u.a. Grau-, Bläss- und Saatgans) und insgesamt 13 Rastflächen (Land- und Wasserrastflächen) sowie ein Schlafplatz (Saatkrähe, Fasanerie) im UR nachgewiesen. 17 der erfassten Arten werden mit einem zugehörigen Schwellenwert in der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt geführt. Arten die ohne Schwellenwert geführt werden, aus gutachterlicher Sicht jedoch zu den typischen Rastvogelarten zählen (bilden zur Zugzeit große Ansammlungen mit tradiertem Rastgeschehen) wurden bei der Bewertung ebenfalls berücksichtigt.

Innerhalb des UR wurde keine Rastfläche mit einer relevanten Bedeutung für Rastvögel erfasst. Keine der im UR rastenden Arten erreichte bzw. überschritt den artspezifischen Schwellenwert.

## 7 Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W. H., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BURDORF, C., HECKENROTH, H., SÜDBECK, P. (1997): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. Vogelkdl Ber. Niedersachs. 29: 113-125.
- HEINICKE, T. & MÜLLER, S. (2018): Bewertung von Rastvogellebensräumen in Brandenburg. Im Auftrag des Landesamts für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte.
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., SÜDBECK, P., BLEW, J., OLTMANN, B. (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33 Jg. Nr. 2: 70-87.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2011): Managementplan für das EU-SPA „Saale-Elster- Aue südlich Halle“. Halle (Saale).
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2021): Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2019. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2021.
- LSBB (2018): Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt (ASL ST). Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten. Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung. RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer. Halle.
- ORNITHO (2020): Übermittelte Rastvogelraten des Ornithologenverbands Sachsen-Anhalt e.V. aus den Jahren 2010-2019 für den Bereich Saale-Aue zwischen B 181 und Abzweig Saale / Saale-Elster-Kanal südlich Kreypau. Abfrage erfolgte durch Schüßler-Plan
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Raldorfzell. 792 S.
- WAHL, J., GARTHE, S., HEINICKE, T., KNIEF, W., PETERSEN, B., SUDFELDT, C., SÜDBECK, P. (2007): Anwendung des internationalen 1 %-Kriteriums für wandernde Wasservogelarten in Deutschland. Ber. Vogelschutz 44: 83-105.
- WETLANDS INTERNATIONAL (2022). "*Waterbird Population Estimates*". Retrieved from [wpe.wetlands.org](http://wpe.wetlands.org) on Tuesday 11 Jan 2022

### Gesetze/ Richtlinien/ Erlässe

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz**) - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**EU-Vogelschutzrichtlinie**) – kodifizierte Fassung.